Die Strafbestimmungen des Republikschutzgesetzes

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Schneider

aus Förde I. Westf.

Referendar am Landgericht zu Hagen

Approbiert am 30. Oktober 1930

Hagen
Westdeutsche Volkszeitung G. m. b. H.
1930

31:304

Die Strafbestimmungen des Republikschutzgesetzes

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Alfred Schneider

aus Förde I. Westf.

Referendar am Landgericht zu Hagen

Approbiert am 30. Oktober 1930

Hagen
Westdeutsche Volkszeitung G. m. b. H.
1930

Referent: Universitäts-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Literaturverzeichnis

Adolph, Vereinsgesetz II. Aufl. Leipzig 1914.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 8. Aufl. Leipzig 1922.

Alzheimer, Die Verabredung zum Morde. Diss. München 1925.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung (Entw.) Berlin 1925.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Berlin 1927.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts, Berlin-Leipzig 1926.

Beling, Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1925.

Besold, Das Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 118 R. V. Diss. Erlangen 1928.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts besonderer Teil. II. Aufl. Leipzig 1902/04.

Brecht Gesetz zum Schutz der Republik in; Verwaltungsgesetze für Preußen Band II, Seite 227—33, Berlin 1928.

Bühler, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919, Leipzig 1927.

Carstens, Unerlaubte Verbindungen, Göttingen 1909.

Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß, Berlin 1928.

Delius, Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht. V. Auflage, Berlin 1912.

Denkschrift zu den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Dränert, Das Gesetz zum Schutz der Republik, Diss. Leipzig 1923.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, II. und III. Auflage, Berlin und Leipzig 1922 und 1925.

Endemann, Hetze als Gefährdungsproblem, Mannheim 1924.

Engelhard, Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, Heidelberg 1921.

Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1927 (mit Begründung).

Erbe, Das neue Gesetz zum Schutze der Republik in D. J. Z. 1930, 35. Jahrgang, Heft 7, Seite 453—59.

Erdmannsdörfer, Der Schutz der deutschen Republik (Flugschrift) Berlin 1922.

Everling, Bemerkungen zum Republikschutzgesetz, in: J. W. 1930, Heft 16/17, S. 1154—57.

Fabian, Mord-Verabredung, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 48, 1928, S. 720.

Floegel, Die Ausweisung nach dem Gesetz zum Schutz der Republik, in: Jur. Rundschau 1926, S. 459/68.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Aufl., Tübingen 1926 (und 14. Aufl. 1919).

Freytag-Loringhoven, von, Schutzgesetz und Verfassungsänderung, in: D. J. Z. 1922, S. 456.

Georgi, Das politische Delikt (Diss.), Gießen 1910.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, Berlin und Leipzig 1922.

— Der Entwurf 1925, Berlin-Leipzig 1925.

Greß, Die neuen Verbrechenstatbestände des Reichsgesetzes zum Schutz der Republik, Diss. Leipzig 1923.

Grimm, Grundsätzliches zu den Femeprozessen, München 1928.

Gutheim Das Republikschutzgesetz im Rahmen der Grundgedanken des deutschen Rechts, Freiburger Diss.

Hippel, Tagesfragen, in: Zeitschrift für die gesamte Strefrechtswissenschaft 43. Band 1922, S. 668.

Holz, Zum Entwurf eines Gesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik, in: D. J. Z. 1922, S. 472.

Huth, Die Majestätsbeleidigung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Republik, Dissert. Leipzig 1923.

Kahn, Der Hochverrat, Diss. Erlangen 1929.

Kiesow-Zweigert, Gesetz zum Schutz der Republik, Mannheim 1923.

Kitzinger, Das Reichgesetz über die Presse,Tübingen 1920.

Klee, Die Verabredung zum Morde, in: D. J. Z. 1924, S. 494 ff.

Kleinfeller, Die Teilnahme an einer verbotenen Verbindung in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, bes. Teil Band II, Berlin 1906.

Knör, Die Kollektivbeleidigung, in: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 25. Jahrgang 1929, S. 301.

Köhler, Die Grenzlinien zwischen Ideal-Konkurrenz und Gesetzes-Konkurrenz, München 1900.

— Deutsches Strafrecht, Allgem. Teil, Leipzig 1917.

— Hochverrat und Landesverrat in: Goldtammers Archiv für Strafrecht 1904, Band 51, S. 130 ff. und 269 ff.

— Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art, in: Der Gerichtssaal, Band 98, 1929.

Kohlrausch, Strafgesetzbuch, 28. Aufl., Berlin und Leipzig 1928.

Kolb, Die Teilnahme an Femeverbindungen und Femeverabredungen in ihrer strafrechtlichen Bedeutung, Diss. München 1929.

Lehmann, Das neue Gesetz zum Schutze der Republik, in: J. W. 1930, Heft 16/17, S. 1146—1153).

Lidl, Der strafrechtliche Schutz der gesetzgebenden Versammlungen in ihren Funktionen, Diss. 1922, Erlangen.

Liepmann, Kommunistenprozesse, ein Rechtsgutachten, München 1928.

Liszt-Schmidt, von, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1927.

Lobe, Die Gesetzgebung des Reiches und der Länder zum Schutz der Republik, Berlin 1922.

— Erläuterungen zu den beiden Verordnungen vom 26. und 29. Juni 1922, in: D. J. Z. 1922, Heft 15/16, S. 458—72.

— Das Gesetz zum Schutz der Republik vom 25. März 1930, in: Der Gerichtssaal, Stuttgart 1930, Band 99, Heft 4—6, S. 371 ff.

Lohmeyer, Angriffe auf die Volksvertretung, Diss. Erlangen 1923.

Löwe-Rosenberg, Die StrafprozeBordnung für das Deutsche Reich, Berlin-Leipzig 1925.

Luetgebrune, Straftatbestände nach dem Gesetz zum Schutz der Republik, in: J. W. 1924, S. 265.

Mangold, Kommentar des Gesetzes zum Schutz der Republik, Berlin 1922.

Normann, Die Gesetzgebung des deutschen Reiches und Preußens zum Schutze der Republik, Berlin 1927.

Olshausen Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 2. Bd., Berlin, 1912 und 1919.

Piloty, Der Streit zwischen Bayern und dem Reich über die Republikschutzgesetze und seine Lösung, in: Archiv für öffentliches Recht, Band 43, 1922, S. 308—348.

Poetsch-Heffter, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verfassung I. und II. im: Jahrbuch des öffentl. Rechts, Band 13 und 17, 1925 u. 1929.

Radbruch, Der Ueberzeugungsverbrecher, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1925, 45. Jahrgang, S. 34—39.

— Reform des Strafrechts, kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgem. deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1926.

Richter, Die Beschimpfung und Herabwürdigung der Staatsform, Diss. Gießen 1925.

Rosenberg, Der Schutz der republikanischen Staatsverfassung, in: Sozialistische Monatshefte, Berlin 1921.

Rosenhaft, Komplott und Bande unter Berücksichtigung der Entwürfe zum deutschen Strafgesetzbuche und des Gesetzes zum Schutze der Republik, Diss. Erlangen 1922.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung (Guttentag).

Schüftan, Die Sonderbehandlung des politischen Verbrechens vom Republikschutzgesetz bis zum Entwurf 1925, Diss. Breslau 1928.

Seidel, Die Teilnahme an verbotenen Verbindungen nach dem St. G. B. und dem Gesetz zum Schutze der Republik, Diss. Kiel 1925.

Sinzheimer, Die Legalisierung des politischen Mordes, in: Die Justiz. Band 5, 1929.

Stier-Somlo, Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1929.

— Reichvereinsgesetz, Stuttgart und Leipzig 1909.

Strebelow, Komplott und Band im geltenden Recht, Diss. Erlangen 1927.

Strössenreuther, Strafgesetzbuch §§ 128 und 129 und das Republikschutzgesetz, Diss. Erlangen 1924.

Struve, Das Ausnahmegesetz, Diss. Erlangen 1925.

Tilly, Das Recht der freien Meinungsäußerung nach Reichsverfassung und Strafgesetzbuch, Diss. Freiburg 1921.

Timme. Das Gesetz zum Schutz der Republik, insbesondere sein Verhältnis zu den einschlägigen Reichsgesetzen, Diss. Greifswald 1924.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, Berlin 1906—09.

Weber, von, Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in: Die Reichgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe, 5. Band, Berlin 1929.

— Schutz des Andenkens Verstorbener, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1927, Band 47, S. 136—40.

Wedemeyer, Die Stellung des Gesetzes zum Schutze der Republik im geltenden Hochverratsrecht, Diss. Breslau 1924.

Weiß-Goehrke Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922, Berlin 1923.

Werner, Die Beschimpfungsdelikte im Reichsgesetz vom 21. Juli 1922, Diss. Jena 1924.

Werthauer, Das Blausäureattentat auf Scheidemann, Verlag für Sozialwissenschaft Berlin 1923.

Archiv für öffentliches Recht.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet von Goldtammer

Das Recht, juristisches Zentralblatt für Praktiker.

Der Gerichtssaal.

Deutsche Juristenzeitung (D. J. Z.).

Deutsche Richterzeitung.

Die Justiz.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. Rechtspr.).
Die Rechtsprechung des Reichs- und Kammergerichts auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. S.).
Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (R. M. G.).
Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
Juristische Rundschau (J. R.).
Juristische Wochenschrift (J. W.).
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. St. W.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Verwaltungsarchiv. 32. Band, S. 1—24.

Hauptsächlich vorkommende Abkürzungen:

a. G. = (altes Gesetz) Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (R. G. Bl. I, S. 585).
R. A. = Verhandlungen des Rechtsausschusses.
Sch. G. = (Schutzgesetz) Gesetz zum Schutze der Republik vom 28. März 1930 (R. G. Bl. 1, S. 91).
St. B. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages.
St. G. H. = Entscheidungen des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik, mit Aktenzeichen.
V. O. = Verordnung.

Schriftstellernamen bezeichnen das in der Literaturangabe angeführte Werk des betr. Autors, teilweise unter Bezugnahme auf frühere Auflagen. — Der Kommentar von Leffmann erschien während der Drucklegung und konnte daher keine Berücksichtigung mehr finden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung . . . . . Seite 10

Die Tatbestandsmerkmale der sogen. Staatsmißachtung

Allgemeine Uebersicht . . . . . „ 12

Der Begriff des Beschimpfens . . . . . „ 14

Der Begriff des Verleumdens . . . . . „ 18

Herabwürdigen, Verächtlichmachen, Herabsetzen . . . . „ 23

Die Objekte der Delikte . . . . . „ 24

Die Form der Handlung . . . . . „ 31

Der subjektive Tatbestand . . . . . „ 35

Die Vorschriften des Republikschutzgesetzes zum Schutz gegen Gewalttaten.

Die Teilnahme an Verbindungen und Verabredungen wider das Leben . . . . . „ 38

Die Anzeigepflicht . . . . . „ 43

Inhalt der Anzeige, Anzeigefrist, Schuldform . . . . . „ 45

Die Ausnahmen der Anzeigepflicht . . . . . „ 48

Das Verhältnis des § 2 Republik-Sch. G. zu § 139 Reichs-Straf-Gesetzbuch . . . . . „ 52

Der besondere Schutz des Reichspräsidenten und der Minister gegen Gewalttaten . . . . . „ 52

Die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und die Verherrlichung des Hochverrats . . . . . „ 56

Die Strafvorschriften gegen besonders gefährliche Verbindungen.

Staatsgefährliche Verbindungen . . . . . „ 59

Bewaffnete Verbindungen . . . . . „ 62

Die Strafbarkeit der Beteiligung an einem aufgelösten Verein „ 65

Die Strafen . . . . . „ 68

Die Nebenfolgen von Freiheitsstrafen . . . . . „ 69

Die Erweiterung der Weltverbrechen im Sinne des § 4 St. G. B. . . . . . „ 72

Schlußwort . . . . . „ 74

„Die Rechtspflege ist das Gewissen der Nation."

„Die Politik muß von der Rechtsprechung ferngehalten werden", warnte Dr. Radbruch am 21. 2. 21 anläßlich seiner Anwesenheit beim Reichsgericht. Wie soll aber ein Richter unparteiisch Recht sprechen können, wenn das Gesetz an der Politik teilnimmt? Daher auch immer wieder die Warnung: das Gesetz soll zeigen, was Rechtens ist und nicht was die Politik erfordert. Ganz besonders gilt dieser Satz für die Strafgesetzgebung. Die Vorschriften des Strafrechts sollen die Rechtsgüter schützen, sie sollen den Staat und alle seine Angehörigen schützen. Sie sollen aber nicht nur einzelnen Personen oder Bevölkerungsklassen zu Nutzen sein.

Wenn ein Gesetz nur einzelne Staatseinrichtungen oder auch nur die führenden Staatsmänner in gewissen Beziehungen besonders schützt, so wirkt sich dieser Schutz doch für den ganzen Staat und für alle Staatsbürger günstig aus. Wenn sich aber ein Gesetz gegen die Angehörigen einer bestimmten Partei richtet, so widerspricht das dem Satze: Keine Politik im Gesetz. Etwas anderes ist es natürlich, wenn die Parteizugehörigkeit wegen der Staatsgefährlichkeit der Partei selbst schon eine Strafvorschrift erfordert.

„In pessima re publica plurimae leges." An dieses Wort des alten nüchternen Römers Tacitus könnte man erinnert werden, wenn man Gesetze zum Schutze eines Staates erläßt. Die Notwendigkeit besonderer Schutzbestimmungen ergibt sich aber da, wo die erlangte politische Freiheit nicht verstanden, wo die Freiheit von den Menschen nicht als Raum, als Möglichkeit zu erhöhter Leistung angesehen wird. Freiheit ist das Gebiet der Wirklichkeit, des Umsatzes lebendiger Energien, nicht das Feld des Austobens der niederen Natur.

Die deutsche Republik ist am 9. November 1918 entstanden. Der neuen politischen Form unseres nationalen Lebens stellten sich bald starke Kräfte feindlich gegenüber. Arbeitseinstellungen, Lahmlegung des Verkehrs, Aufruhr und Tumulte waren an der Tagesordnung. Dazu kam, daß die öffentlichen Sitten in Deutschland immer mehr in Verfall gerieten und die Grundlagen des Reiches zu erschüttern drohten.

Organisationen, Vereine, Persönlichkeiten forderten offen zur Verachtung der Verfassung und Uebertretung der Gesetze auf. Die Ermordung Erzbergers am 26. August 1921, das Attentat auf Scheidemann am 5. Juni 1922 und die Ermordung Rathenaus am 24. Juni 1922 zeigten die Größe der Gefahr mit erschreckender Deutlichkeit. Jedes organische Wesen hat als stärksten Trieb den der Selbsterhaltung. Auch der Staatsorganismus muß diesen Trieb haben, sonst ist er nicht existenzberechtigt. Außerordentliche Notzeiten erfordern nun außerordentliche Mittel (Kriegs-

zustand im Kaiserreich Artikel 68 der alten Verfassung). So kam das Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922 (R. G. Bl. I, S. 585) zu Stande.

Dieses Gesetz hatte zunächst eine Geltungsdauer von 5 Jahren. Es ist zweimal abgeändert, dann um 2 Jahre verlängert und mit dem 22. Juli 1929 außer Kraft getreten. Die Reichsregierung hatte seine weitere Verlängerung vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf fand aber nicht die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit.

Am 26. Oktober 1929 legte die Reichsregierung — federführend für das Gesetz war das Reichsinnenministerium — dem Reichsrat den Entwurf eines neuen Gesetzes zum Schutze der Republik vor. Der Reichsrat änderte den Entwurf in einigen wichtigen Punkten. In der abgeänderten Fassung wurde der Entwurf mit der neuen Ueberschrift „Gesetz zum Schutze der Republik und zur Befriedung des politischen Lebens" dem Reichstag am 30. November 1929 unterbreitet (Drucksache 1441).

Der Entwurf gibt als Begründung an: „Auf besondere gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Republik und zur Befriedung des politischen Lebens kann zur Zeit noch nicht verzichtet werden. Wenn auch die republikanische Staatsform und das gesamte innerpolitische Leben seit 1922 eine weitere Festigung erfahren haben, so kann doch andererseits nicht verkannt werden, daß auch heute noch gewisse Kreise versuchen, im Wege von Gewalttätigkeiten oder der Bildung staatsfeindlicher Verbindungen ihre gegen den Bestand der Republik gerichteten Ziele zu verwirklichen. Um solchen Bestrebungen im Wege der Strafe und polizeilicher Maßnahmen wirksam entgegentreten zu können, darüber hinaus aber auch im allgemeinen das politische Leben zu befrieden, bedarf es einer Ergänzung der bereits bestehenden Gesetze."

Die erste Lesung im Reichstag fand am 4. Dezember 1929 (110. Sitzung) statt und endete mit der Ueberweisung der Vorlage an den Strafrechtsausschuß. Ueber die Verhandlungen dieses Ausschusses liegt ein ausführlicher Bericht vor (Drucksache 1641), der die Vorlage, die Protokolle der 11 Ausschußsitzungen, die Anträge und die Ausschußbeschlüsse enthält. Das Plenum des Reichstages hat die Vorlage sodann in zweiter und dritter Lesung in den Sitzungen vom 13., 14., 15. und 18. März 1930 mit einfacher Mehrheit verabschiedet (Protokolle der 141. bis 143. und 145. Sitzung) und zwar mit der alten Ueberschrift. Der Reichspräsident hat das Gesetz am 25. März 1930 ausgefertigt. Es ist am 28. März 1930 verkündet und gemäß § 15 am darauffolgenden Tage in Kraft getreten (R. G. Bl. I. S. 91).

Das Gesetz ist erst nach schweren politischen Kämpfen zu Stande gekommen. Der Widerstand von links und von rechts war außergewöhnlich heftig. Die Darlegungen, die in folgendem gegeben werden, sind keine politischen Erwägungen, keine Kritik des Gesetzes, auch keine Begründung, sie dienen nur seiner Erläuterung. Das Verhältnis zum geltenden Strafgesetzbuch, insbesondere bei rechtlichem Zusammentreffen ist nur dort erläutert, wo sich Schwierigkeiten ergeben.

Die Tatbestandsmerkmale der sogenannten Staatsmißachtung

Allgemeine Uebersicht

Die Vorschrift des § 5 Sch. G. ist — vielleicht neben § 4 — die praktisch wichtigste Bestimmung des Gesetzes, wichtig vom strafrechtlichen Gesichtspunkt aus, unter Umständen ebenso wichtig in ihrem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Auflösung von Versammlungen und das Verbot von Vereinen und Zeitungen [1]). Besonders die Ziffern 1 und 2 stellen die eigentliche sedes materiae des Gesetzes dar [2]). Das sagt auch der Abgeordnete Emminger [3]), nach dem § 5 die einzigen Bestimmungen enthält, die wirklich aufrecht erhalten werden müssen, selbst wenn man alles übrige ablehnt, weil hier eben Lücken des derzeitigen Strafgesetzbuches ausgefüllt werden [4]).

Wenn auch die Beschimpfungsdelikte des § 5 Ziffer 1 bis 3 nicht die schwersten Strafdrohungen des Gesetzes bringen, so zeigt doch im Gegensatz zu den anderen Delikten die auffallend große Zahl von Erkenntnissen der Gerichte namentlich des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik, unter der Herrschaft des alten Gesetzes auf Grund der entsprechenden [5]) Bestimmungen des alten Gesetzes ihren praktischen Wert. Dieses wird verständlich, wenn man sich der Erregung weiter Volkskreise, wie wir sie nach dem Ausgang des Krieges und der Inflation erlebt haben und gegenwärtig infolge der ungeheueren Arbeitslosigkeit erleben, erinnert, und wenn man sich die ganz maßlose Verwilderung und Verrohung der politischen Kampfesweise auf Seiten der radikalen Parteien gerade in der Gegenwart vor Augen führt. Eine Reinigung dieser unheildrohenden Atmosphäre, deren Gifthauch namentlich durch Kundgebungen in Wort, Schrift und Bild zum Ausdruck kommen, werden naturgemäß auch die Strafnormen des Sch. G. genau so wenig mit sofortiger Wirkung durchführen, wie das a. G. es vermocht hat.

Die in der Praxis hauptsächlich anzuwendende Bestimmung wird ganz sicher genau so wie § 8 Ziff. 1 und 2 und § 7 Ziff. 2 a. G.

---

[1]) Erbe in D. J. Z. 1930, Seite 455, Lehmann in J. W. 1930, S. 1149.

[2]) Dr. Wunderlich im R. A. 103. Sitzung, Seite 14.

[3]) R. A. 104. Sitzung, Seite 1. Vergl. auch ebenda Abgeordneter Dr. Alexander 104. Sitzung, Seite 104. Der Abgeordnete Dr. Everling, 103. Sitzung, S. 14 nimmt sogar an, daß das ganze Gesetz nur wegen des § 5 Ziff. 1 gemacht werde, um durch unklare Gesetzesbestimmungen ein Mittel in der Hand zu haben, die Opposition durch den Strafrichter zu bekämpfen.

[4]) Parallele Bestimmungen finden wir allerdings schon im geltenden Recht, §§ 131, 134 und 189 St. G. B.

[5]) § 8 Ziff. 1 und 2 und § 7 Ziff. 2 a. G.

§ 5 Sch. G. sein. Es dürfte daher angebracht sein, die Tatbestände des § 5 eingehender darzulegen, zumal die Tatbestandsmerkmale außerordentlich vielartig, gegenüber dem a. G. erweitert und ihrer Auslegung sehr bestritten sind.

Die Delikte der Staatsmißachtung des § 5 Ziff. 1—3 sind als Beschimpfungsdelikte anzusehen. Beschimpfungsdelikte werden nun nicht durch bloßes „Beschimpfen" in diesem technischen Sinne begangen. Neben den bloßen Beschimpfungen im engeren Sinne als Ausdruck für schwere Grade der Beleidigung, fallen darunter auch die Tatbestände der Beleidigung im engeren Sinne, der üblen Nachrede und der Verleumdung [6]).

Diese Beschimpfungsdelikte sind als Unterarten der sogenannten „Aeußerungsdelikte" zu bezeichnen, die im Gegensatz zu der Mehrzahl unserer gesetzlichen Tatbestände, die keinerlei Aeußerungen verlangen (sogenannte Tathandlungen), treten [7]). Immer muß bei ihnen die Tendenz zum Ausdruck kommen, unmittelbar auf die Psyche eines anderen einzuwirken. Gleichgültig ist es dabei, welche Mittel im Einzelfall dazu dienen, sodaß z. B. nicht nur gesprochene oder geschriebene Worte, sondern auch Gesten und bildliche sowie symbolische Darstellungen genügen.

Wenn auch die Existenz eines Staatswesens durch bloße Mißachtung nicht unmittelbar einen Schaden erleidet, so liegt doch in der Vergiftung der Volksmeinung und damit in dem Bereitfinden weiterer Schichten der Bevölkerung zu Umsturzbewegungen ein überaus staatsgefährdendes Moment.

Das Republikschutzgesetz unterscheidet bezüglich der Staatsmißachtung drei Tatbestände der Beschimpfungsdelikte. § 5 Ziff. 1 bis 3 heißt:

> Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung
>
> 1. die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet;
> 2. die Reichs- oder Landesfarben beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung herabzusetzen sucht;
> 3. einen verstorbenen Reichspräsidenten oder ein verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt beschimpft oder verleumdet.

Die Art und Weise, wie hier dem verletzten Achtungsanspruch des Staates Rechtsschutz gewährt wird, ist das Ergebnis rechtshistorischer Entwicklung über die Strafdrohung für jede Erregung von Mißvergnügen des Allg. Landrechts und der nach französischem Vorbild geschaffenen Haß- und Verachtungsparagraphen des Pr. St. G. B. von 1851 zum § 131 des St. G. B. und von dort wieder weiter schreitend zu den vorstehenden Bestimmungen.

---

[6]) Kern, Aeußerungsdelikte, S. 11.
[7]) Auch zu folgendem Kern a. a. O. S. 16—17; Werner S. 6.

Die Vorschriften wollen das anerkannte Recht auf freie Meinungsäußerung mit der Unzulässigkeit einer verächtlichen Kritik am Staat ausbalancieren. Die Tatbestände haben ihr Kriterium in der Verwirklichung einer Gesinnung, die dem Staat nicht die gebührende Achtung zollt [8]). Jedenfalls aber werden die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte viel Sorgfalt anwenden müssen, um der sehr differenzierten Behandlung der Begehungsformen des § 5 Ziff. 1 bis 3 Sch. G. gerecht zu werden.

Der Begriff des Beschimpfens

Der Ausdruck des Beschimpfens kehrt in allen 3 Tatbeständen wieder, ohne daß durch das Sch. G. erklärt wird, welcher Inhalt diesem Ausdruck beigelegt werden soll [1]). Das würde aber auch überflüssig sein, da Rechtslehre und Rechtssprechung den Begriff des Beschimpfens, wie er auch für die vorliegenden Tatbestände verwertbar ist, genügend klargelegt haben dürften. Die Reichstags- und Rechtsausschußsitzungen zum alten wie zum jetzt geltenden Gesetz, setzen auch den Begriff des Beschimpfens als begrifflich feststehend voraus [2]) [3]).

Die herrschende Meinung in der Literatur und die Rechtsprechung betonen mit Recht, daß die Beschimpfung mehr ist als Beleidigung, aber nicht Verleumdung — bewußt wahrheitswidrige Behauptung von Tatsachen — zu sein braucht [4]). Die Beschimpfung muß also in ihrer Schwere über die gewöhnliche Beleidigung hinausgehen [5]). Beschimpfung ist das Bestreben, Hochzuachtendes oder gar zu Verehrendes herabzuwürdigen und in den Staub zu ziehen, als der Hochachtung und Verehrung unwert, als einem gemeinen oder sonst allgemein mit Gering-

---

[8]) Gutheim, Seite 90.

[1]) Abgeordneter Dr. Everling hat im R. A. 103. Sitzung, Seite 16 zum Begriff der Beschimpfung eine Legalinterpretation verlangt, weil dieser Begriff kautschukartig geworden sei.

[2]) Man fußt hauptsächlich auf den von Rechtsprechung und Rechtslehre aus dem Tatbestand des § 189 und namentlich § 166 St. G. B. gewonnenen Ergebnissen.

[3]) Zum a. G. Reichsjustizminister Radbruch und Abgeordn. Marx R. A. 54. Sitzung, S. 25, 36, 39. Zum Sch. G. Staatssekretär Zweigert R. A. 103. Sitzung, S. 17, Abg. Landsberg St. B. 101. Sitzung, S. 4450, C. und D. Abg. Wunderlich S. 4457, C. Es ergibt sich auch aus der Begründung zum Entwurf S. 4 zu § 6. Vergl. Kiesow-Zweigert S. 82, Bemerkung IV 1 zu § 7 No. 2, Kohlrausch Anh. S. 9, Lehmann S. 1150, Lobe S. 27 und 56 Mangold S. 39 § 7 Anm. 12, Werner S. 17 a. A, Kreß S. 39.

[4]) Weiß—Goehrke S. 33.

[5]) Vergl. Allfeld S. 377, Binding, Lehrbuch I, S. 180—81, Ebermayer 3. Aufl. S. 517—18, 2. Aufl. S. 455 ff., Frank S. 361, Kern S. 17, Kiesow-Zweigert S. 82 ff., Kohlrausch a. a. O., Lobe in D. J. Z. 1922, S. 446, 5 und 6, von Liszt S. 352, Mangold S. 39, Weiß-Goehrke S. 32/33, R. G. S. 5/354, 6/90, 9/158—59, 10/146, 20/328, 22/240, 24/12, 27/284, 28/403, 30/194, 31/135 und 305, 33/222, 57/209—211, 61/308. J. W. 1923 19/3 55/1, 55/3, 81/1, 517/1, 413/3, 1925: 61/2, 988/42, 1926: 1199, 1200/2, 1927: 2313/24, 2703/23, 1928: 816, 817, 2243/41, 2244/42, Z. St. W. 1925 S. 371, Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht 1924, S. 339 (5), R. G. Rechtssprechung Band 4 Seite 236, Band 7, Seite 83, Reichsmilitärgericht Band 10, Seite 4.

schätzung angesehenem Dinge gleichzustellen [6]). Der Unterschied von der Beleidigung ist nach dem R. G. (10/146) der, daß sich der Angriff bei der Beschimpfung durch eine besondere Rohheit der Ausführung kennzeichnet, seinen Ausdruck in einer besonders verletzenden und kränkenden Form findet, während die Beleidigung jede gegen die Ehre eines Anderen gerichtete Kundgebung der Mißachtung und Geringschätzung umfaßt.

Die Beschimpfung verlangt eine durch ihre Form oder ihren Inhalt besonders verletzende oder rohe Aeußerung der Mißachtung [7]). Die Rohheit kann sowohl in der Form wie auch im Inhalt der Aeußerung liegen [8]), obwohl das Reichgericht wiederholt nur auf die Form Gewicht legt [9]).

Auch nach den Entscheidungen des Staatsgerichtshofs [10]) kennzeichnet sich die Beschimpfung entweder durch die Aeußerung verächtlicher oder schimpflicher Tatsachen an sich, ohne daß hierbei die Ausdrucksformen eine Rolle spielen, oder durch die besonders verletzende oder rohe Form eines Angriffs auf die Ehre. Der Gebrauch eigentlicher Schimpfworte ist nicht erforderlich. Der Inhalt der Aeußerung kann die Beschimpfung dann begründen, wenn eben um seiner selbst willen ganz ohne Rücksicht auf die Form die Aeußerung der Mißachtung als roh erscheint [11]). Die Ansicht, daß eine Beschimpfung auch dann zu bejahen ist, wenn zwar die Ausdrucksformen der Behauptung keineswegs eine roh verletzende darstellt, wenn aber die inhaltlich vorgebrachten Tatsachen eine Rohheit erkennen lassen, wird vom Reichsgericht (28/406) aus dem Gesichtspunkt anerkannt, weil Tatsachen so ehrenrühriger Art denkbar sind, daß ihre Zurückführung auf eine Person, eine Gesellschaft, auf gewisse Einrichtungen und Gebräuche, für diese selbst geradezu schimpflich ist, in dem Sinne, daß die Person usw., von welcher eine solche Tatsache behauptet oder verbreitet wird, eben wegen des Charakters derselben ohne weiteres der Verachtung preisgegeben ist. Der Tatbestand der Beschimpfung ist jeweils verschieden anzusehen und richtet sich vornehmlich nach dem Objekt, gegen das der beschimpfende Angriff ausgeführt wird.

Die Frage der Beschimpfung kann in den oben genannten beiden Fällen zu verneinen sein, wenn es sich um sogenannte Unmutsäußerungen handelt, wenn also nur ein Scheltwort gebraucht ist, wie es im Unmut

---

[6]) R. G. S. 30/196.

[7]) Frank S. 361, Lehmann S. 1150, Kiesow-Zweigert a. a. O. R. G. S. 30/194, 57/211 und 61/308.

[8]) Frank a. a. O. R. G. S. 27/284, 31/305.

[9]) Kohlrausch (Beschimpfung von Religionsgesellschaften, 1908, S. 66 ff.) will das R. G. in dem Sinne verstehen, daß es nur die formelle Ueberschreitung der sachl. Kritik als Beschimpfung ansehe, aber schon aus dem Inhalt der Aeußerung auf die Roheit der Form schließe. Besonders beachtlich Kern, S. 15 ff., der nicht in der Form, die lediglich das Gewand der Aeußerung sei, das Wesentliche sieht, das bloße Wort, das bloße Ausdrucksmittel als solches kann nicht gefährlich sein. An seiner Unterdrückung kann kein Staat Interesse haben. Der Gedankeninhalt ist es, der gefährlich sei und dessen Unterdrückung und Bestrafung Aufgabe des Gesetzgebers werden könne.

[10]) Vergl. besonders bei Weiß-Goehrke S. 33.

[11]) Vergl. Lehmann S. 1150.

rasch und ohne eigentliches Bewußtsein von dem gedanklichen Inhalt des Wortes ausgesprochen wird [12]).

Weiter genügen nicht bloße Kundgebungen der Geringschätzung, leichtfertige oder unehrerbietige Redensarten, Sarkasmen, gedankenlose Wendungen des täglichen Sprachgebrauches, Verspottungen, sachliche Kritik, auch wenn sie scharf ist, wenn nur der legale Weg nicht verlassen wird, satirische Darstellungen, Karikierungen, auch ironische, Ungezogenheiten, Taktlosigkeiten, Unhöflichkeiten, törichte Vorwürfe, bloßer Spott. auch dann nicht, wenn er kränkend ist [13])

Ob im einzelnen Falle eine Beleidigung vorliegt, muß sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Falles entscheiden [14]). Wann nun diese Tatbestände den Rahmen des Gesetzes überschreiten und zu einer Beschimpfung übergehen, ist eine Frage nicht rechtlicher, sondern tatsächlicher Natur. Maßgebend dafür sind örtliche Gewohnheiten, allgemeiner Sprachgebrauch, Volksanschauung, vorherrschende Sitte, soziale Schichtung usw.

Auch müssen Anlaß, Zweck und Zusammenhang der Aeußerung Berücksichtigung finden [15]). Eine Beschimpfung wird dadurch, daß der Täter die behauptete Tatsache für wahr hält, nicht ausgeschlossen, wenn die Tatsache an sich schimpflich ist [16]).

Die Ergebnisse dieser Rechtsprechung in Bezug auf das St. G. B. sind, soweit sie grundsätzlicher Art sind. auch auf den Begriff der Beschimpfung der drei Tatbestände des Sch. G. anzuwenden. Nicht nur die Gerichte, auch der durch das a. G. eingerichtete Staatsgerichtshof, hat sie übernommen [17]).

Vor einer schematischen Verwertung der reichsgerichtlichen Kasuistik ist jedoch zu warnen [18]). Es ist zu berücksichtigen, daß sich die Rechtssprechung zu § 166 St. G. B., worauf in den Ausschußverhandlungen des Reichstages mit Recht hingewiesen wurde, in einem ganz anderen Rahmen bewegt und sich auf heilige Vorstellungen erstreckt und daher in Bezug auf § 166 St. G. B. schon geringe Worte als Beschimpfung angesehen werden können. Unter der Herrschaft des Sch. G. soll aber nicht so kleinlich verfahren werden, insbesondere soll eine im Rahmen der allgemeinen Gesetze sich haltende durch die Pressefreiheit geschützte Kritik ermöglicht werden [19]), zumal die Grenze zwischen Beschimpfung und bloß abfälliger Kritik sehr fließend ist [20]). Die freie politische Meinungsäußerung über die republikanische Staatsform darf nicht

---

[12]) R. G. S. 57/185.

[13]) Vergl. die eingangs angegebenen Entsch., Kiesow-Zweigert S. 82, Weiß-Goehrke S. 33, Werner S. 17 ff., Zum a. G. R. A. 54. Sitzung S. 21, St. G. V. 83/22 1/22, 4/22, 66/22, 80/22, 299/22.

[14]) Vergl. R. G. S. 31/305.

[15]) R. G.. in J. W. 1928, S. 1057.

[16]) R. G. S. 28/407 ff., Kiesow-Zweigert S. 82, Kohlrausch S. 74/75.

[17]) St. G. 98/22, 99/22, 103/22, 109/22 und 1/23.

[18]) Kiesow-Zweigert S. 83.

[19]) Wie man im § 166 St. G. B. eine tadelnde Kritik gegenüber Gegenständen religiöser Verehrung gegenüber Einrichtungen und Gebräuchen einer Religionsgemeinschaft hat ausschließen wollen.

[20]) Weiß-Goehrke S. 33, zum a. G. im R. A. 54. Sitzung S. 21.

unter das Sch. G. gepreßt werden. Es soll und darf nur eine Voraussetzung für ein staatliches Eingreifen gegeben sein, wenn der legale Weg verlassen wird. Strenge wissenschaftliche Kritik in rein sachlich sich haltender Form kann niemals den Tatbestand dieser Beschimpfung erfüllen [21]).

Eingangs ist bereits gesagt, daß die am meisten zur Anwendung kommende Bestimmung der § 5 Sch. G. sein wird. Es dürfte daher interessant sein, noch kurz einzelne Entscheidungen anzuführen, die darlegen, wann in Grenzfällen ein Beschimpfung für vorliegend erachtet wird und wann nicht. Diese Abgrenzung bildet für den Richter die Hauptschwierigkeit des Begriffes.

Dem Staatsgerichtshof lag ein Artikel zur Aburteilung vor [22]), in dem ohne jede Angabe sachlicher Gründe gesagt war, daß die Reichsregierung den Mord an Rathenau in gewissenloser und gemeinschädlicher Weise mißbrauche, um ihre eigene brüchig gewordene Stellung zu stärken. Hier hat der Staatsgerichtshof mit Recht angenommen, daß mit diesen Aeußerungen der Boden des Rechts verloren worden sei; denn es gehöre zu den schwersten Anklagen und Vorwürfen, wenn man einer an besonders sichtbarer Stelle des öffentlichen Lebens stehenden Persönlichkeit entgegenhalte, daß sie das ihr von der Allgemeinheit entgegengebrachte Vertrauen zum Schaden dieser im eigenen Interesse mißbrauche.

Als Beschimpfung ist es auch anzusehen, wenn durch besonders scharfe Worte ein Abscheu vor dem Regierungsmitglied zum Ausdruck gebracht wird, z. B. seine Politik als Besudelung des deutschen, nationalen Empfindens, als Verrat am deutschen Volke gekennzeichnet wird [23]). Daß die Ausdrücke eine Beschimpfung enthalten, kann zumal bei der Bezeichnung als Verrat, der begrifflich ein bewußtes verwerfliches Handeln enthält, nicht bezweifelt werden.

Ein Beschimpfen der republikanischen Staatsform hat der Staatsgerichtshof in folgenden Aeußerungen erblickt:

„Die heutige Demokratie sei undeutsch, sie sei der Gewaltstaat des Mehrheitsabsolutismus, diese Demokratie bedeute Parteiherrschaft, Geldherrschaft." [24])

„Die Ersatzverfassung von Weimar, die undeutsch ihrem Inhalt und Ursprung nach, nur Episode in unserem deutschen Staatsrecht sein möge, bringt uns einen erbärmlichen Kompromiß." [24])

„Der heutige Staat, an dessen Wiege der Hochverrat gestanden, der uns die Sklavenketten der Feinde gebracht, der unser Volk wehr- und ehrlos gemacht, . . ." [25])

„Die deutsche Republik sei die schäbigste aller Republiken." [26])

Eine Zeitungsäußerung, die unter Hinweis auf Presseverbote von dem freien republikanischen Deutschland (in Anführungszeichen) sprach,

---

[21]) Ebermayer zu § 166 Anm. 11, Weiß-Goehrke a. a. O., R. G. Rspr. 1, 502.
[22]) Abgedruckt in J. W. 1922, S. 1728, St. G. H. 622.
[23]) St. G. H. 19. 9. 22 (228).
[24]) St. G. H. 25. 10. 22 (1/22).
[25]) St. G. H. 1/22.
[26]) St. G. H. 27. 10. 22 (83/22).

wurde mit Recht nicht als Beschimpfung angesehen [27]). Die Aeußerung ist weder in der Form besonders verletzend, noch enthält sie einen besonders schwer kränkenden Vorwurf. Bloßer Spott genügt nicht für die Annahme einer Beschimpfung.

Eine Beschimpfung der Reichs- oder Landesfarben liegt vor, wenn die Farben in hämischer, gehässiger oder höhnischer Weise verspottet werden, wenn z. B. „von der Judenfahne schwarz-rot-senf" oder „von der Mimikry eines schwarz-rot-gelben Bändchens" gesprochen wird [28]). Auch das Erwähnen der Reichs- oder Landesfarben in Verbindung mit einer beleidigenden oder verleumderischen Behauptung, z. B. „die schwarz-rot-goldene Internationale sei vor dem Mord nicht zurückgeschreckt", enthält eine Beschimpfung der Farben [29]).

Der Begriff des Verleumdens

Bereits die beiden V. O. zum Schutze der Republik hatten neben dem Beschimpfen auch das Verleumden von Mitgliedern der republikanischen Regierung des Reiches oder des Landes unter Strafe gestellt [1]). Bei der Durchberatung des Gesetzentwurfs zum a. G. wurden im Rechtsausschuß Bedenken erhoben, ob man dieses Tatbestandsmerkmal ohne weiteres übernehmen sollte [2]). Der Tatbestand der Verleumdung sei ein so komplizierter und die Möglichkeit, jemand eine Verleumdung in objektiver und subjektiver Hinsicht nachweisen zu können, eine so geringe, daß man eher zu den Begriffen Verächtlichmachung oder Herabwürdigen greifen sollte. Man hat aber doch die Verleumdung neben der Beschimpfung beibehalten und sie in zwei der Tatbestände des a. G. mit dieser koordiniert [3]).

Im geltenden Gesetze zum Schutze der Republik hat der Tatbestand der Verleumdung im § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Aufnahme gefunden. Der Begriff ist aus dem a. G. ohne Debatte übernommen worden. Weder in R. A., noch bei der Durchberatung des Gesetzes im Reichstag ist zu der „Verleumdung" Stellung genommen worden, wahrscheinlich nicht zuletzt deshalb, weil die Erkenntnis der Gerichte einschließlich des St. G. H. in Bezug auf das a. G. kaum auf dem Tatbestand der Verleumdung beruhen.

Der Tatbestand des § 5 Ziff. 1 und 3 ist erfüllt, wenn ein herabwürdigender Angriff gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes durch eine Verleumdung ihrer obersten Träger erfolgt oder wenn ein verstorbener Reichspräsident oder ein verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung in Beziehung auf sein Amt verleumdet wird.

Das St. G. B. behandelt die Verleumdung als selbständiges Delikt in § 187 und gibt für ihren Tatbestand eine ausdrückliche Legaldefinition.

---

[27]) St. G. H. 25. 10. 22 (299/22).
[28]) St. G. H. 25. 10. 22 (4/22).
[29]) St. G. H. 19. 9. 22 (18/248).
[1]) V. O. § 5,3; 2. V. O. Art. II,1.
[2]) Dr. Radbruch, 54. Sitzung, S. 29.
[3]) a. G. §§ 7,2; 8,1.

Die Verleumdung setzt anders als die Beschimpfung eine Roheit der Kundgebung nicht voraus. Sie besteht objektiv in der Behauptung oder Verbreitung einer unwahren Tatsache in Beziehung auf einen anderen, die geeignet ist, diesen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (herabzusetzen)[4] und setzt subjektiv voraus, daß der Täter die Unwahrheit dieser Tatsache kennt. Der dolus eventualis ist somit ausgeschlossen (R. G. S. 32/302). Der Begriff der Tatsache ist hier der gleiche wie im § 131 und § 185 St. G. B. Tatsache ist alles das, was wahrnehmbar ist oder war, also gleichgültig, ob es der Gegenwart oder der Vergangenheit angehört, ob es ein Gegenstand, ein Zustand oder ein Ereignis ist[5].

Nach durchaus herrschender Meinung der Literatur und Rechtsprechung[6] umfaßt der Begriff der Tatsache nicht nur menschliche Handlungen, sondern auch Ereignisse anderer Art, sowie geistige und körperliche Eigenschaften einer Person „konkrete Beziehungen", z. B. die Zugehörigkeit zu einer Art, Rasse, oder auch Partei, desgl. Inhalte und Vorgänge des Bewußtseins (innere Vorgänge und Tatsachen, z. B. Charaktereigenschaften, Beweggründe und Zwecke), allerdings nur dann, wenn sie in erkennbare Beziehung gesetzt werden zu bestimmten äußeren Vorgängen, durch die sie in das Gebiet der wahrnehmenden Außenwelt getreten sind[7].

Keine Tatsache ist alles, was der Zukunft angehört[8]. Es ist natürlich möglich, daß die Erklärung von etwas Zukünftigem gleichzeitig die Behauptung von etwas Gegenwärtigem, also eine Tatsache enthält.

Im Gegensatz zu den Tatsachenbehauptungen stehen einerseits allgemeine Meinungsäußerungen ohne jede den Beweis der Wahrheit zulassende Behauptung einer konkreten Tatsache[9], ein Aussprechen einer nicht objektivierten subjektiven Meinung (Olshausen), andererseits Aeußerungen, die lediglich als das Ergebnis subjektiver Anschauung und Prüfung, als Ergebnis der Denktätigkeit erscheinen: die Aeußerungen der Kritik oder Werturteile[10].

---

[4]) § 186 St. G. B. umfaßt neben der verleumderischen Beleidigung die verleumderische Kreditgefährdung. Diese steht selbstverständlich außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung. Hier handelt es sich nur um Angriffe gegen die Ehre. Die Kreditgefährdung wird aber mit Recht von der herrschenden Lehre als ein Vermögensverbrechen charakterisiert, denn Kredit ist das Vertrauen, daß jemand hinsichtlich seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt. Vergl. Engelhard S. 118, Ebermayer § 187 Anm. 5, Frank S. 412 Anm. 1, Gerland S. 384, Olshausen S. 187 Anm. 6, Werner S. 21. Die Kommentare zum Schutzgesetz übergehen den Fall der Kreditgefährdung.

[5]) Frank S. 558 § 263 Anm. II,1.

[6]) Vergl. dazu und zu dem folgenden Allfeld S. 378, Ebermayer § 131 Anm. 2, § 186 Anm. 2, Frank S. 408 und 558, Gerland S. 377, Kiesow-Zweigert S. 83/84, R. G. S. 1/162, 16/368, 41/194, R. G. M. 19/295. Liepmann, die Beleidigung in: Vergl. Darst., S. 217 ff. (255), von Lilienthal, Ueble Nachrede und Verleumdung, ebenda S. 375 ff. (390, 396/97).

[7]) R. G. S. 31/281, 35/227, 55/130, Frank a. a. O., Kiesow-Zweigert a. a. O.

[8]) So die herrschende Lehre R. G. S. 20/142 a. A. Binding Lehrbuch I S. 340, der sagt, Tatsache sei alles, was gewußt werden kann.

[9]) Olshausen 1912 S. 529, Frank a. a. O., Kiesow-Zweigert S. 84,

[10]) Mot. S. 90, Frank S. 559, Gerland S. 377, R. G. S. 56/227.

Doch kann auch die Abgabe eines Urteils die Behauptung einer Tatsache enthalten, wenn es durch tatsächliche Behauptungen belegt wird, oder wenn sich unter der Form eines Urteils die Behauptung einer Tatsache verbirgt[11]). Es bedarf der genauesten Auslegung in jedem einzelnen Falle, ob ein Urteil ausgesprochen oder eine Tatsache behauptet werden soll[12]). Die Verbreitung einer Tatsache nur als Gerücht schließt, gleichviel, ob als begründet oder noch der Bestätigung bedürfend mitgeteilt wird, die Anwendung der Strafbestimmungen ebensowenig aus, wie ein bei der Mitteilung gemachter Vorbehalt, daß der Mitteilende nur seine subjektive Anschauung oder einen Verdacht äußere[13]). Die Tatsache muß unwahr sein, sie darf im Augenblick der Behauptung objektiv mit der Wahrheit nicht übereinstimmen. Die Unwahrheit muß, damit eine Verurteilung erfolgen kann, festgestellt werden. Es genügt daher nicht, wenn festgestellt wird, daß die Wahrheit der Tatsache nicht oder nicht mehr erwiesen werden kann. Der Wahrheitsbeweis schließt demnach die Strafbarkeit immer aus, wobei für die Führung des Wahrheitsbeweises als genügend zu erachten ist, wenn die behauptete Tatsache sich in ihrer grundlegenden Bedeutung in Uebereinstimmung mit der bewiesenen Tatsache befindet[14]).

Die unwahren Tatsachen müssen geeignet sein, verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht zwischen Verächtlichmachen oder Herabwürdigen keine feste Grenze[15]). Der Unterschied wird darin zu finden sein[16]), daß jemand verächtlich gemacht wird, wenn die Nachrede ihn in einen Gegensatz zu den allgemeinen Forderungen der Sittlichkeit[17]) bringt, daß er dagegen herabgewürdigt wird, wenn die Nachrede ihn in einen Gegensatz setzt zu den Anforderungen, die seine besonderen Lebensaufgaben an ihn stellen[18]).

Ein Verächtlichmachen oder Herabwürdigen braucht nicht tatsächlich einzutreten. Es genügt vollauf, wenn die unwahren Tatsachen geeignet sind, das eine oder das andere herbeizuführen.

---

[11]) Recht 1917/890, Frank Seite 559, Kiesow-Zweigert S. 84.

[12]) Das Reichsgericht sieht in der Abgabe von Urteilen jedenfalls dann ein Behaupten von Tatsachen, wenn den Urteilen tatsächliche konkrete Behauptungen zu Grunde liegen, die das Abgeben der betr. Urteile rechtfertigen und einen Beweis zulassen. R. G. S. 31/282, 35/229, R. M. G. 8/5.

[13]) Ebermayer § 186, Anm. 2, II. Aufl. S. 524, III. Aufl. S. 586/87, Kiesow-Zweigert S. 84, im Einzelnen R. G. S. 22/158 und 223, 24/301, 38/368 41/193, 55/131.

[14]) So mit Recht Allfeld S. 379.

[15]) R. G. S. 35/126.

[16]) Ebermayer § 186 Bem. 5 S. 588, Frank § 186 II, 2, Kiesow-Zweigert S. 84, Bem. C. Liepmann S. 254, v. Lilienthal S. 394. A. A. Olshausen S. 755, der lediglich die sittliche Seite entscheiden läßt und in dieser Hinsicht das Herabwürdigen als das geringere sittliche Unwerturteil bezeichnet, also bloß eine graduelle Unterscheidung vornimmt, ebenso v. Liszt S. 330, ähnlich R. G. S. 35/126.

[17]) Wohl zu unterscheiden ist hier das allgemein bei der Verleumdung erforderliche Verächtlichmachen von dem böswillig und mit Ueberlegung Verächtlichmachen des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 SchG. Dort hat der Gesetzesgeber bewußt den Tatbestand erweitern wollen, damit die Rechtsprechung strafwürdige Fälle immer treffen kann.

[18]) Frank und Kiesow-Zweigert a. a. O.

Der Eindruck des Verächtlichmachens braucht nur bei einem bestimmten Personenkreis hervorgerufen zu werden. Es genügen sogar einzelne Individuen [19]).

Bei der Herabwürdigung verlangt das Gesetz, daß die Tatsache geeignet ist, in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die öffentliche Meinung ist die Meinung eines größeren individuellen, nicht bestimmten Teils der Bevölkerung im Gegensatz zu engeren mehr oder weniger geschlossenen Kreisen [20]). Deren Anschauung von Ehre trägt das Gesetz nicht Rechnung [21]).

Die Tatsache muß behauptet oder verbreitet werden. Behauptet wird nach herrschender Ansicht eine Tatsache, wenn sie als eigene Ueberzeugung [22]) ausgegeben wird, gleichgültig, ob sie sich auf eigene Wahrnehmungen oder auf Mitteilung dritter Personen gründet. Verächtliche Mitteilungen genügen [23]); auch die Kundgebung einer Vermutung kann ausreichen. Die Bedeutung verklausulierender Zusätze ist Tatfrage [24]). Der Hauptunterschied des Beschimpfens zum Begriff des Verbreitens liegt in der Hintanstellung der Tatsachenbehauptung als Gegenstand des eigenen Wissens. Die Tatsache wird verbreitet, wenn sie als von dritter Seite mitgeteilt weitergegeben wird, einer Person oder einer Mehrzahl von ihnen, wenn auch nur vertraulich [25]), gleichgültig, ob der Verbreiter dabei für die Richtigkeit der Tatsache oder eines Gerüchts eintritt oder nicht [26]). Eine Verbreitung liegt auch dann vor, wenn der andere die Mitteilung bereits kannte [27]). Der Täter tritt hier als Vermittler der Kenntnis der von einem anderen ausgehenden Behauptung auf. Hieraus ergibt sich, daß eine Verbreitung nicht ohne weiteres ausgeschlossen ist, wenn der Aeußernde die wiedergegebene Tatsache als unglaubwürdig oder unwahr bezeichnet. Seine Meinung kann mit der Mitteilung im Widerspruch stehen. Das, was er ausspricht, ist dann nicht seine Meinung [28]). Anders ist es selbstverständlich, wenn der Verbreitende dem Gerücht ernstlich entgegentritt.

Für die Annahme einer Verleumdung ist es wesentlich, daß die Tatsache in Beziehung auf einen anderen behauptet oder verbreitet wird, d. h.

---

[19]) Allfeld S. 378, Ebermayer u. Frank a. a. O., Gerland S. 382, Kiesow-Zweigert S. 85, R. G. S. 35/126.

[20]) Verwandte und Freunde, aber auch Stände, Berufsklassen, Parteien. Dafür, daß der Begriff der öffentlichen Meinung auch in einen Gegensatz zu den einzelnen Ständen, Berufsklassen, Vereinigungen, Parteien usw. zu bringen ist, vor allem Frank § 186 Anm. II, 2, Ebermayer § 186 Anm. 5.

[21]) Anderer Ansicht Liepmann S. 254, v. Llilienthal S. 394/95, v. Liszt § 96, auch Olshausen. Ebenso Hanseat. O. L. G. 1/51.

[22]) Allfeld S. 380, Engelhard S. 310, Frank S. 409, Kiesow-Zweigert S. 85 Olshausen S. 755, R. G. S. 30/224, 31/63, 38/368.

[23]) Frank § 186 II, 3, Allfeld, Kiesow-Zweigert a. a. O., Olshausen S. 753 R. G. S. 30/222.

[24]) Z. B. soviel ich weiß, so viel ich mich erinnere, meines Wissens.

[25]) Anderer Ansicht Kohler (in Goldt. Archiv 47 S. 20), gegen ihn v. Lilienthal a. a. O. S. 389.

[26]) Ebermayer § 186 Anm. 3. S. 587, Engelhard S. 110, Frank a a. O., Kern S. 39, R. G. S. 38/368, Bay. O. L. G. 11/222.

[27]) Kiesow-Zweigert S. 85, Bem., c., R. G. S. 9/71, 31/66, 39/368 ff.

[28]) Engelhard und Frank a. a. O., Gerland S. 382.

sich in Abwesenheit oder Anwesenheit des Betroffenen an einen dritten richtet (andernfalls liegt einfache Beleidigung gemäß § 185 St. G. B. vor). Andere Personen müssen außer dem Betroffenen selbst unmittelbar Kenntnis erhalten [29]). Die bloße Möglichkeit einer Kenntnisnahme genügt nicht zur Annahme des Tatbestandsmerkmals.

Für die Annahme des § 5 Ziff. 3 des Sch. G. ist erforderlich, daß die Objekte der Delikte in Beziehung auf ihr Amt beschimpft oder verleumdet sein müssen.

Es soll nicht sein, daß die 500 Personen, die in irgend einer Weise mal an der Ministerschaft beteiligt gewesen sind, für alle ihre Handlungen einen erhöhten Schutz genießen [30]). Ein Delikt im Sinne des Sch. G. soll auch nicht vorliegen, wenn jemand sich in einer Gemütsaufwallung oder im Schrifttum mit scharfen Worten oder abfälligem Urteil gegen private Auffassungen und Handlungen eines Reichspräsidenten oder Ministers wendet, zumal es ja auch vorkommen kann, daß ein verstorbener Minister irgendwelche Schriften veröffentlicht hat, mit denen ein anderer sich dann auseinandersetzt [31]). Der Kreis der geschützten Personen in der Regierungsvorlage war etwas sehr weit gezogen [32]). Hätte man den Antrag Dr. Everling [33]) angenommen, wäre man in das entgegengesetzte Extrem gefallen. Das a. G. hat die Vorschrift auf die Fälle beschränkt, in denen jemand als Mitglied einer republikanischen Regierung getötet worden war (§ 7 Ziff. 2). Für die Strafwürdigkeit soll es aber mit Recht nicht darauf ankommen, auf welche Weise der Verstorbene ums Leben gekommen ist. Es läßt sich auch weiter innerlich nicht rechtfertigen, den als Mitgliedern der Regierung gestorbenen Ministern einen Schutz zuzubilligen, ihn aber dem Minister Erzberger zu versagen, weil er einige Zeit vor seinem Tode aus der Regierung ausgeschieden war [34]).

Die Beschimpfung oder Verleumdung muß aber in Beziehung auf das Amt des Betreffenden begangen sein, d. h. sie muß die Tätigkeit im Amt oder die Stellung im Amt erkennbar zum Gegenstand haben [35]).

Diese erforderliche Beziehung kann auch mittelbarer Art sein. Es ist nicht etwa nötig, daß dem verstorbenen Minister schimpfliche oder verbrecherische Amtshandlungen vorgeworfen werden. Vielmehr genügt auch der Vorwurf einer schweren außerdienstlichen Verfehlung, wenn der Verleumder dieses selbst in Beziehung zum Amte setzt etwa in der Form,

---

[29]) Frank S. 410, Gerland a. a. O., Liepmann S. 256, Olshausen S. 754, R. G. S. 4/401, 7/285, 29/40, R. M. G. 10/33. Goldt. Archiv 68/315, anderer Ansicht Binding 1/158, Engelhard S. 127 ff.

[30]) Abgeord. Dr. Everling in R. A. 103. Sitzung S. 16, Abgeord. Emminger 104. Sitzung S. 2.

[31]) Abgeordn. Dr. Jörissen im R. A. 103. Sitzung S. 15.

[32]) Das mußte selbst Staatssekretär Zweigert zugeben (R. A. 104. Sitzung S. 6.).

[33]) R. A. Bericht No. 1641 Antrag 413,4 c: Bei Ablehnung der Streichungsanträge die Ziff. 3 wie folgt zu fassen: 3. Ein im Dienst verstorbenes Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung mit Rücksicht auf gesetz- und verfassungsmässige amtliche Handlungen beschimpft.

[34]) Vergl. Rede des Staatssekr. Zweigert i. R. A. 104. Sitzung S. 6.

[35]) Vergl. Ebermayer § 196 Bem. 3 b (S. 614), Frank § 196 II, 2.

daß sich aus ihr ergibt, wie unwürdig der Minister für sein Amt gewesen sei. Dabei wird allerdings die Abgrenzung nach der rein privaten Sphäre hin nicht immer ganz leicht sein [36]).

Bei beleidigender Kritik der Sachverständigentätigkeit eines Beamten, bei der dieser nicht als solcher aufgetreten ist, fehlt es an der Beziehung auf das Amt [37]). Anders ist es bei der Kritik von Zeugenaussagen eines Beamten, die sich auf seine dienstliche Wahrnehmung beziehen [38]).

Herabwürdigen, Verächtlichmachen, Herabsetzen

Neben dem Beschimpfen der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform bestraft § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Sch. G. auch ihre Herabwürdigung, jedoch nur dann, wenn sie erfolgt durch ein Beschimpfen oder Verleumden des Reichspräsidenten oder der Mitglieder einer Regierung des Reiches oder der Länder.

In den Ausführungen über den Verleumdungstatbestand ist bereits auf das Merkmal des Herabwürdigens hingewiesen. Es wird daher hier eine gedrängte Darstellung genügen können.

Während im allgemeinen der Begriff des Herabwürdigens kein festbestimmter ist, dürften Zweifel über den Tatbestand des Herabwürdigens im § 5 Ziff. 1 Sch. G. ausgeschlossen sein. Herabwürdigen heißt, etwas in der allgemeinen Achtung der Mitmenschen herabsetzen, es als der bisher gezollten und ihm im sozialen Leben zukommenden Wertschätzung unwürdig, als zur Erfüllung seiner Aufgabe untauglich oder minderwertig hinstellen. Es wird also eine spezifische Einstellung auf äußere Momente zum Ausdruck gebracht. Die republikanische Staatsform wird hiernach herabgewürdigt, wenn die Kundgebung in erkennbarer Weise zum Ausdruck bringt, daß diese Staatsform oder die für sie wesentlichen Einrichtungen der R. V. minderwertig, d. h. zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben untauglich oder weniger tauglich seien als andere Staatsformen und deren Einrichtungen [1]).

Ein sittliches Werturteil braucht in der Aeußerung nicht zu liegen und kann ja auch, soweit die Aeußerung sich auf die Staatsform bezieht, in ihr nicht liegen, da die Sittlichkeit nur gegenüber natürlichen Personen einen Maßstab bildet [2]).

Die Alternativstellung in der Fassung des Gesetzes weist auch auf eine bewußte Abgrenzung zum Beschimpfungsbegriffe hin. Für die Annahme einer herabwürdigenden Aeußerung wird eine in rein sachlicher Form vorgetragene auch inhaltlich keineswegs rohe Form der Beurteilung, wenn sie nur in gewisser Richtung liegt, genügen. Das Herabwür-

---

[36]) Lehmann in J. W. 1930 S. 1151, Bartholomäus in: Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 16/142 ff., R. G. S. 44/191. Früher verneinte das Reichsgericht die erforderliche Beziehung grundsätzlich, so: R. G. S. 12/267, 21/336, 26/34.

[37]) R. G. S. 32/273.

[38]) R. G. S. 39/350, 361.

[1]) Kiesow-Zweigert S. 123, Mangold S. 31.

[2]) Richter S. 32.

digen, welches nur einen Mangel an Achtung betätigt, ist noch keine Beschimpfung [3]). Es bedeutet begrifflich dem Beschimpfen gegenüber ein Minus [4]).

Was den übrigen Tatbestand des § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Sch. G. anlangt, so enthält er insofern eine bewußte Erweiterung gegenüber dem alten Gesetz, als zu dem Tatbestand des Beschimpfens im Falle der Staatsform das böswillig und mit Ueberlegung Verächtlichmachen, im Falle der Farben das böswillig und mit Ueberlegung Herabzusetzensuchen getreten ist. Der Gedanke, der die Erörterungen des Ausschusses beherrschte und schließlich zu der Ausdehnung des Tatbestandes führte, war der, daß die Rechtsprechung strafwürdige Fälle der Herabwürdigung der Staatsform und der Farben nicht getroffen hat [5]), und Freisprüche hat ergehen lassen, die lebhaften Unwillen erregt haben. Diese Urteile wurden in der Tagespresse heftig angegriffen, vom juristischen Standpunkte aus zum Teil zu Unrecht, zum Teil zu Recht [6]).

Unter Verächtlichmachen wird man nach der Erklärung des Staatssekretärs im Reichsministerium des Innern (R. A. 104. Sitzung S. 5), die die Zustimmung des R. A. gefunden hat, jede Kundgebung zu verstehen haben, die die republikanische Staatsform als mit einem sittlichen Makel behaftet oder als sonstwie der Achtung der Volksgenossen unwürdig hinstellt [7]). Das Wort hat also nicht nur den auf das Sittliche hindeutenden Sinn, den ihm die Literatur zu § 186 St. G. B. gegeben hat [8]).

Eine feste Grenze zwischen den Begriffen Herabwürdigen und Verächtlichmachen läßt sich kaum ziehen, vielleicht nur in dem Maße, daß man Herabwürdigen für ein minderes Verächtlichmachen ansieht [9]).

Das neue Merkmal des Herabsetzens schließt sich an die Fassung des § 186 St. G. B. an. Es soll Aeußerungen treffen, die bisher nicht unter den Tatbestand der Beschimpfung fielen [10]), die aber ein strafwürdiges Herabsetzen der Symbole des Reiches und der Länder enthalten [11]).

Die Objekte der Delikte

Die erste V. O. des Reichpräsidenten hatte mit krimineller Strafe das Beschimpfen der republikanischen Staatsform schlechthin bedroht (§ 5, 4), sodaß nicht nur ein beschimpfender Angriff auf die deutsche republikanische Verfassungsform, wie sie im Reichsgesetz vom 11. 8. 19 zum Ausdruck kommt, sondern rein abstrakt die Beschimpfung jeder

---

[3]) R. G. Rechtspr. 1/142.

[4]) Im Einzelnen sei auf die bei Kiesow-Zweigert S. 123—25 abgedruckten Entscheidungen des Staatsgerichtshofes verwiesen.

[5]) Begründung des Entwurfs zum Sch. G. Seite 4. Im R. A. Abg. Bell 104. Sitzung S. 3., Zweigert S. 5 und 6, Dittmann S. 7, Jörissen S. 6, Erbe a. a. O. S. 454 Lehmann S. 1150.

[6]) Beispiele dafür gibt Erbe a. a. O. an.

[7]) Vergl. die Begründung des amtl. Entwurfes zum Sch. G. S. 4 § 6.

[8]) Lehmann in J. W. S. 1150.

[9]) Weiß-Goehrke Seite 39/40.

[10]) Zum Beispiel „Schwarz—rot-hühnereigelb" R. G. vom 15. 1. 29 abgedruckt in J. W. 1929 S. 1148.

[11]) Begründung des Entwurfs zum Sch. G. zu § 6 Abschnitt 3, Erbe und Lehmann a. a. O. Ebenso die Verhandlungen.

republikanischen Staatsform von der Strafdrohung umfaßt wurde. Diese Regelung entsprach ganz dem einseitigen Charakter dieser V. O., die unter dem unmittelbaren Eindruck der Ermordung Rathenaus aus einer ab irato entstandenen Augenblicksstimmung heraus schnell entworfen wurde und vor allem den Gegensatz zum monarchistischen Staatsgedanken zum Ausdruck bringen wollte [1] [2].

Dieser Tatbestand war noch in der Reichsratsvorlage zum a. G. beibehalten. Der Begriff der republikanischen Staatsform wurde dann im § 15 der Vorlage dahin erläutert, daß unter ihr der Inbegriff derjenigen Verfassungsbestimmungen zu fallen hätten, in denen der republikanische Staatsgedanke in seinem Unterschiede von der früheren Staatsform Ausdruck findet. Das Verdienst des Reichsrates ist es, diese Kautschukvorschrift beseitigt und durch einen konkreten Tatbestand abgelöst zu haben [3]. Der Reichstag umriß den Tatbestand noch schärfer. Statt der vom Reichsrat vorgeschlagenen Formulierung „verfassungsmäßige republikanische Staatsform" wählte er die auch im geltenden Gesetz übernommene Fassung „die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes" [4].

Der Angriff muß sich also ausdrücklich gegen die republikanische Staatsform, wie sie die Verfassungen des Reichs oder der Länder normieren, richten. Zur Anwendung der Gesetzesbestimmung genügt nicht eine unter den Formen der Beschimpfung erfolgende Würdigung von Staatsformen, die der Republik schlechthin nachteilig erscheinen. Die Frage, was man nun unter Staatsform in den §§ 4 und 5 Sch. G. zu verstehen habe, hat im Ausschuß wie im Plenum zu einer sehr zugespitzten Aussprache geführt [5].

Abgeordn. Dr. Everling hat die Verwendbarkeit dieses Begriffes in Abrede gestellt, weil er in sich unklar und schwammig sei und gar nichts sage [6]. Gerade dieser Begriff mache das Gesetz zu einer Falle für die Oppositionsparteien, weil man mit dem Begriff nichts anfangen könne. Durch das Fehlen einer klaren Definition werde der Richter immer in die unmögliche Lage versetzt, den Sachverhalt einem so unklaren vieldeutigen und verschieden ausgedachten Begriff anzupassen.

---

[1] Reichsjustizminister Dr. Radbruch im Reichstag St. B. 8050 B; vergl. Kiesow-Zweigert S. 68 und 92; Lobe S. 18 und 27.

[2] Es war ein Gesetzwerk zum Schutze der Idee der Republik. Daher mußte auf Grund des Tatbestandes z. B. auch das Beschimpfen der Räterepublik bestraft werden, also derselben Staatsform, zu der unsere Reichsverfassung ihrer ganzen Struktur nach im Widerspruch steht. Vergl. auch Anschütz S. 37, Mangold S. 40, Kiesow-Zweigert S. 68 und 99.

[3] Lobe, Seite 27.

[4] Allerdings erst in dritter Lesung, St. B. 8730, Drucksache No. 4832 Ziff. 3. In der Aenderung kann man eine Nüancierung der früheren Fassung insoweit erblicken, daß vielleicht etwas deutlicher zum Ausdruck kommt, daß der Gesetzgeber die republikanische Staatsform, als die primäre ansieht, sie aber nur schützt, soweit sie verfassungsmäßig festgestellt, d. h. in verfassungsmäßigen Einrichtungen verkörpert ist, die für diese Staatsform wesentlich sind.

[5] R. A. 98. Sitzung S. 3, 103. Sitzung S. 7—11, 104. Sitzung S. 5, 118. Sitzung S. 9 ff., St. B. Seite 4428, 4441, 4455, 4461, 4472.

[6] D. J. Z. 1930 S. 289 und Reden im R. A. 98. Sitzung S. 7 und 8, 104. Sitzung S. 5, 118. Sitzung S. 8, 9.

Die Reichsregierung hat das m. E. mit Recht bestritten und hat darauf verwiesen, daß das R. G. durch die bekannte Entscheidung (R. G. S. 57/209, 211) den Begriff der verfassungsmäßig festgelegten Staatsform in einer auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittenen und für die Anwendung des Gesetzes in jedem Falle ausreichenden Weise geklärt und erläutert hat [7]).

Nach der im Plenum mit großer Mehrheit erfolgten Ablehnung der Anträge Dr. Everlings und nach dem ganzen Gang der Verhandlungen kann man annehmen, daß der Reichstag den Begriff der Staatsform in dem Sinne der vorerwähnten Entscheidung des R. G. verstanden wissen wollte.

Danach versteht das Gesetz unter dem Begriff Staatsform den Ideen- und Gedankenkreis, der in der geltenden Verfassung seinen rechtlichen Niederschlag gefunden hat, in der Ausprägung, die er durch die verfassungsmäßig berufene Regierung auf Grund der Verfassungsbestimmung unter Billigung der maßgebenden Volkskreise in der praktisch politischen Betätigung erhalten hat. Es ist unter verfassungsmäßig festgestellter Staatsform des Reiches die deutsche Republik zu verstehen, wie sie sich auf der Grundlage der Verfassung entwickelt hat und betätigt. Vorausgesetzt wird aber immer, daß die ehrenkränkende Kundgebung nach dem Willen des Täters die Vorstellung hervorruft, es habe die Tatsache, die den Gegenstand des Angriffs bildet, in irgend einem Sinne ihre Wurzel in der gegenwärtigen Staatsform, sei bezeichnend für diese, und erst auf ihrem Boden möglich [8]). Diese Begriffsbestimmung ist vom Abgeord. Dr. Bell als Berichterstatter in der zweiten Lesung gegeben und dann von der gesamten Rechtsprechung, von der ständigen Judikatur des R. G. anerkannt worden [9]). Der gleichen Ansicht dürfte auch Allfeld sein, wenn er sagt, daß als Verfassung nicht der Inhalt der Verfassungsurkunde, sondern die aus Gesetz und Herkommen beruhende wesentliche Gestaltung des Gemeinwesens zu gelten hat [10]).

Welche Verfassungsvorschriften bezw. Einrichtungen [11]) der R. V. als solche spezifische Merkmale des republikanischen Staatsgedankens zu gelten haben, wird unter Umständen zweifelhaft und schwierig zu entscheiden sein. Unbedingt fällt darunter der an die Spitze der R. V. gestellte Programmsatz: Das Deutsche Reich ist eine Republik (Art. 1. 1), der in dieser Form ein klares Bekenntnis zur republikanischen Staatsform enthält; weiter Artikel 17 Abs. 1 Satz 1: Jedes Land muß eine frei-

---

[7]) Vergl. 141. Sitzung S. 4442.

[8]) Dieses ist z. B. nicht der Fall, wenn in einer Aeußerung der gleiche Angriff sowohl gegen die Republik als auch gegen die Monarchie gerichtet wird, z. B. wenn behauptet wird, daß in der früheren Monarchie ein System schädlicher Vetternwirtschaft geherrscht habe und daß die Republik dieses System beibehalten und nur auf andere Gesellschaftsschichten übertragen habe. St. G. H. 21. 9. 22 (28/22).

[9]) St. B. S. 83/98: Unter der verfassungsmässig festgestellten republikanischen Staatsform ist zu verstehen der Inbegriff derjenigen Einrichtungen der R. V., in denen der republikanische Gedanke seinen Ausdruck findet.

[10]) Allfeld S. 539, Vergl. auch Frank § 81, Kiesow-Zweigert S. 100, Mangold S. 40, Weiß-Goehrke S. 35 und 38.

[11]) Vergl. dazu auch R. G. in J. W. 1927/2703.

staatliche Verfassung haben. Diese Vorschriften mögen vielleicht etwas eng sein. Das Hauptprinzip unserer republikanischen Staatsform, das demokratische, wird nämlich darin unerwähnt gelassen. Es dürfte daher stets in solchen Fällen notwendig eine Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 der R. V. (die Staatsgewalt geht vom Volke aus), der das demokratische Prinzip als untrennbaren Bestandteil der republikanischen Staatsform festlegt, zum Ausdruck kommen, wenn der Tatbestand erfüllt sein soll [12]). Die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reiches ist doch die demokratische Republik, m. A. W. sie ist die Staatsform, in der die Souveränität bei der Gesamtheit des Volkes liegt, in der das Volk selbst das höchste Staatsorgan ist und alle anderen Organe der Staatsgewalt nur Mandatare des Volkes sind [13]).

Als damit untrennbar verbundene demokratisch-republikanische Einrichtungen haben der Reichstag als der Vertreter der Gesamtheit des Volkes, das in der Regel nicht unmittelbar an der Regierung teilnimmt, und der vom ganzen Volke gewählte und wieder absetzbare Reichpräsident, beide also Repräsentanten der Gesamtnation, ebenso zu gelten, wie die Reichsregierung [14]), die als eigentliches Hauptorgan der Exekutive vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen wird, dem Parlament aus ihrer Amtsführung verantwortlich ist und von seinem Vertrauen getragen werden muß.

Der föderalistische Aufbau des deutschen Reiches ist kein integrierender Bestandteil der republikanischen Staatsform [15]). Daher dürfte auch die zweifelhafte Frage, ob der Reichsrat zu diesen Verfassungseinrichtungen gehört, verneint werden, da diese Institution nicht auf den demokratisch-republikanischen Staatsgedanken, sondern auf den föderativen Charakter des Reiches zurückgeht [16]).

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist auch die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform der Länder nach Maßgabe der Landesverfassungen geschützt.

Neben dem Beschimpfen und Verächtlichmachen der Staatsform ist noch eine zweite Alternative gestellt, die mittelbare Herabwürdigung der republikanischen Staatsform, begangen durch Beschimpfung oder Verleumdung des Reichspräsidenten oder eines Mitgliedes der Reichs- oder Landesregierung. Der direkten Beschimpfung tritt so die indirekte Herabwürdigung der Staatsform zur Seite [17]).

Die Zweckbestimmung des Gesetzes ist, die Regierung und durch sie die Republik als die verfassungsmäßig festgelegte Staatsform zu schützen, nicht aber den Repräsentanten des Staates für ihre Person einen über

---

[12]) Vergl. Kiesow-Zweigert S. 100, 101.

[13]) Hierauf beruht auch, daß solche Bestrebungen getroffen werden, die auf Errichtung einer nicht auf demokratischen Prinzip beruhenden Republik hinzielen z. B. der Räterepublik. (Kiesow-Zweigert S. 99 ff.).

[14]) R. V. Art. 20—40, 41—51, 53, 59, Anschütz S. 197, Kiesow-Zweigert sagen a. a. O.: Beide oberste Verkörperungen des Volkswillens.

[15]) Lehmann S. 1150.

[16]) Kiesow-Zweigert S. 101.

[17]) Vergl. Lobe S. 60, 61.

den allgemeinen Gesetzesschutz hinausgehenden besonderen Ehrenschutz zu gewähren [18]).

Mitglieder der Reichsregierung sind Reichskanzler und die Reichsminister (R. V. Art. 521). Wer als Mitglied einer Landesregierung anzusehen ist, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der Länder. Im allgemeinen wird man sagen können, daß als Landesregierung die Personen zu bezeichnen sind, denen die oberste Leitung der Staatsgeschäfte zusteht [19]). Nicht übernommen, wenigstens nicht dem Wortlaut nach, ist aus dem a. G. § 24 [20]). An der Rechtslage hat sich jedoch durch die Nichtübernahme dieser Bestimmung praktisch nichts geändert. Nur parlamentarisch verantwortliche Personen sind als Regierungsmitglieder anzusehen [21]) [22]).

Namentliche Bezeichnung der beschimpften oder verleumdeten Regierungsmitglieder ist nicht erforderlich [23]). Auch unter einer Kollektivbezeichnung können Regierungsmitglieder beschimpft oder verleumdet werden. Die Beschimpfung der Reichsregierung als Behörde enthält z. B. durchweg eine Beschimpfung der ihr angehörenden Mitglieder [24]).

Nicht nötig ist aber, daß sich der Angriff erkennbar gegen die Person von Regierungsmitgliedern bezw. des Reichspräsidenten richtet [25]). Handelt es sich lediglich um die Auseinandersetzung von Partei zu Partei, wird die von einer Partei getriebene Politik einer die Grenze eines sachlichen Urteils überschreitenden Besprechung unterzogen, so trifft der Angriff nicht zugleich das der betreffenden Partei (evtl. sogar als Führer) angehörende Regierungsmitglied unter dem Gesichtspunkte, daß dieses Mitglied die von der Partei geübte Politik mitmacht und als Mitglied der Reichsregierung hat verwirklichen helfen [26]). Es liegt auch kein Angriff gegen ein Regierungsmitglied vor, wenn der Angegriffene, der Mitglied der Regierung ist, in seiner Eigenschaft als Parteiführer angegriffen wird.

---

[18]) a. G. St. B. Seite 8398, R. A. 54. Sitzung S. 9, insbesondere Dr. Bell S. 37 bis 39, Kiesow-Zweigert S. 123.

[19]) Dazu ausführlich Kiesow-Zweigert S. 23.

[20]) § 24 a. G.: Mitglieder der republikanischen Regierungen des Reichs und der Länder im Sinne dieses Gesetzes sind der Reichspräsident sowie alle Regierungsmitglieder, die einer aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Volksvertretung verantwortlich sind oder waren.

[21]) Staatssekretäre, die nicht parlamentarisch verantwortlich sind, sind unzweifelhaft keine Regierungsmitglieder im Sinne dieses Gesetzes. R. A. 101. Sitzung S. 6, Abgeordn. Dr. Wunderlich und Staatssekretär Zweigert.

[22]) Die Staatspräsidenten sind nicht besonders erwähnt. Sachlich ist das bedeutungslos, da sie in den Ländern, in denen diese Einrichtung besteht, Mitglieder der Landesregierung sind. Vergl. die Landesverfassung von Württemberg § 47, Baden § 52 und Hessen Art. 37.

[23]) Kiesow-Zweigert S. 122, Weiß-Goehrke S. 40, St. G. H. 25. 10. 22 (55/22).

[24]) Vergl. auch Ebermayer § 185 Bem. 5 S. 580, Lobe S. 61. Es wird in der Regel kein Zweifel darüber bestehen, daß durch eine Kollektivbezeichnung bestimmte einzelne Mitglieder erkennbar getroffen werden, zumal zu berücksichtigen ist, daß der Kreis, der durch die Kollektivbezeichnung zusammengefaßten Personen ein verhältnismäßig eng begrenzter ist. St. G. H. vom 21. 9. 22. St. R. V. 28/22.

[25]) St. G. H. vom 21. 9. 22, St. R. V. 28/22.

[26]) St. G. H. vom 19. 9. 22. St. G. R. 306, St. R. V. 21/22, 29/22.

Im einzelnen ist es eine Frage rein tatsächlicher Art, ob der Angriff in erkennbarer Weise die Persönlichkeit eines Regierungsmitgliedes oder des Reichspräsidenten trifft oder nicht [27]).

Es muß nun weiter hinzukommen, daß durch einen solchen Angriff die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform herabgewürdigt wird [28]). Wie eingangs bereits betont, werden derartige Angriffe gegen Repräsentanten des Staates nicht um dieser selbst willen, sondern nur als Mittel zur Herabwürdigung der Staatsform bedroht. Wenn die Beziehung zur republikanischen Staatsform fehlt, ist die Aeußerung nur als einfache oder verleumderische Beleidigung strafbar, da sie auf rein persönlichem Gebiet liegt.

Tatfrage ist es auch hier wieder, ob die republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes mittelbar herabgewürdigt wird. Das wird sich nicht immer aus der isoliert zur Beurteilung stehenden Aeußerung feststellen lassen. Der Zusammenhang, in welchem die Aeußerung gefallen ist, wird dann entscheidend sein [29]) [30]).

Ganz verfehlt dürfte aber das Urteil des Staatsgerichtshofes sein, wonach es bei Aeußerungen in einer Druckschrift darauf ankommt, ob der betreffende Aufsatz in einer antirepublikanischen oder in einer der Republik ergebenen Zeitung enthalten ist und ob das betreffende Blatt auch in früheren Fällen schon häufig Angriffe auf die Täger der Republik gebracht hat [31]).

Das a. G. bestraft nur die Beschimpfung der Reichs- und Landesfarben. Diese Bestimmung ist einschneidend geändert worden. Schutzobjekt sind jetzt die Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes. Der Schutz erstreckt sich somit nicht nur auf die Reichsfarben schwarz, rot, gold (Art. 3 Satz 1 R. V.), sondern auch die Handelsflagge (Art. 3 Satz 2 R. V.) genießt den Schutz, und nicht mehr nur insoweit, als sie die Reichsfarben enthält. Ebenso genießen den Schutz die Flaggen, die durch die Flaggenverordnungen des Reichpräsidenten eingeführt sind [32]). wie z. B. die Reichskriegsflagge, die bisher als solche gegen Beschimpfung durch Worte nicht geschützt war, sondern nur soweit sie im Einzelfall Angriffsobjekt eines tätlichen beschimpfenden Unfugs war (§ 135 St.

---

[27]) So hatte es St. G. H. vom 21. 9. 22, St. R. V. (28/22) mit Recht zur Erfüllung des Tatbestandes nicht genügen lassen, daß in einem Wahlartikel ganz allgemein die Behauptung aufgestellt wird, daß man heute ohne genügende Vorbildung die höchsten politischen Aemter erlangen könne. Dieser Angriff richtete sich vielmehr gegen das Verfahren als solches, wie gegen die angeblich auf die Art zu Stande gekommene Regierung oder ihre Mitglieder. Andererseits läßt der St. G. H. eine Beschimpfung der „Erfüllungspolitiker aller Schattierungen" trotz der allgemeinen Bezeichnung erkennbar in erster Linie gegen die Mitglieder der Regierung gerichtet sein, zu deren Programm diese Politik gehört (St. G H. 19. 4. 22, St. R. V. 6/22).

[28]) St. G. H. vom 19. 9. 22, St. G. R. 228, St. G. H. 25. 10. 22.. St. R. V. 32/22.

[29]) Vergl. Weiß-Goehrke S. 40, 41.

[30]) St. G. H. vom 19. 9. 22. St. G. R. 228 auch St. G. R. 221.

[31]) Im Einzelnen geben Kiesow-Zweigert S. 123, 124 und Weiß-Goehrke S. 40 weitere Entsch. des St. G. H. an.

[32]) V. O. des Reichspräsidenten vom 11. 4. 21 R. G. Bl. S. 483 und vom 5. 5. 26 R. G. Bl. S. 217.

G. B.). — Welche Farben Landesfarben sind, richtet sich nach dem Landesrecht.

Das St. G. B. bedroht in § 189 die Herabsetzung des Andenkens eines Verstorbenen nur in den der Verleumdung gleichstehenden Fällen, daß jemand wider besseres Wissen ehrenrührige Tatsachen über einen Toten behauptet oder verbreitet. Die Beschimpfungen des ermordeten Ministers Rathenau machten eine Verstärkung dieses Schutzes notwendig [33]). Infolgedessen kannte das a. G. einen auf Rathenau zugespitzten Sonderfall der Beschimpfung und Verleumdung Toter (§ 7 Ziff. 2 a. G.). Diese Vorschrift ist im Tatbestand des Schutzgesetzes wesentlich erweitert worden. Gegen öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung soll jeder verstorbene Reichspräsident und jedes verstorbene Mitglied einer Reichs- oder Landesregierung geschützt sein, jedoch nur dann, wenn die Ehrverletzung eine Beziehung zu seinem Amte aufweist. Diese Beziehung kann auch mittelbarer Art sein [34]).

Beleidigungen sind Verletzungen der Ehre [35]). In Literatur und Rechtsprechung ist überwiegend anerkannt, daß die Ehre als Rechtsgut zu gelten hat [36]). Die Definition und die Begriffsbestimmung der Ehre ist das Ziel unzähliger Versuche gewesen. Zweck und Rahmen dieser Abhandlung gestatten jedoch nicht, sich mit den Haupttheoriem kritisch zu befassen.

Man faßt die Ehre als soziales Gut auf, das der einzelne Mensch nur besitzt und dessen Schutz er nur verlangen kann, sofern, er noch Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist. Im Gegensatz zur Antike und auch noch zum römischen Recht [37]) hat sich heute durchaus die Auffassung durchsetzen können, daß Ehrverletzung Toter begrifflich unmöglich sind [38]). Die Ehre eines verstorbenen Reichspräsidenten oder Regierungsmitgliedes kann also nicht als Angriffsobjekt in Betracht kommen.

Es ist nicht angängig, hier analog § 189 St. G. B. in dem Andenken der Verstorbenen lediglich das geschützte Rechtsgut zu sehen. Es ist notwendig, auf die Momente zurückzugehen, welche bei Aufstellung der ähnlichen Strafbestimmungen des a. G. maßgebend waren. Aus den Beratungen [39]) ist ersichtlich, daß der Deliktstatbestand deshalb erlassen

---

[33]) V. O. vom 29. 6. 22 Art. II No. 1. Bei der Darstellung der Objekte der Delikte des § 5 Abs. 1 Ziff. 3 kann zum Teil schon auf das vorher Gesagte und auf den Abschnitt Herabwürdigung Bezug genommen werden.

[34]) Zum Vergleich: Erste V. O. des Reichpräsidenten vom 26. 6. 22 § 11, Lobe Seite 19/20 und 75. Näheres vergl. oben.

[35]) Vergl. Kohler in Goldtam. Arch. Band 47 S. 71.

[36]) Vergl. im Einzelnen: Allfeld S. 365 ff, Frank S. 400 ff, Gerland S. 375, Liepmann S. 242, Olshausen zu § 185, v. Liszt S. 320, Wachenfeld S. 352, R. G. S. 34/25, 13/95.

[37]) Vergl. z. B. D 47, X §§ 3, 4, 6.

[38]) Allfeld S. 370, Ebermayer § 189 Anm. 1, Frank § 189 Anm. 1, Gerland S. 376, v. Liszt S. 343, v. Olshausen § 189 Bem. 1. A. A. nur Amsler, „Die Möglichkeit einer Injurie an Verstorbenen" Zürich 1871. Diese Stellungnahme ergibt sich aus seiner Definition der Ehre.

[39]) Vergl. Dr. Köster R. A. 55. Sitzung S. 75 und 76.

wurde, um den jungen republikanischen Staat mehr als bisher die ihm zukommende Achtung zu verschaffen. Der Zweckgedanke der Vorschrift läßt also erkennen, daß nicht lediglich die Ehre oder das Pietätsgefühl der Familie und der Hinterbliebenen als Angriffsobjekt anzusehen ist, sondern daß es in der Hauptsache die staatliche Autorität ist, die leidet, wenn Reichspräsident und Regierungsmitglieder nach ihrem Tode noch in Beziehung auf ihr Amt beschimpft oder verleumdet werden [40]).

Form der Handlung

Die Strafbarkeit der dargelegten Tatbestände wird dadurch bedingt, daß die beschimpfenden Aeußerungen öffentlich oder in einer Versammlung erfolgen.

Frühere Strafgesetzbücher [1]) kannten eine Definition des Begriffes öffentlich. Das geltennde Recht hat die Reception einer solchen Definition abgelehnt, es vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen der Richter überlassen, nach den Umständen, unter denen ein Verbrechen begangen wurde und der Art des Delikts, zu unterscheiden, ob eine öffentliche Begehung stattgefunden hat oder nicht.

Die herrschende Meinung [2]), die den Motiven folgt [3]), sagt, daß eine Beschimpfung oder Verleumdung öffentlich begangen wird, wenn sie in einer Weise erfolgt, daß sie von einem größeren durch persönliche Beziehungen nicht zusammenhängenden Personenkreise unmittelbar wahrgenommen werden kann.

Die Oeffentlichkeit des Ortes allein ist nicht entscheidend. Denn auch an einem allgemein zugänglichen Orte kann die Handlung nichtöffentlich begangen werden. So kann von Oeffentlichkeit keine Rede sein, wenn die Aeußerung nur für die Wahrnehmung bestimmter Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, nicht damit gerechnet werden konnte, daß sie nicht nur von diesen wahrgenommen werden konnte [4]).

---

[40]) Vergl. Kiesow-Zweigert S. 81.

[1]) Das Preuß. St. G. B. von 1851 begrenzt in § 36 positiv den Oeffentlichkeitsbegriff und stellt sich bei seiner Definition auf den viel umkämpften Standpunkt, daß die Natur des Ortes, die rein räumliche Beziehung entscheidend sei. Das sächs. St. G. B. von 1855 definiert negativ (Art. 125), daß eine öffentliche Mitteilung eine solche sei, die nicht an eine einzelne durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Person gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mitteilung als eine vertrauliche und private darstellt.

[2]) Ebermayer § 110 Anm. 5 a. S. 386, Frank § 110 Anm. II. 1 Olshausen § 110 Anm. 5, Gerland S. 257 ff. und 375, Kiesow-Zweigert S. 85, Weiß Goehrke S. 32, Mangold S. 38, Mewes in Goldtam. Archiv Band 35 S. 369 ff. Vergl. auch Lutz, Der Begriff der Oeffentlichkeit im St. G. B. u. in den strafrechtl. Nebengesetzen, 1901 Diss. bes. S. 40 ff. und GanBloser, Begriff der Oeffentlichkeit im Strafrecht, Diss. 1909, R. G. S. 1/357, 3/392, 10,/292, 21/355, 22/242, 35/159, 37/290, 38/208, 42/113 und 193, 44/133 R. G. Rechtspr. 5/333 R. M. G. 9/105.

[3]) Aktenstücke zum Entwurf eines St. G. B. No. 5 S. 87.

[4]) Vergl. R. G. S. 35/159, 37/289, R. M. G. 9/105.

Es ist nicht notwendig, daß die Kundgebung in die Oeffentlichkeit dringt, jedoch genügt die Möglichkeit, daß sie von unbestimmt welchen und wie vielen Personen wahrgenommen wird [5]). In dem unbestimmt welche und wie viele liegt begrifflich das Erfordernis, daß mehrere Personen, d. h. mehr als eine, an der Handlung Unbeteiligte diese hätten wahrnehmen können.

Andererseits ist die öffentliche Begehung auch in einem privaten Lokal (Arbeits- oder Fabrikraum) denkbar, wenn die in dem Raume befindliche Personenmenge, an die sich die Aeußerung richtet, durch ein inneres Band von wechselseitigen persönlichen Beziehungen nicht zusammengehalten werden. Gleichheit der Lebensbedingungen und der sozialen Interessen genügt dazu nicht [6]). Maßgebend sind jedenfalls immer die Umstände des einzelnen Falles.

Die Formen, in welcher die öffentliche Begehung stattfindet, können ganz verschieden sein. Neben der mündlichen Kundgebung kommt namentlich die öffentliche Verbreitung, der öffentliche Anschlag oder die öffentliche Ausstellung von Schriften, Zeichnungen, Abbildungen oder Darstellungen in Betracht. Die Beschimpfung oder Verleumdung auf einer zur Post gegebenen offenen Karte ist offensichtlich auch dann vollendet, wenn ein Dritter von dem Inhalt Kenntnis genommen hat [7]). Die Form der Begehung ist nicht öffentlich, wenn sie durch Telegramm oder Ferngespräch erfolgt [8]).

Die Personenmehrheit muß in der Lage sein, die Beschaffenheit und Wesentlichkeit der Aeußerung sich richtig vorzustellen. Nicht erforderlich ist, daß die Aeußerung wirklich gehört und als solche erkannt worden ist [9]). Wenn der Begriff der Oeffentlichkeit rechtsirrtumfrei angenommen werden soll, muß jedoch immer die Möglichkeit vorliegen, die Aeußerung zu hören und die Tat zu begreifen. Die bloße Möglichkeit der sinnlichen Wahrnehmung genügt nicht. Es muß die Möglichkeit des Verstehens in concreto gegeben sein [10]). Es muß ein positives Verstehen, ein geistiges Erfassen und Begreifen des Inhaltes der äußeren Vorgänge vorliegen [11]). Bloße Unaufmerksamkeiten und Gedankenlosigkeiten der Zuhörer beseitigen aber keineswegs die Möglichkeit der Wahrnehmung. Hier ist vielmehr nur die tatsächliche Wahrnehmung für eine vom Zufall bestimmte Dauer ausgeschlossen [12]).

---

[5]) Unrichtig ist die Ansicht des R. G. (R. G. Rechtspr. 1/143), wenn es annimmt, daß eine Beleidigung in einer Wirtschaft, in der außer dem Beteiligten nur ein Dritter zugegen war, deshalb öffentlich erklärt ist, weil jeden Augenblick Leute eintreten konnten. In diesem Falle besteht eine Wahrnehmungsmöglichkeit für unbestimmt welche und wie viele überhaupt nicht. So mit Recht Hall: Der Begriff der Oeffentlichkeit im R. St. G. B. Diss. 1910, S. 41.

[6]) Frank § 110 Anm. II, 1 a, Ebermayer §110 Anm. 5 a, S. 386, Hall S. 46 ff., auch S. 25 und 86, Ganßloser S. 15, Lutz S. 42/43, R. G. S. 21/256, 22/241, ähnlich 44/133—34, R. G. Rechtspr. 9/151 und 464.

[7]) Vergl. Kiesow-Zweigert S. 85/86.

[8]) Olshausen § 186 Bem. IV a. Ebermayer § 186 Bem. 6.

[9]) Gerland S. 258 und 377, Ganßloser S. 17 und Hall S. 23, Lutz S. 41 ff., so auch R. G. Rechtspr. 5/333, R. G. S. 21/255, 38/208, 42/193, 44/133.

[10]) Vergl. Kern S. 36.

[11]) Ebermayer a. a. O., R. G. S. 1/202.

[12]) Vergl. Lutz S. 41, Holl S. 23.

Die Geschlossenheit des Personenkreises wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß der Angeklagte selbst für den Kreis ein Fremder ist, wie in mißverständlicher Auffassung von R. G. S. 22/241 angenommen werden könnte [13]).

Der öffentlichen Begehung der Tat ist die Begehung in einer Versammlung gleichgestellt [14]). Die Versammlung kann sowohl eine öffentliche, d. h. nach Art der Zusammenberufung jedermann ohne nähere individuelle Beschränkungen zugängliche sein, als auch eine geschlossene, nicht öffentliche, d. h. eine solche, bei der die Art und Zusammensetzung der Personenmehrheit individuell und nach außen abschließend begrenzt ist [15]). Der Begriff der Versammlung kommt im Gesetz noch im § 8 vor. Das St. G. B. kennt das Merkmal der Versammlung in der Form, wie es das Sch. G. verwendet, nicht. Es spricht nur in ganz anderem Zusammenhange von gesetzgebenden Versammlungen usw., bringt also unseren Begriff in Verbindung mit einem die Versammlung vereinigenden Zweck [16]). Auch das Reichsvereinsgesetz [17]) gibt für eine Begriffsentwicklung keinerlei Anhaltspunkte. Rechtslehre und Rechtssprechung konnten somit aus dem Leben heraus eine begriffliche Klarlegung geben, da der Begriff Versammlung genau so ein dem Leben angehörendes Merkmal ist, wie der Begriff öffentlich.

Im Rechtsausschuß des Reichstages ist dargelegt worden, daß allgemein anerkannt werde, daß unter einer Versammlung zu verstehen sei, ein geplantes nicht nur zufälliges zeitweiliges Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, eine ihnen gemeinsame Angelegenheit zu erörtern oder zur Erreichung eines bestimmten Zieles beizutragen [18]). Maßgebend sei also die Verfolgung eines Zweckes und dieser Zweck müsse den Zusammentretenden gemeinsam sein, er müsse sich auf eine Einwirkung auf den Willen der Versammelten richten, ein ihr künftiges Verhalten auf dem den Gegenstand der Erörterung bildenden Gebiete bestimmen [19]). Diese Erläuterung will keinen neuen Rechtsbegriff einführen, sondern schließt sich ganz der früheren Rechtssprechung insbesondere der zum Reichsvereinsgesetz an [20]).

---

[13]) R. G. S. 42/113.

[14]) Anders als in der V. O. vom 26. 6. 22 (§ 5; 1, 3 und 4).

[15]) Weiß-Goehrke S. 32 und 56, Kiesow-Zweigert S. 86, Dr. Bell zum a. G. St. B. S. 8398 C. In den Beratungen zum Sch. G. ist man auf diesen Punkt nicht eingegangen (Vergl. auch R. A. zum a. G., 55. Sitz. S. 34, 38, 39).

[16]) Vergl. St. G. B. §§ 105, 106, 197.

[17]) Vom 19. 4. 08 (R. G. Bl. S. 151 ff.).

[18]) Staatssekretär Zweigert 103. Sitz. S. 17 auf die vorgetragenen Bedenken der Abgeordn. Dr. Everling S. 14 und Dr. Hanemann S. 15.

[19]) Bei den Beratungen zum a. G. ist im R. A. dasselbe festgestellt worden. Darnach ist nicht jedes Zusammensein von Menschen eine Versammlung, vielmehr ist notwendig, daß das Zusammensein durch einen bestimmten Zweck verbunden ist und zwar durch den Zweck einer Erörterung, Aussprache oder gar Beschlußfassung. Eine zahlenmäßige Grenze für die Mindestzahl der Teilnehmer läßt sich nicht ziehen. Die Versammlung ist ein größerer Kreis von Personen, der sich zum Zwecke bestimmter Erörterungen zusammengefunden hat.

[20]) Vergleiche vor allem R. G. S. 21/73, auch 29/166, Literatur bei Kiesow-Zweigert S. 82.

Eine zahlenmäßige Grenze für die Mindestbeteiligung von Personen läßt sich nicht ziehen. Es ist eine Frage rein tatsächlicher Art, wann eine Vereinigung zu einer Versammlung wird und wie viel Personen erforderlich sind, um eine solche zu bilden [21] [22].

Das Vorhandensein einer Organisation ist nicht erforderlich, ebensowenig eine förmliche Eröffnung oder Konstituierung. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Vorsitzender, Leiter, Ordner oder Redner fungiert oder ob eine Diskussion stattfindet [23]. Ort und Zeit der Zusammenkunft sind ohne Bedeutung. Ob die Versammlung unter freiem Himmel, in einer Privatwohnung oder in einem sonstigen geschlossenen Raume stattfindet, ist gleichgültig. Selbst vertrauliche Besprechungen können unter den Begriff fallen [24]. Unwesentlich ist auch, ob die Versammlung allgemein oder nur einem beschränkten Personenkreis zum Beispiel den Mitgliedern eines Vereins oder einer Korporation, ob gegen Eintrittsgeld oder unentgeltlich, ob auf Einladung oder jedem zugänglich ist [25]. Auch ist es gleichgültig, ob die Versammlung nach öffentlichem Vereinsrecht erlaubt oder verboten ist oder ob sie erlaubte oder unerlaubte Zwecke verfolgt.

Zu dem rein zahlenmäßigen Erfordernis, das dem Begriff schon sprachgebräuchlich innewohnt, tritt, außer der an einem bestimmten Ort bedingten äußeren Abgrenzung, eine innere Beziehung, eine gemeinsame Zweckbestimmung [26] und Vertrautheit, die ein vereinigendes Band um die Versammelten schlingt [27]. Diese innere gemeinsame Zweckbestimmung, die Planmäßigkeit des zeitweiligen Zusammenseins trennt die Versammlung von solchen Zusammenkünften, die lediglich persönliche Interessen der einzelnen Teilnehmer befriedigen sollen, also namentlich von Zusammenkünften zum Zwecke der Belehrung und Unterhaltung [28]. Beschimpfungen oder Verleumdungen bei solchen Veranstaltungen sind daher nur dann auf Grund des Sch. G. strafbar, wenn die Veranstaltung öffentlich ist.

Der gemeinsame Zweck braucht nicht wie beim Verein auf Dauer gerichtet zu sein. Er kann sich auf vorübergehende Zeit, ja sogar auf den Augenblick beschränken. Der Zweck kann öffentliche oder private,

---

[21] Delius S. 30, Stier-Somlo Reichsvereinsgesetz S. 58, Frank a. a. O., R. G. S. 40/76.

[22] Mangold S. 38, Weiß-Goehrke S. 32, Kiesow-Zweigert S. 86 sprechen von einer größeren Anzahl von Personen. Das Kammergericht läßt z. B. eine Vereinigung von 12 Personen genügen, um sie als Versammlung anzusprechen (Urteil bei Delius).

[23] Stier-Somlo S. 53, Adolph S. 32/33, Delius S. 255, K. G. in D. J. Z. 1904 S. 869, D. J. Z. 1903 S. 83, R. G. S. 21, S. 73/74

[24] Stier-Somlo S. 54, Kiesow-Zweigert S. 87, auch zu dem folgenden. Vergl. auch Urteil des K. G. bei Delius S. 30.

[25] Liegt eine öffentliche Versammlung vor, so wird die Bestrafung meistens schon wegen der öffentlichen Begehung des Delikts eintreten.

[26] Dieser Zweck unterscheidet die Versammlung von der unzusammenhängenden z. B. aus Neugierigen sich bildenden Menschenmenge (vergl. Frank a. a. O., R. G. S. 40/78).

[27] Dr. Radbruch zum a. G. im R. A., 55. Sitzung S. 39 im R. T. St. B. S. 8398 C.

[28] Vorlesungen, Schulunterricht, wissenschaftl. Vorträge, Theatervorstellungen, Konzerte, Bälle, gesellschaftliche Veranstaltungen Lustbarkeiten usw.

politische oder unpolitische Angelegenheiten zum Gegenstand haben; durchaus nicht nötig ist, daß sie auf politischem Gebiete liegen müssen [29]).

Bei den Zusammentretenden muß der Zweck ein gemeinsamer sein und zwar in dem Sinne, daß er auf eine mittelbare oder unmittelbare Beeinflussung des Willens der Versammelten gerichtet ist, um ihr künftiges Verhalten auf den Gegenstand, der die Erörterung bildenden Gebiete zu bestimmen [30]).

Die Erörterung erfordert eine Untersuchung, eine Auseinandersetzung der Sache nach ihrem Grunde und Wesen, wobei eine einseitige Beleuchtung genügt [31]).

Natürlich kommt es auf den wirklichen, nicht auf den vorgeblichen Zweck an. Daher können sehr wohl neutrale Veranstaltungen [32]), Versammlungen im Sinne des Sch. G. sein.

Die Versammlung ist eine flüchtige Erscheinung [33]), ein Augenblicksverband [34]), ein Zusammentreffen zu einem bestimmten, nicht dauernden Zwecke [35]). Sie tritt damit in schärfsten Gegensatz zu einem Verein oder Verbindung. Diese erstreben als Zusammenschlüsse einer Mehrheit physischer Personen zur Erreichung gemeinsamer Aufgaben dauernde oder wenigstens länger anhaltende Zwecke [36]). Das Zusammentreten einer Versammlung soll augenblickliche schnell vorübergehende, gerade brennende Fragen erörtern und zu solchen eine Stellungnahme ermöglichen [37]).

Subjektiver Tatbestand

In allen Fällen, in denen der Gesetzgeber das Schuldmoment unerwähnt läßt, ist, wie die Rechtslehre für unser positives Recht anerkannt hat, stets die Schuldart des Vorsatzes erforderlich, soweit nicht die Umstände eine von dieser Regel abweichende Auslegung erheischen. Man hat diesen Satz aus der Bestimmung des § 59 St. G. B. abzuleiten gesucht, der zwar nicht den Vorsatz als positive Voraussetzung, sondern die Nichtkenntnis der Tatumstände oder den Irrtum als Schuldausschließungsgrund behandelt [1]).

---

[29]) Kohlrausch a. a. O.
[30]) Vergl. Kiesow-Zweigert S. 87/88 und dort angegebene Literatur und Entscheidungen.
[31]) Vergl. R. G. S. 38/184. Die äußere Form, in welcher diese Erörterung stattfindet, ist dabei bedeutungslos. Daher erscheint z. B. die Form gesanglicher Vorführung oder mimischer Darstellung nicht ausgeschlossen.
[32]) Z. B. wissenschaftliche Vorträge, Lustbarkeiten, Sonnenwendfeiern, Sportfeste, Regimentsfeiern, Arbeitertreffen usw.
[33]) R. G. S. 21/73.
[34]) Delius S. 254.
[35]) Stenglein, Komm. strafrechtl. Nebengesetze I, IV. Aufl. S. 7.
[36]) R. G. S. 29/162, 28/66, 18/169, 13/273, Stenglein a. a. O., Kiesow-Zweigert S. 87.
[37]) Stier-Somlo S. 53/54, Weiß-Goehrke S. 55/56.
[1]) Vergl. Allfeld S. 171.

Der Vorsatz ist, ganz allgemein gesprochen, d. h. ohne ihn in Beziehung zu einer rechtswidrigen Handlung zu setzen, die eine Willensbetätigung begleitende Vorstellung ihrer sämtlichen wesentlichen Merkmale und der zu bewirkenden Veränderung, d. h. des herbeizuführenden Erfolges. Die Vorstellung des Täters einer strafbaren, rechtswidrigen Handlung muß daher umfassen einmal alle objektiven, zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Merkmale des Verbrechens, die in ihrer tatsächlichen nicht rechtsbegrifflichen Natur erkannt werden müssen [2]) und weiter das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des eigenen Tuns und zwar aus der allgemeinen Erkenntnis heraus, daß eine Bestrafung des Täters sinnlos wäre, wenn er sein Handeln für rechtmäßig gehalten hat [3]).

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber die vorsätzliche Begehung der besprochenen Tatbestände für erforderlich gehalten hat. — In dieser Abhandlung über die subjektive Tatseite mag es genügen, auf einige besonders beachtenswerte Momente hinzuweisen. Bei einer Beschimpfung gehört zum Vorsatz das Bewußtsein des Täters, daß seine Aeußerung beschimpfenden Charakter trägt, daß sie in besonders verletzender und roher Weise die Nichtachtung der Objekte, gegen die sich die Kundgebung richtet, zum Ausdruck bringt. Dieses Bewußtsein kann allerdings dann fehlen, wenn der Täter in gutem Glauben die Richtigkeit seiner vorgebrachten Behauptung annimmt. Er verkennt dann in seiner Ueberzeugung von der Richtigkeit den Charakter des objektiv Beschimpfenden der Aeußerung [4]).

Zum Tatbestand der Beschimpfung ist nicht die Absicht der Kränkung notwendig, es genügt das bloße Bewußtsein von dem beschimpfenden Charakter der Aeußerung [5]).

Im Falle einer Bestrafung wegen Verleumdung, bei der eine Tatsache wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet wird, muß der Täter von der objektiven Unrichtigkeit der von ihm behaupteten oder verbreiteten Tatsache Kenntnis gehabt haben (dolus directus) und sie mit dem Bewußtsein vorgebracht haben, daß sie geeignet ist, den anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Es kann nur das bestimmte Bewußtsein des Täters von der Unwahrheit der Aeußerung eine Verurteilung rechtfertigen. Wenn der Täter sich lediglich der Möglichkeit (dolus eventualis) der Unwahrheit seiner Behauptung bewußt war, ist eine Bestrafung ausgeschlossen [6]). Weder im Tatbestand einer Beschimpfung noch dem einer Verleumdung wird eine beleidigende oder verleumderische Absicht gefordert [7]). Diesen bereits im geltenden St. G. B. allgemein anerkannten Satz hat auch der St. G. H. in Entscheidungen hervorgehoben [8]).

---

[2]) Gerland S. 102.
[3]) Allfeld S. 167.
[4]) R. G. S. 28/408.
[5]) St. G. H. 13. 10. 22, St. R. V. 66/22; St. G. H. 25. 10. 22, St. R. V. 80/22.
[6]) R. G. S. 32/302, R. M. G. 10/4.
[7]) So auch Weiß-Goehrke S. 33.
[8]) St. G. H. 25. 10. 22, St. R. V. 8/22, St. G. H. 28. 10. 22, St. R. V. 92/22.

Auch die äußere Form der Ausführung muß vom Bewußtsein des Täters erfaßt werden. Er muß wissen, daß seine Aeußerungen entweder öffentlich wahrnehmbar sind oder in einer Versammlung erfolgen.

Besonders bemerkenswert in subjektiver Hinsicht ist der Tatbestand in § 5 Abs. Ziff. 1 letzte Hälfte. Hier muß beim Täter das Bewußtsein vorliegen, daß seine beschimpfenden oder verleumderischen Angriffe sich gegen den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes richten und weitergehend, daß durch diese Aeußerung gleichzeitig die verfassungsmäßige republikanische Staatsform herabgesetzt wird [9]).

Die Böswilligkeit und die Ueberlegung sind rein subjektive Momente, die sich im Inneren des Täters abspielen und auf deren Vorhandensein man meistens nur aus inneren Vorgängen, aus der Gesinnung, der Empfindung und Denkweise des Täters schließen kann.

Das Wort böswillig ist so gemeint, daß damit nur der besonders energische Wille bezeichnet werden soll, dem Beleidigten direkt ohne andere Absichten und Motive in seiner persönlichen Ehre zu treffen. Und die Böswilligkeit, die dabei vorausgesetzt wird, muß in der Tat selbst liegen, in der unmittelbaren, ausschließlichen Verbindung der einzelnen Handlungen, die zur Verfolgung stehen, mit dem Willen des Täters. Es würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen, wenn man aus der allgemeinen politischen Auffassung eines Mannes etwas herleiten wollte für die größere oder geringere Böswilligkeit seines Verhaltens in dem einzelnen Falle [10]).

Die an sich denkbare fahrlässige Begehung der Delikte unterliegt keiner Strafe, da eine dahingehende ausdrückliche Bestimmung im Gesetze fehlt und ohne eine solche nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Bestrafung einer fahrlässigen Begehung der Delikte nicht zulässig ist.

---

[9]) Vergl. zum a. G. R. A. 55. Sitzung S. 35, St. B. S. 8423 B, St. G. H. 19. 9. 22, St. R. 306.

[10]) St. B. der Reichstagsverhandlungen von 1908 85. Sitzung S. 2095, 2599, B und C, 2603. Abgeordn. Roeren, Staatssekretär Dr. Nieberding und Dr. Müller-Meiningen.

Die Vorschriften des Republikschutzgesetzes zum Schutz gegen Gewalttaten

Die Teilnahme an Verbindungen oder Verabredungen wider das Leben

Das a. G. hatte in seinen Paragraphen 1—4 Strafvorschriften gegen Teilnehmer an Vereinigungen oder Verabredungen, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen. Außerdem war durch § 25 a. G. das St. G. B. abgeändert worden. Als § 49 b war eine Vorschrift eingestellt, die den mit Strafe bedrohte, der mit einem anderen ein Verbrechen des Mordes verabredete. Auch diese Bestimmung des St. G. B. ist, was beim Erlaß des a. G. wohl kaum beabsichtigt war, aber nach der nicht ganz geglückten Fassung des § 25 a. G. wohl kaum zweifelhaft ist, mit dem Ablauf der Geltungsdauer des a. G. außer Kraft getreten. Als Ersatz dieser Strafvorschriften dient der neue § 1. Nach ihm wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, wer an einer Verbindung oder oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstüzt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Wenn nun auch § 49 b St. G. B. formell außer Kraft getreten ist, so kehrt doch sein Tatbestand, wenn auch nicht mit der gleichen Strafdrohung im § 1 Sch. G. wieder. Er ist also nicht gefallen, sondern hat statt im St. G. B. in dem Sch. G. als strafrechtlichem Nebengesetz Aufnahme gefunden. Sachlich gilt die Vorschrift noch, sie ist nur in etwas anderer Formulierung in erweiterter Form im § 1 Sch. G. enthalten.

Die Vorschrift des § 1 Sch. G. entspricht in ihren beiden Absätzen wörtlich dem § 176 St. G. B.-Entwurf. Trotz der wörtlichen Uebereinstimmung ist aber doch eine bedeutungsvolle Abweichung von dem Sinn des § 176 Entwurf festzustellen. Dieser Paragraph dient dort als Ergänzung des § 251 (17. Abschnitt), der eine qualifizierte Vorschrift gegen die Verabredung einer Tötung enthält, während weiter § 197 Entw. (13. Abschnitt) eine allgemeine Strafvorschrift gegen die Verabredung eines Verbrechens enthält. Der Tatbestand des § 176 Entw. setzt daher nicht voraus, daß die Verbindung oder Verabredung, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder für andere Zwecke in Aussicht nimmt, konkrete Verbrechen zum Gegenstand hat. § 1 Sch. G. ist aber in ganz anderem Zusammenhang zu betrachten. Er findet nach geltendem Recht keine Ergänzung in einer §§ 197 oder 251 Entw. entsprechenden Bestimmung, da § 49 b

St. G. B., der einen ähnlichen Tatbestand, wie § 251 Entw. aufwies, nicht mehr in Kraft ist und inhaltlich eben durch § 1 Sch. G. ersetzt wird. Daher hat die Vorschrift des § 1 Sch. G. einen ganz anderen Sinn als die des § 176 Entw. Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf die Verabredung von bestimmten wie auch auf die Verabredung von nicht näher bestimmten Verbrechen wider das Leben [1]). Seine Hauptbedeutung wird § 1 Sch. G. als Ersatz der bisherigen § 49 b St. G. B. haben, insoweit also als er sich auf die Verabredung bestimmter Tötungsdelikte bezieht [2]).

Die wichtigste Abweichung des § 1 Sch. G. gegenüber §§ 1—4 a. G. ist, daß der Kreis der geschützten Personen nicht mehr wie bisher auf die Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder des Landes beschränkt ist, sondern daß die Vorschrift jedermann gegen Verbindungen oder Verabredungen schützt, die Verbrechen wider das Leben bezwecken bezw. für andere Zwecke in Aussicht nehmen.

Man merkt das Bestreben des Gesetzgebers, möglichst viele Fälle durch die eine Vorschrift zu ergreifen. So werden gleichzeitig der organisierte Zusammenschluß der Teilnehmer in Form der Verbindung und die bloße Verabredung in einer Vorschrift nebeneinander unter Strafe gestellt.

Die Begriffe Verbindung und Verabredung sind bekannt und von Rechtsprechung und Literatur allgemein entwickelt.

In Uebereinstimmung mit den meisten Autoren und der Rechtsprechung [3]) hat man unter einer Verbindung eine auf längere Dauer berechnete Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter Zwecke zu verstehen, bei der eine gewisse Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit vorausgesetzt wird.

Allerdings herrscht über die Bedeutung der in dieser Definition gebrauchten Einzelbegriffe keine absolute Uebereinstimmung. So fordert Frank [4]), daß die Dauer der Verbindung über die bei der Gründung vorhandenen Mitglieder hinaus berechnet und daß die Verbindung als besonderes Rechtsubjekt anzusehen sei. Ueber die Dauer der Verbindung lassen sich allgemein keine festen Regeln aufstellen. Gerade beim Sch. G. wird es jedesmal auf den einzelnen Fall ankommen. Keinesfalls kann jedoch auf das Begriffsmerkmal der Dauer überhaupt verzichtet werden, wie Krückmann es will. Damit würde man die Grenze zwischen Versammlung und Verbindung verwischen [5]).

Ueber die Art und Weise der Organisation lassen sich keine festen Regeln aufstellen. Es ist nicht nötig, daß eine bestimmte Satzung vorliegt. Das einzelne Mitglied muß aber irgendwie dem Willen der Ge-

---

[1]) So die anwesenden Vertreter des Reichsjustizministeriums auf die Frage des Abgeordn. Wunderlich im R. A. 101. Sitzung S. 3.

[2]) Zu dem Vorstehenden: Lehmann S. 1146.

[3]) Allfeld, Binding, Ebermayer, Frank, Liszt-Schmidt, Olshausen zu § 128 (129), R. G. S. 13/277, 17/194, 24/194, 24/328, Kiesow-Zweigert S. 19 ff., 33, 97, 105, Mangold § 2 Anm. 1, Weiß-Goehrke § 2 Anmerkung 1.

[4]) Seite 308.

[5]) Darüber eingehend Kolb S. 11.

samtheit unterworfen sein. Dieser Wille kann sich z. B. in einem Vorstand verkörpern oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ausdruck kommen. Die Verabredung setzt eine Organisation nicht voraus, wohl aber eine ernstliche Willenseinigung mehrerer Personen über die Aufführung eines bestimmten Planes, mag auch der Plan in seinen Einzelheiten noch nicht festgelegt sein [6]).

Von der Verbindung unterscheidet sich die Verabredung besonders dadurch, daß sie keine Organisation voraussetzt. Auch ist es nicht erforderlich, daß sich die Verabredung auf eine gewisse Zeitdauer erstrecken soll. Für die Verabredung ist nur begriffsnotwendig, daß mindestens zwei Personen miteinander Fühlung nehmen, daß sie ähnlich wie beim zivilrechtlichen Vertrag miteinander verhandeln und daß auf Grund dieser Verhandlungen, die mündlich, schriftlich oder auf irgend eine andere Art stattgefunden haben, beide Teile den ernsten Willen haben, verabredungsgemäß zu handeln. Es ist notwendig, daß beide Teile sich über den Inhalt ihres Gedankenaustausches völlig im Klaren sind und daß ein inneres Einvernehmen hergestellt ist. Das ist z. B. beim agent provocateur nicht der Fall. Sind aber die Verhandelnden ernstlich entschlossen, zweifelt aber einer, daß es einem anderen ernst sei, so sind die nötigen Voraussetzungen für eine Verabredung doch gegeben [7]).

Grundsätzlich wird die Annahme einer Verabredung dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer der Komplottanten unzurechnungsfähig ist. Wenn allerdings nur zwei Personen an der Verabredung beteiligt sind und der eine die Unzurechnungsfähigkeit des anderen kennt, wird man von einer Verabredung nicht sprechen können. Je nach Lage des Falles liegt dann mittelbare Täterschaft, mittelbare Anstiftung oder Alleintäterschaft vor. Man kann auch keine Verabredung annehmen, wenn ein Teil sich bedingt einverstanden erklärt, da in solchen Fällen der Wille weniger fest ist. Wenn jedoch die Bedingung eintritt, ist die Strafbarkeit gegeben.

Bei der Verabredung zum Zwecke eines Hochverrats wird vielfach als wesentlich für den Begriff der Verabredung bezeichnet, daß einer der Teilnehmer die Tat selbst ausführen soll [9]). Diese Einschränkung dürfte hier nicht begründet sein, vielmehr wird es z. B. dem Begriff der Verabredung nicht im Wege stehen, wenn die Komplottanten von vorne herein mit einander vereinbaren, daß man zu der Tat jemanden dingen wolle [10]).

Notwendig zum Begriff der Verabredung ist allerdings, daß die Komplottanten über die bloße Verabredung hinaus gemeinsam auf den verbrecherischen Erfolg hinarbeiten wollen. Deshalb wird mit Recht

---

[6]) Ministerialdirektor Dr. Schäfer im R. A. 101. Sitzung S. 2, Lehmann S. 1146, R. G. S. 58/392 (zu § 49 b St. G. B.). Der Begriff kommt schon im M. G. B. vor §§ 51, 72, 103 ebenso im Sprengstoffgesetz § 6 und im Spionagegesetz § 5. Vergl. auch Kiesow-Zweigert S. 11, 21 ff, 67, 68, 70, 74, 76 ff., 267, Weiß-Goehrke § 1 Anm. 1, Mangold § 1 Anm. 3, Ebermayer § 83 Anm. 3, Frank § 83 Anm. III, Kolb S. 11—14.

[7]) Köhler in Goldtammers Archiv Band 51 S. 269, Frank, § 49 b.

[8]) Belling Z. Str. W. 28/604, Binding II 451.

[9]) Ebermayer § 83 Anm. 3, Frank § 83 Anm. III.

[10]) Kiesow-Zweigert S. 21 und 26.

die Annahme einer Verabredung verneint, wenn ein Anstifter einem Angestifteten gegenübersteht und nur der Angestiftete eine weitere Tätigkeit entwickeln soll [11]).

Uebereinstimmend wird in Rechtslehre und Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß die Verabredung ein bestimmtes Verbrechen im Auge haben muß [12]). Die feste Willenseinigung zweier Personen, zusammen Morde zu begehen, wird nicht als eine strafbare Verabredung angesehen, so lange noch völlig unbestimmt ist, welche Personen getötet werden sollen. Selbstverständlich brauchen die Einzelheiten bezüglich der Ausführung nicht festzustehen. Das Angriffsobjekt muß aber soweit bestimmt sein, daß ein Handeln möglich ist. Verbindung und Verabredung müssen Verbrechen wider das Leben bezwecken [13]). In Frage kommt hier die vorsätzliche Tötung, also Mord oder Totschlag. Eine Feststellung, daß es sich um eines dieser Verbrechen als Zweck der Verbindung oder Verabredung handeln muß, läßt sich nicht treffen [14]), denn die für den Unterschied zwischen Mord und Totschlag maßgebende Gemütsverfassung des Täters kann nicht verabredungsgemäß vorher festgelegt werden [15]).

Verbindung und Verabredung werden von der Strafbestimmung nicht nur dann betroffen, wenn sie ein Verbrechen wider das Leben unmittelbar bezwecken, sondern auch dann, wenn der Mordplan nur als Mittel für andere Zwecke in Aussicht genommen worden ist. Das ist z. B. der Fall, wenn die Verbindung als wirkliches Ziel einer Verfassungsänderung bezweckt und der in Aussicht genommene Mord nur ein, wenn auch noch so unerwünschtes Mittel zur Durchführung der Tat ist. Dieser Zweck braucht nicht irgendwie satzungsgemäß festgelegt zu sein, es kommt nur immer auf die tatsächlichen Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung an. Es ist auch nicht nötig, daß die Verbrechen wider das Leben Hauptzweck oder gar einziger Zweck der Verbindung oder Verabredung sind. Es genügt aber nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift, wenn das Inaussichtnehmen bedingt erfolgt, z. B. für den Fall, daß die zu tötende Person etwas tut oder nicht tut [16]). Nach dem Zweck des Gesetzes brauchen nicht mehrere Verbrechen bezweckt zu sein. Schon ein bezwecktes Verbrechen wider das Leben genügt, um in dieser Hinsicht den Tatbestand des § 1 Sch. G. zu erfüllen.

Die Teilnahme ist gleichbedeutend mit Mitgliedschaft und daher nicht in dem Sinne der §§ 47 ff. St. G. B. zu verstehen. Das Gesetz sagt allerdings nur ganz allgemein „wer teilnimmt" und vermeidet feste Ausdrücke wie Mitgliedschaft, obwohl an anderer Stelle davon gesprochen wird. Daher dürfte es unbedingt dem Willen des Gesetzgebers

---

[11]) Ebermayer, Frank, Kiesow-Zweigert a. a. O., Olshausen § 83 Anmerkung 3.

[12]) Ebermayer, Frank, Kiesow-Zweigert, v. Liszt-Schmidt, Olshausen a. a. O., Alsheimer, Kolb S. 13, R. G. S. 58/393.

[13]) Kindstötung und Verbrechen wider das keimende Leben scheiden der Natur der Sache nach hier aus.

[14]) A. a. O. Lehmann S. 1146, der nur das Verbrechen des § 211 St. G. B. gelten läßt.

[15]) Kolb S. 17.

[16]) Lehmann, Kolb a. a. O.

entsprechen, auch diejenigen strafbar werden zu lassen, die irgendwie für die Zwecke der Verbindung bezw. für sie selbst tätig sind, ohne Mitglied zu sein [17]), z. B. für Entstehung, Ausbreitung und Betätigung sorgen. Als Teilnehmer einer Verbindung oder Verabredung des § 1 Sch. G. ist also jede Person anzusehen, die sich in den Gesamtwillen der Organisation einfügt, für die Verbindung tätig wird oder sich für eine etwaige spätere Tätigkeit zur Verfügung stellt. Der Teilnehmer muß sich als zugehörig betrachten und an Leben und Wirken Anteil haben. Einzelfälle scheiden also aus [18]).

Die Frage ist für § 1 Sch. G. nicht von hervorragender Wichtigkeit, da dem Teilnehmer ausdrücklich derjenige, der eine solche Verbindung oder Verabredung unterstützt, gleichgestellt ist. Damit wird jede Handlung, die irgendwie die Interessen der Verbindung oder Verabredung fördern soll (z. B. geldliche Unterstützung, Rat, Anwerben neuer Mitglieder), mit der gleichen Strafe belegt, wie die eigentliche Teilnahme [19]). Die Unterstützung muß der Verbindung selbst zu Teil werden. Das kann aber auch mittelbar geschehen durch Unterstützung eines Mitgliedes mit dem Ziel, dadurch die Verbindung selbst zu unterstützen. Wie die Beihilfe kann die Unterstützung durch Rat und Tat vorgenommen werden [20]).

Der Vorsatz muß den ganzen Charakter der Verbindung oder Verabredung umfassen. Es ist nicht nötig, daß der Teilnehmer im einzelnen über die Zwecke der Verbindung oder Verabredung orientiert ist. Für seine Strafbarkeit genügt es vollauf, wenn er allgemein weiß, daß Verbrechen wider das Leben bezweckt oder für andere Zwecke in Aussicht genommen werden. Für die Verbindung reicht auch bedingter Vorsatz aus. Dolus eventualis kann aber bei der Verabredung nicht in Frage kommen, da der Verabredende den Inhalt der Verabredung kennen und richtig aufgefaßt haben muß.

Für einen Täter tritt gemäß § 1 Abs. Sch. G. Straffreiheit ein, wenn er der Behörde oder dem Bedrohten von dem Mordplan so rechtzeitig Kenntnis gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebung der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann [21]). Eine ähnliche Bestimmung fand sich schon im § 3 a. G., der wiederum das Vorbild für die entsprechenden Vorschriften der §§ 175, 176 des Entwurfs geworden ist. Die Strafbefreiung bezieht sich nur auf den Tatbestand des Absatz 1 und nicht auf ideell konkurrierende Delikte. Die Straffreiheit setzt voraus, daß die Anzeige rechtzeitig erfolgt. Aus dem Zweck der Vorschrift ergibt sich, in welchem Maße diese Anzeige Einzelheiten enthalten muß. Immer muß sie so um-

---

[17]) Ueber diesen Punkt bestehen bezügl. § 128 St. G. B. in der Wissenschaft Meinungsverschiedenheiten.

[18]) Kiesow-Zweigert § 7 No. 4 Anm. V, 1, Mangold § 1 Anm. 4, § 7 Anm. 28, Weiß-Goehrke § 1 Anm. 7, § 7 Anm. 2, Kolb S. 14—16; vergl. auch die Ausführungen zu § 4 Sch. G.

[19]) Ueber die Gründe, weshalb die Vorschriften über die Beihilfe nicht ausreichen bei Kiesow-Zweigert S. 44.

[20]) Lehmann S. 1147.

[21]) Hier kann auf die nachfolgend dargelegte Anzeigepflicht des § 2 hingewiesen werden.

fassend sein, daß die konkrete Möglichkeit besteht, das geplante Verbrechen wider das Leben zu verhindern. Die Vorschrift wird hauptsächlich dann praktisch, wenn ein bestimmtes Verbrechen geplant ist, doch dürfte die Anwendung der Strafbefreiungsvorschrift bei einem auf die Begehung von noch unbestimmten Verbrechen gerichteten Plan bei rechtzeitiger und sachgemäßer Anzeige auch möglich sein

Die Anzeigepflicht. (§ 2 Sch. G.)

Die Vorschrift des § 2 Sch. G. entspricht § 5 a. G. Aeußerdem hat sie ihr Vorbild im § 199 des Entwurfs. In ihr ist eine wichtige Ergänzung und Erweiterung des § 139 St. G. B. zu sehen [1]).

Die Anzeigepflicht bezieht sich erstens auf das Bestehen einer Verbindung oder Verabredung im Sinne des § 1 Sch. G. Hier handelt es sich um die Anzeige einer schon begangenen strafbaren Handlung. Die bloße Anzeige des Vorhandenseins der Verbindung oder Verabredung genügt. Nicht erforderlich ist, daß die Teilnehmer strafbar sind. Auch eine Vereinigung Strafunmündiger oder Geisteskranker müßte angezeigt werden [2]). Weiterhin bezieht sich die Anzeigepflicht auf den Plan oder das Vorhaben, eine Person zu töten. Dieser Teil des Tatbestandes steht mit § 1 nur in mittelbarem Zusammenhang. Es wird nicht etwa vorausgesetzt, daß der Tötungsplan von mehreren Personen gefaßt sein muß, der Tatbestand ist vielmehr auch erfüllt, wenn nur ein einzelner den Plan gefaßt hat. Zurechnungsfähig braucht der, welcher die Tötung plant, nicht zu sein. Die abweichende Auslegung des § 139 St. G. B. gründet sich darauf, daß dort von einem Verbrechen die Rede ist und dieses einen zurechnungsfähigen Urheber voraussetzt; § 2 Sch. G. spricht jedoch ganz allgemein von dem Plan, zu töten [3]). Man wird dem Zweck des Gesetzes, Mordtaten zu verhüten, mehr gerecht; wenn man auf die Zurechnungsfähigkeit kein Gewicht legt [4]).

Weitaus wichtiger ist die andere Abweichung, Plan bezw. Vorhaben brauchen weder ausgeführt noch versucht worden zu sein. In dieser Beziehung weicht § 2 Sch. G. auch von § 139 St. G. B. ab, der fordert, daß das geplante Verbrechen mindestens bis zum Versuch gediehen ist. Hierin liegt eine ganz einschneidende Aenderung gegenüber dem allgemeinen Strafrecht [5]).

---

[1]) § 13 des Sprengstoffgesetzes vom 9. 6. 84 und § 9 des Gesetzes gegen den Verrat milit. Geheimnisse vom 3. 6. 1914 sind weitere Vorbilder für § 2 gewesen. Der Grundgedanke ist aus § 139 St. G. B., die Pflicht zur Anzeige begangener Straftaten aus § 13 des Sprengstoffges. und die Ausnahmen von der Anzeigepflicht aus § 9 des Ges. gegen den Verrat milit. Geheimnisse entnommen. — Neben einer Verwandtschaft im Grundgedanken mit § 3 enthält das a. G. eine Parallele im § 8 No. 3.

[2]) Vergl. Kiesow-Zweigert § 5 I. Weiß-Goehrke § 5 Anm. 1. Mangold § 5 Anm. 1, Lehmann S. 1147.

[3]) Lehmann a. a. O., Kiesow-Zweigert § 5, II.

[4]) Ebermayer § 139 Anm. 2 S. 462.

[5] Kiesow-Zweigert a. a. O.

Die Worte Plan und Vorhaben sind im Inhalte kaum zu unterscheiden. § 5 a. G. spricht vom Plan, § 139 St. G. B. vom Vorhaben. Der Begriff ist in weitester Auslegung zu verstehen. Für die Anwendung des Gesetzes ist es nicht notwendig, daß der Plan bis in alle Einzelheiten festgelegt worden ist. Die vollbewußt überlegende Vorstellung der Zwecke mit der Vorstellung der Mittel, die zu ihrer Erreichung angewendet werden sollen, ist hier Plan bezw. Vorhaben [6]). Es kommt nicht darauf an, ob die Verbindung oder Verabredung im Inland oder im Ausland besteht, sowie darauf, ob die geplante Mordtat im Inland oder im Ausland begangen werden soll [7]).

Voraussetzung der Anzeigepflicht ist, wie im § 139 St. G. B. glaubhafte Kenntnis von dem Dasein der Verbindung oder Verabredung oder von dem Tötungsplan. Das a. G. war in dieser Beziehung bedeutend enger. Auch wenn jemand von der Wirklichkeit und Ernsthaftigkeit nicht überzeugt war, wenn er selbst an die Wirklichkeit oder Ernsthaftigkeit nicht glaubte, war er doch zur Anzeige verpflichtet, wenn er dasjenige, was zu seiner Kenntnis gelangt war, auch nur für möglich halten mußte [8]). Glaubhafte Kenntnis setzt voraus, daß jemand in einer Weise Kenntnis erhalten hat, daß er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt an die Wirklichkeit und Ernsthaftigkeit des Vorhabens zu glauben in der Lage ist. Der Wissende setzt sich also keiner Strafverfolgung aus, wenn er die Anzeige bei ganz unsubstantiierten Gründen unterläßt.

Gleichgültig ist, woher die Kenntnis stammt. Auch derjenige, der die Kenntnis auf ungesetzliche Weise, z. B. durch Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 299 St. G. B.) erlangt hat, ist zur Anzeige verpflichtet. Wer nun diese Kenntnis erlangt hat, muß der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Mitteilung machen. An welchen der beiden Adressaten er sich wenden will, unterliegt seinem Belieben.

Genau wie im § 139 St. G. B. sagt das Gesetz hier auch nichts, welcher Behörde die Anzeige zu erstatten ist. Aus dem Zweck des Gesetzes, die Verbindung, Verabredung bezw. Plan unschädlich zu machen, folgt, daß diejenigen Behörden gemeint sein müssen, von denen am ehesten ein Einschreiten erwartet werden kann. Das wird in der Regel die Polizeibehörde sein. Eine Anzeige an die Polizeibehörde wird ausreichen. Es genügt nicht, daß einem bloßen Organ einer Behörde, wie Landjäger, Schutzmann, Gendarm, Feldjäger Kenntnis gegeben wird, wenn jenes Organ nicht hinsichtlich der Entgegennahme von Anzeigen zur Vertretung seiner Behörde nicht ermächtigt ist. Unterabteilungen einer Behörde, Polizeiwachen, Polizeireviere werden in der Regel als Behörde im Sinne des § 2 Sch. G. anzusehen sein. Einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft wird man auch die Wirksamkeit nicht versagen können. Dagegen dürfte eine Anzeige an das Gericht nicht genügen, da die Gerichte von Ausnahmefällen abgesehen weder verpflichtet noch befugt sind, gegen

---

[6]) Weiß-Goehrke § 5 Anm. II.
[7]) Kiesow-Zweigert § 5 II, 3.
[8]) Weiß-Goehrke § 5 Anm. 3, Mangold § 5 Anm. 8. Für das a. G. sagt Mangold a. a. O.: Dadurch, daß das Wort „glaubhaft" hier fortgelassen ist, ist zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift möglichst weitgehen soll.

strafbare Handlungen von sich aus einzuschreiten und regelmäßig nicht ihrer Begehung vorbeugen können [9]).

Wenn Beamte der Gerichte oder anderer Behörden, denen die Anzeigen zugehen, diese liegen lassen und nicht an die Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörden weitergeben, so laufen sie Gefahr, selbst gemäß § 2 Sch. G. bestraft zu werden [10]).

Wenn die Adressaten der Anzeigen Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörden sind, wird man nicht unbedingt fordern dürfen, daß diese Behörden auch örtlich zuständig sein müssen, um einschreiten zu können. Andererseits ergibt sich aus dem Grunde, aus dem der Gesetzgeber die Anzeige zur Begründung der Straffreiheit gemacht hat, daß es nicht ausreichend ist, die Anzeige bei einer offenbar unzuständigen Behörde zu erstatten [11]).

Sind mehrere Personen bedroht, so muß jedem Bedrohten Kenntnis gegeben werden, wenn der Mitteilende es nicht vorzieht, sich an die Behörde zu wenden [12]).

Inhalt der Anzeige, Anzeigefrist, Schuldform

Das Gesetz bestimmt den Inhalt der Anzeige dahin, daß Kenntnis zu geben ist von dem Bestehen einer Verbindung oder Verabredung, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder von dem Plane oder dem Vorhaben, eine Person zu töten und von den ihm, dem Anzeigenden, bekanntgewordenen Beteiligten. Immer muß die Anzeige so vollständig sein, daß die Verhinderung des geplanten Verbrechens möglich ist [1]). Straffreiheit tritt nicht ein, wenn nur eine der Tatsachen mitgeteilt, die anderen aber trotz Kenntnis verschwiegen werden [2]).

Die Mitteilung von dem Bestehen der Verbindung oder Verabredung setzt, wie der Zusammenhang ergibt [3]), voraus, daß auch die Bestrebungen deutlich genug angegeben werden, um zu erkennen, ob die Verbindung oder Verabredung unter den Tatbestand des § 1 fällt. Eine Anzeige, die sich auf die Angabe beschränkt, daß eine Verbindung oder Verabredung bestimmter Personen bestehe, genügt nicht. Andererseits verlangt das Gesetz über Organisationen, Sitte, Versammlungsort etc. keine Angabe. Die dem zur Anzeige Verpflichteten bekannt gewordenen Mitglieder sind nicht nur die Mitglieder, die er persönlich kennt, sondern alle Betei-

---

[9]) Kiesow-Zweigert § 5 IV, § 3 II, 3, Weiß-Goehrke § 5, 7, § 3, 3 Mangold § 3, 6.

[10]) Ganz abgesehen von der Weitergabepflicht der Amtsgerichte.

[11]) Wenn z. B. eine geheime Verbindung in Berlin besteht und dort auch sämtliche Mitglieder wohnen, die Anzeige aber in München erfolgt (Kiesow-Zweigert a. a. O.).

[12]) Weiß-Goehrke § 3 Anm. 3.

[1]) Aus diesem Zweck der Vorschrift ergibt sich andererseits auch eine Begrenzung der Anzeigepflicht in zeitlicher Hinsicht. Vergl. Lehmann S. 1147.

[2]) Weiß-Goehrke § 5 Anm. 4.

[3]) „Einer in § 1 genannten Verbindung oder Verabredung."

ligten, von denen er weiß, daß sie der Verbindung usw. angehören. Diese Personen müssen namhaft gemacht werden oder doch so genau wie möglich bezeichnet werden, z. B. mit ihrem Spitznamen, wenn der wahre Name nicht bekannt ist. Personen, von denen nur vermutet wird, daß sie Beteiligte sind, brauchen nicht angegeben zu werden. Jedoch ist zu beachten, daß eine Beteiligung nicht immer, insbesondere bei lose organisierten Verbindungen, von einer besonderen Beitritts- oder Aufnahmeerklärung abhängig ist. Sie kann auch stillschweigend sein. Voraussetzung ist, daß sich der betreffende Beteiligte dem Gesamtwillen unterordnet [4]).

Nur die Personen müssen angegeben werden, die zur Zeit der Anzeige noch Beteiligte sind. Frühere Beteiligte brauchen nicht namhaft gemacht zu werden. Denn der Zweck des Gesetzes ist nicht, zur Denunziation zu zwingen, sondern den Behörden die Möglichkeit zu geben, den verbrecherischen Umtrieben entgegenzutreten und sie zu vereiteln [5]). Zu diesem Zweck sind aber Maßnahmen gegen diejenigen, die nicht mehr beteiligt sind, weder erforderlich noch genügend.

Bei einem Einzelmordplan muß der Anzeigepflichtige schon gemäß § 139 St. G. B. angeben, daß ein solcher Plan oder ein solches Vorhaben besteht. Darüber hinaus muß er jetzt auch noch die Beteiligten nennen. Unter Beteiligten sind nicht nur die zu verstehen, die mit der Ausführung des Planes betraut sind oder ihn vorhaben, sondern auch etwaige Anstifter und Gehilfen. Bloße Mitwisserschaft ist natürlich keine Beteiligung.

Die Beteiligten sind anzuzeigen, d. h. alles, was zur Feststellung der Persönlichkeit nötig ist, in erster Linie der Name. Aber auch nur die Person braucht genannt zu werden. Ueber den Aufenthaltsort oder den sonstigen Verbleib braucht sich der Anzeigepflichtige in der Anzeige selbst nicht auszulassen [6]). Bezüglich der Anzeigefrist wird verlangt, daß sie „ohne schuldhaftes Zögern" im Gegensatz zu einem Zeitpunkt, den das Strafgesetzbuch (§ 139) und der Entwurf (§ 199) als „zur rechten Zeit bezw. rechtzeitig" bezeichnet. Die Zeitbestimmung ist also mit der Legaldefinition des § 121 B. G. B. indentifiziert. Die Anzeigefrist ist also dieselbe geblieben wie § 5 a. G., wo verlangt wurde, daß die Anzeige unverzüglich erfolgen sollte. Die Wissenschaft hat in diesem Falle unbedenklich diesen Begriff mit dem Begriff „ohne schuldhaftes Zögern" gleichgestellt [7]).

Es besteht jedoch ein Unterschied zwischen § 2 Sch. G. einerseits und § 139 St. G. B. und § 199 Entwurf andererseits. In diesen beiden Fällen ist allerdings auch beabsichtigt, so früh eine Anzeige zu erzwingen, daß noch Verhütungsmaßregeln möglich sind. Der Unterschied von unverzüglich und rechtzeitig tritt aber erst deutlich in Erscheinung, wenn zwischen dem Augenblick der Kenntnis und der geplanten Aus-

---

[4]) Mangold § 3 Anm. 7.
[5]) Kiesow-Zweigert § 3 Anm. II, 4 b.
[6]) Vergl. Kiesow-Zweigert § 5 V, 2.
[7]) Vergl., auch zu dem Folgenden, Gutheim S. 46 bis 47, Kiesow-Zweigert § 5 VI, Weiß-Goehrke § 5 Anm. 8.

führung ein größerer Zeitraum liegt. Denn nach dem St. G. B. bestimmt sich die Anzeigefrist nicht absolut, sondern nach Maßgabe der dem Anzeigenden gewordenen Kenntnis [8]). Der Unterschied ist aber berechtigt. Hier, wo es sich letzten Endes um staatsgefährdende Delikte handelt und man rasch zugreifen muß, ist es wohl kaum angängig, dem persönlichen Urteil des Anzeigepflichtigen zu überlassen, wann der rechte Augenblick gekommen ist. Die Anzeige muß nur ohne schuldhaftes Zögern erstattet werden. Es dürfte also nach der subjektiven Seite hin kein unbilliges Verlangen in dieser Zeitbestimmung liegen [9]).

Kann die Anzeige nicht mehr ohne schuldhaftes Zögern erstattet werden, so entfällt trotzdem die Anzeigepflicht nicht, wenn sich auch der Anzeigepflichtige dadurch selbst dem Strafrichter ausliefert [10]), da dieser dann in der Lage ist, dem Anzeigepflichtigen aus der Verspätung einen Vorwurf zu machen.

Aus dem Zweck des Gesetzes, schwere, staatsgefährdende Verbrechen zu verhüten, ergibt sich aber doch eine Begrenzung der Dauer der Anzeigepflicht. Diese besteht einmal nur so lange, als die verbrecherische Verbindung noch besteht. Aber auch hier ist eine Ausnahme von § 139 St. G. B. festzustellen. Nach § 139 St. G. B. wird nach herrschender Ansicht die Strafbarkeit der unterlassenen Anzeige dadurch bedingt, daß das geplante Verbrechen mindestens versucht wird. Wenn nun aber der Plan eines Verbrechens wider das Leben mit oder ohne Einwirkung des zur Anzeige Verpflichteten aufgegeben wird, erlangt er keine Straffreiheit von § 2 Sch. G., wenn er zu der Zeit, als die Verbindung noch bestand, Kenntnis erlangte und die Anzeige unterließ.

Weiter entfällt die Anzeigepflicht, wenn eine Verhütung des Verbrechens nicht mehr in Frage kommt, wenn die geplante Tötung einer Person zur Ausführung gekommen ist [11]). Ein Versuch der Tötung schließt dagegen die Anzeigepflicht nicht aus, wenn mit ihm gleichzeitig Plan oder Vorhaben aufgegeben werden. Dem Bedrohten oder der Behörde kann keine Kenntnis mehr gegeben werden, wenn die Interessierten von der anzuzeigenden Tatsache bereits anderseits Kenntnis erlangt haben, da dann das Ziel des Gesetzes erreicht ist. Behörde oder Bedrohte müssen allerdings alles wissen, was anzuzeigen ist. Noch unbekannt gebliebene anzuzeigende Tatsachen müssen angezeigt werden [12]). Obwohl jeder Kenntnisnehmer selbständig verpflichtet ist, Anzeige zu erstatten, entfällt die Anzeigepflicht, wenn einer von mehreren bereits die Anzeige gemacht hat, es sei denn, daß er die Anzeige schon schuldhaft verzögert hat und Bedrohter oder Behörde erst nachträglich anderweit das rechtzeitig erfahren, was der Anzeigepflichtige hätte anzeigen sollen. Die Anzeigepflicht ist mit der Kenntnisgabe erfüllt. Wann dies der Fall ist, ist in jedem einzelnen Falle nach dem Zwecke der Anzeigepflicht zu unterscheiden. Jedenfalls sind durchweg nicht die Vorschriften des B. G. B. über die empfangsbedürftigen Willenserklärungen anzuwenden.

---

[8]) Binding (1905) S. 679.
[9]) Gutheim S. 47.
[10]) Kiesow-Zweigert § 5 Anm. VI und VIII.
[11]) Lobe S. 51 N 3, Kiesow-Zweigert § 5 VIII, 2.
[12]) Vergl. Kiesow-Zweigert a. a. O. S. 55.

Die Schuldform für das Delikt ist Vorsatz, bedingter Vorsatz ist ausreichend. Für die verbrecherische Tätigkeit, das Unterlassen der Anzeige, wird bei § 139 St. G. B. wohl von der überwiegenden Meinung, zumal bei der polizeilichen Natur der Vorschrift, Fahrlässigkeit für ausreichend erachtet. Der Ausschuß hat sich aber überall bemüht im Sch. G., wenn eben möglich, die Grundsätze des Entwurfs anzuwenden. Dazu gehört aber, daß fahrlässige Begehung nur strafbar ist, wenn es vom Gesetz ausdrücklich bestimmt ist[13]). Das wird auch für § 2 Sch. G. gelten müssen. Daher kann die Auslegung des § 139 St. G. B. auf diese Vorschrift nicht übertragen werden[14]), selbst wenn es im Gesetzestext heißt, ohne schuldhaftes Zögern. Die Tat ist und bleibt ein Vergehen, und da diese Strafbarkeit der Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist daraus zu folgern, daß dem Gesetzgeber nur ein vorsätzliches Handeln vorgeschwebt hat[15]).

Die Ausnahmen der Anzeigepflicht

Das Gesetz enthält hier im Abs. 2 und 3, im Gegensatz zu seiner sonstigen auf eine gewisse Verschärfung der Vorschriften des ordentlichen Strafrechts hinzielenden Tendenz, eine sehr erhebliche Milderung gegenüber jenem Recht[1]). Es ist deutlich das Bestreben zu merken, eine möglichst starke Annäherung an die Beschlüsse des Strafrechtsausschusses zur Strafrechtsreform herbeizuführen, um zu vermeiden, daß ein Ausnahmegesetz zustande kommt[2]).

An sich besteht die Anzeigepflicht für jedermann. Sie geht auch allen anderen Pflichten (Berufspflichten) vor[3]). Von der Anzeigepflicht sind aber bestimmte Personen ausgenommen. Das sind zunächst dieselben Personen, die nach § 139 St. G. B. nicht anzeigepflichtig sind[4]), also die durch das Verbrechen bedrohte Person, weil sie der Anzeigepflicht schon durch Anzeige an sich selbst genügen würde[5]) [6]), und die

---

[13]) Abgeordn. Landsberg und besonders Staatssekretär Zweigert im R. A. 106. Sitzung S. 7 (nur vorsätzliche Handlungen mit Einschluß des Eventualvorsatzes, nicht dagegen fahrlässige Handlungen sollen bestraft werden).

[14]) Vergl. Lehmann S. 1147, Lobe S. 52 No. 8, a. A. Kiesow-Zweigert § 5 S. 56 Anm. IX Abs. 2. Dort wird argumentiert, daß §5 sicherlich nicht hinter § 139 St. G. B. zurückbleiben wolle. Weiter stützen sie ihre Ansicht auf die Auslegung des Begriffs „unverzüglich".

[15]) Vergl. zu dem vorstehenden Abschnitt die Kommentierung der §§ 1, 3, 5 a. G. bei Kiesow-Zweigert, Mangold und Weiß-Goehrke, sowie Gutheim S. 46/47 und Strebelow S. 40.

[1]) Weiß-Goehrke § 5 Anm. 10.

[2]) Abgeordn. Dr. Wunderlich im R. A. 101. Sitzung S. 2.

[3]) Kiesow-Zweigert § 5 Anm. X.

[4]) Vergl. Binding S. 676. Ebermayer § 139 Anm. 5 a, b, Frank § 139 Anm. VI, 1 und 2, Kiesow-Zweigert S. 57, Lehmann S. 1147, Olshausen § 139 Anm. 6 a, v. Liszt-Schmidt S. 637, Allfeld S. 585.

[5]) a. A. Lobe S. 52 No. 7.

[6]) Kiesow-Zweigert (§ 5 Anm. X, 2) wollen aus demselben Grunde auch die Anzeigepflicht der Polizeibeamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft verneinen. Das ist jedoch nur dann angängig wenn diese Beamten auch die notwendigen Schritte zur Verhütung des Verbrechens tun.

an dem Verbrechen als Täter, Anstifter oder Gehilfen beteiligten Personen, die den Mordplan selbst gefaßt haben [7]).

Weiter greifen natürlich auch hier die allgemeinen Rechtfertigungsgründe Platz [8]). Der Einwilligung des Bedrohten wird man dagegen keine rechtfertigende Kraft beimessen können [9]). Auch ein rechtfertigender Befehl kann nicht in Frage kommen [10]) [11]). Durch das Sch. G. sind auch von der Anzeigepflicht die Geistlichen unbedingt ausgenommen, wenn ihnen das, was sie anzuzeigen hätten, bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Gedacht ist hier in erster Linie aber nicht allein an den Schutz des Beichtgeheimnisses der Priester [12]).

Der Begriff Anvertrauen setzt keine besonders feierliche Form voraus [13]). Darunter ist die Art der Mitteilung zu verstehen, bei der die Geheimhaltung ausdrücklich verlangt oder stillschweigend erwartet wird. Die stillschweigende Erwartung wird in allen den Fällen vorliegen, in denen sich der Wille zur Bewahrung des Mitgeteilten aus den begleitenden Umständen ergibt [14]).

Nur bezüglich dessen, was den Geistlichen in pflichtmäßiger Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, gilt die Befreiung von der Anzeigepflicht. Was der Geistliche außerhalb seiner seelsorglichen Tätigkeit erfährt, muß er wie jeder andere anzeigen [15]). Unter Seelsorge ist die amtliche Tätigkeit der christlichen Kirche zu verstehen, welche zur Förderung des geistlichen Lebens auf das einzelne Gemeindemitglied gerichtet ist [16]). Geistliche im Sinne dieser Bestimmung sind die nicht nur mit technischen oder mechanischen Diensten, sondern mit gottesdienstlichen Handlungen betrauten Religionsdiener der anerkannten christlichen Kirchen (kath. Kirche und ev. Landeskirchen), soweit sie nach protestantischem Kirchenrecht ordiniert sind oder nach katholischem wenigstens die niederen Weihen empfangen haben [17]). Daher sind Personen, welche in einer der nichtprivilegierten Religionsgemeinschaften dauernd gottesdienstliche Verrichtungen wahrzunehmen haben (andere Religionsdiener im Sinne des § 130 a St. G. B.), von der Anzeigepflicht nicht befreit.

Bedingte Ausnahmen sind gemacht für Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister. Nach Kiesow-Zweigert (S. 58) ist die Verwandtschaft nicht im Sinne des Bürgerlichen Rechts, sondern

---

[7]) R. G. S. 3/1, 57/398.
[8]) R. G. S. 43/342.
[9]) Vergl. Olshausen § 139 Anm. 7.
[10]) Kiesow-Zweigert § 57.
[11]) Einige sachliche Einschränkungen der Anzeigepflicht ergeben sich aus der bereits oben besprochenen Dauer der Anzeigepflicht.
[12]) Kiesow-Zweigert § 5 X, 2 a.
[13]) Mangold § 5 Anm. 21.
[14]) Weiß-Goehrke § 5 Anm. 12. Sie weisen darauf hin, daß dadurch der Geistliche doch nicht von der sittlichen Pflicht einen Mord zu verhüten entbunden wird.
[15]) Kiesow-Zweigert a. a. O.
[16]) Weiß-Goehrke a. a. O.
[17]) Mangold § 5 Anm. 19, Weiß-Goehrke Anm. 11, Kiesow-Zweigert a. a. O., Frank § 130 a Anm. II, Ebermayer § 130 a Anm. 2 S. 442. Olshausen § 130 a Anm. 2.

im Sinne der Blutsgemeinschaft zu verstehen [18]). Nicht begünstigt ist das Schwägerschaftsverhältnis. Das Ehegattenverhältnis setzt voraus, daß die Ehe wenigstens in das Heiratsregister eingetragen ist. Auch die nichtige oder anfechtbare Ehe ist eine Ehe, so lange sie nicht durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt ist. Die in sogenannter freier — Gewissens- oder Kameradschafts- — Ehe Lebenden, sowie Verlobte sind keine Ehegatten im Rechtssinn. Das Ehegattenverhältnis endet mit rechtsgültiger Auflösung der Ehe, nicht schon mit einer Trennung von Tisch und Bett. Dafür spricht auch § 1586 B. G. B., der bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die Ehe dem Bande nach fortdauern läßt [19]).

Ob die Geschwister voll- oder halbbürtig, ehelich oder außerehelich sind, ist gleichgültig. Einen Elternteil aber müssen sie immer gemeinsam haben. Auch hier ist nur die Verwandtschaft nicht die Schwägerschaft begünstigt [20]).

Die Vorgenannten sind straffrei, wenn sie sich ernstlich bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, d. h., sie müssen nach Kräften versucht haben, soweit dies nach ihren Verhältnissen und Machtbefugnissen dem Täter gegenüber möglich war, ihn von der Tat zurückzuhalten. Wenn die Tat in der Teilnahme oder Unterstützung einer verbrecherischen Verbindung besteht, genügt es nicht, wenn sich der Verwandte zur Ermöglichung seiner Straflosigkeit darauf beschränkt hat, den Teilnehmer von der Verwirklichung der Bestrebung der Verbindung abzubringen, vielmehr muß er sich bemüht haben, ihn zum Austritt aus der Verbindung zu veranlassen [21]).

Bei einem Unterstützenden liegt es im Sinne des Gesetzes, daß der Angehörige seine Bemühungen dahin richtet, daß der Unterstützende die geleistete Unterstützung soweit als möglich rückgängig macht. Welche Schritte der Angehörige im Einzelfall tun muß, um Straffreiheit zu genießen, ist Tatfrage. Bloße Ermahnungen und Warnungen reichen nicht aus. Die Bemühung genügt. Der Verwandte kann sich aber auch jeder Einwirkung auf den Täter enthalten und den Erfolg der Tat abwenden. Auch dann ist er nicht zur Anzeige verpflichtet [22]).

Die Strafbarkeit tritt jedoch wiederum ein, wenn es zu einer Tötung oder zu einem Tötungsversuch gekommen ist, was bei rechtzeitiger Erstattung der Anzeige hätte verhindert werden können. Die Ansicht des Abgeordneten Everling [23]), daß hier etwas, was außerhalb eines normalen Kausalzusammenhanges, jedenfalls außerhalb des Willens eines Menschen

---

[18]) Ebenso Weiß-Goehrke § 5 Anm. 13. Als Verwandte sind also anzusehen Kind und unehelicher Erzeuger, dagegen nicht Adoptierender und Adoptierter und dessen nach der Adoption geborenen Abkömmlinge (so auch Mangold § 5 Anm. 23).

[19]) Weiß-Goehrke § 5 Anm. 19 Kiesow-Zweigert S. 51, Frank § 52 Anm. IV No. 5 Ebermayer § 52 Anm. 5 e Olshausen § 52 Anm. 22.

[20]) Kiesow-Zweigert a. a. O., Mangold § 5 Anm. 25, Weiß-Goehrke § 5 Anm. 15.

[21]) Mangold § 5 Anm. 26, Kiesow-Zweigert S. 59, Weiß-Goehrke § 5 Anm. 16, zum a. G.: St. B. S. 8398 b., a. A. Lobe S. 52 und Kohlrausch bei v. Liszt St. G. B. 26. Aufl. S. 464 Anm. 2 zu § 5.

[22]) Kiesow-Zweigert S. 60.

[23]) R. A. 103. Sitzung S. 3.

liege, in seine Strafbarkeit zurückverlegt werde, ist unrichtig. Für § 139 St. G. B. fordert zwar die herrschende Meinung nicht die Feststellung eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der unterlassenen Anzeige und dem begangenen oder versuchten Verbrechen. In den Fällen des Sch. G. ist der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unterlassen der Anzeige und der begangenen Tat Voraussetzung der Bestrafung [24]). In der Fassung des a. G. und im Regierungsentwurf des Sch. G. war dieses noch deutlicher erkennbar. Dort hieß es: „Es sei denn, daß die Unterlassung . . . zur Folge hat". Hieraus wird man sogar folgern dürfen, daß die Unterlassung der Anzeige nicht nur eine Bedingung für die Tötung oder den Tötungsversuch, sondern die conditio sine qua non gewesen sein muß. Die unterlassene Anzeige wird damit aus dem Bereich des reinen Unterlassungsdeliktes in den der negativen Beihilfe zu dem nicht angezeigten Verbrechen gerückt (Kiesow-Zweigert a. a. O.).

Derselben Meinung waren auch für das geltende Sch. G. der überwiegende Teil des R. A. So hat der Abgeordn. Bell [25]), der sich für die Gesetz gewordene Erweiterung und Abänderung des Entwurfs eingesetzt hat, zutreffend ausgeführt, daß jemand dann aus subjektiven Gründen gar nicht mehr zu einer Anzeige verpflichtet ist, wenn er sich ernstlich bemüht hat, den Erfolg abzuwenden und auch die Ueberzeugung hat, daß ihm dies gelungen ist. Wenn also der Angehörige überzeugt ist, daß seine Bemühungen, den Täter von der Tat abzuhalten, erfolgreich waren, der Täter aber entweder seine wahre Absicht verheimlicht oder später einen neuen Entschluß gefaßt hat, so tritt Straffreiheit ein, da in diesem Falle von glaubhafter Kenntnis keine Rede sein kann [26]).

Dieselben Bestimmungen, wie vorher für Angehörige erläutert, gelten für Rechtsanwälte, Verteidiger und Aerzte, die nicht anzeigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist. Diese Erweiterung des Schutzgesetzes gegüber dem a. G. ist durchaus berechtigt. Die Regierungsvorlage sah diese Ausnahme nicht vor. Der 21. Ausschuß hat sich aber an seine bereits vorliegenden früheren Beschlüsse gehalten und im § 2 Sch. G. eine Parallele zu § 199 (Entwurf) gesehen. Ein durchschlagender Grund dafür ist, daß Rechtsanwälte, Verteidiger und Aerzte durch ihren Beruf ohne ihr Verschulden und Zutun in genau so schwere Gewissenskonflikte gebracht werden können, wie der Geistliche auch. Schon für das a. G. bejahen Kiesow-Zweigert für diese Personen das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 St. P. O. Sie argumentieren, daß, wenn diese Personen im Staatsinteresse gezwungen würden, ihr Berufsgeheimnis preiszugeben, um die Verhütung verbrecherischer Anschläge auf den Staat zu ermöglichen, daraus doch nicht folge, daß sie zur Bestrafung dessen beitragen müßten, der sich ihnen anvertraut hat.

---

[24]) Lehmann S. 1147; vergl. Kiesow-Zweigert S. 60/61.
[25]) R. A. 101. Sitzung Dr. Bell S. 3.
[26]) Lehmann in J. W. 1930 S. 1147, a. A. Kiesow-Zweigert § 5 X 2 bb S. 61.

Das Verhältnis des § 2 Republikschutzgesetz zu § 139 Reichs-Straf-Gesetzbuch

In dem angeführten ausführlichen Kommentar von Kiesow-Zweigert wird für das a. G. mit ausführlicher Begründung dargelegt [1]), daß für den Fall, daß es sich um die Kenntnis eines Mordplanes handelt, das Vergehen des § 139 St. G. B. mit dem Verbrechen — Zuchthausstrafe war angedroht — des § 5 a. G. konkuriere. Dort wird nach dem eventl. zu Bestrafenden subsidäre Gesetzeskonkurrenz oder Idealkonkurrenz angenommen. Hier ist nicht zu untersuchen, ob diese Auslegung für das alte Gesetz zutraf. Für das geltende Gesetz dürfte aber § 139 St. G. B., soweit er sich auf das Vorhaben eines Mordes bezieht, durch § 2 Sch. G. beseitigt sein [2]). Soweit es sich um die Anzeige von Tötungsdelikten handelt, geht der § 2 Sch. Ge. viel weiter als die entsprechenden Vorschriften des a. G. Es handelt sich jetzt ganz allgemein um den Plan, irgend einen Menschen zu töten, während es sich im § 5 a. G. darum handelte, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen. Man kann daher mit Lehmann nicht annehmen, daß § 139 St. G. B. insoweit neben der in die Einzelheiten gehenden Bestimmung des § 2 Sch. G. noch angewandt werden könnte. Im anderen Falle kommt man zu kaum vertretbaren Konsequenzen. Wenn der Mordplan ausgeführt worden ist, bliebe z. B. der Geistliche nach § 5 Sch. G. straffrei. Es wäre aber nach den subsidiär eingreifenden § 139 St. G. B. strafbar. Das hat aber nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen, denn weder Rechtsausschuß noch Reichstag haben sich die Meinung Alexanders [3]) zu eigen gemacht, der glaubte, daß die Geistlichen keines besonderen Schutzes bedürften [4]).

Der besondere Schutz des Reichspräsidenten und der Minister gegen Gewalttaten

Die Bedeutung der Vorschrift des § 3 Sch. G. liegt praktisch hauptsächlich darin, daß aus den allgemeinen Vorschriften über Körperverletzung ein Sonderfall herausgehoben, im Tatbestand erweitert und mit erhöhter Strafe bedroht wird [1]).

Mitglieder der Reichsregierung sind Reichskanzler und Reichsminister [2]). Wer als Mitglied einer Landesregierung anzusehen ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Verfassungsrecht. Geschützt sind mit Ausnahme

---

[1]) S. 62 und 63 auch zu vergl. S. 43 und 44.
[2]) Vergl. dazu Lehmann S. 1147.
[3]) Abgeordn. Dr. Alexander im R. A. 101. Sitzung S. 1.
[4]) Vergl. zu der Frage auch Lobe S. 52 (Die Frage, inwieweit sich sonst § 2 Sch. G. und § 139 St. G. B. unterscheiden, ist oben bereits behandelt, worauf hier Bezug genommen werden kann).

[1]) Lehmann in J. W. 1930 S. 1147.
[2]) Art. 52 R. V.

des Reichspräsidenten nur parlamentarisch verantwortliche Personen, die zur Zeit der Tat in ihrem Amt sind [3]).

Das Hauptmerkmal der Bestimmung ist der Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit). Der R. A. [4]) hat sich auf die Erläuterung des Berichterstatters Dr. Bell [5]) zu § 7 Ziff. 1 a. G., wo sich der Begriff schon in der gleichen Fassung fand, bezogen. Dr. Bell hat definiert, daß unter den Angriffen auf Leib oder Leben alle vorsätzlichen Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit zu verstehen seien, mögen sie auch im Rahmen eines anderen Deliktes, z. B. eines Raubes begangen worden sein. Die Handlung besteht hiernach in den vorsätzlichen Angriffen auf den Körper. In Betracht kommen Körperverletzungen, tätliche Beleidigungen und Tatbestände, bei denen Gewaltanwendung gegen den Körper eines anderen vorkommt. Eine bloße wörtliche Drohung genügt nicht. Andererseits ist der Eintritt einer körperlichen Verletzung nicht notwendig. Es genügt, daß der Angriff sich gegen Leib oder Leben richtet. Auch der fehlgeschlagene Angriff ist deshalb vollendete Tat. Die Definition des Abgeordneten Bell ist auch von der Rechtssprechung im wesentlichen zu Grunde gelegt worden [6]) [7]).

Dem Beiwort Gewalttätigkeit kommt keine besondere Bedeutung zu. Es ist nur zugefügt, um die Fassung der folgenden Bestimmung, in denen der gleiche Begriff wiederkehrt, zu vereinfachen. Das ist wichtig, weil der Begriff Gewalttätigkeit im St. G. B. wiederholt erwähnt ist [8]). Es besteht also kein Zwang, den Begriff in § 3 des Sch. G. in völlig gleichem Sinn zu verstehen, wie in den Vorschriften des St. G. B. [9]).

Zum Begriff der Gewalttätigkeit gehört nicht ein verletzender Erfolg [10]), wohl aber ist die Entfaltung physischer Kraft erforderlich, die bestimmt ist, sich mechanisch auf das Objekt zu übertragen. Eine Berührung des Objekts gehört nicht zum Begriff. Den Angriff auf Leib und Leben begeht schon, wer mit der Ausführung beginnt. Die Vollendung gehört nicht zum Begriffsmerkmal. § 46 St. G. B. kann keine Anwendung finden [11]).

Zweifelhaft kann man nun aber sein, ob man der Auslegung, die das R. G. in sehr weitgehenden Entscheidungen dem Begriff der Gewalttätigkeit für den § 125 St. G. B. gegeben hat, folgen soll. So läßt das R. G. zum

---

[3]) Vergl. Kiesow-Zweigert S. 22/23, Lehmann S. 1148, Staatssekretär Zweigert im R. A. 101. Sitzung S. 6, 103. Sitzung S. 3. Im übrigen kann auf das, was über die Objekte der mittelbaren Staatsmißachtung gesagt ist, Bezug genommen werden. S. 24 ff.

[4]) R. A. 103. Sitzung bes. Staatssekretär Zweigert S. 3.

[5]) St. B. zum a. G. S. 8398.

[6]) Vergl. auch Mangold § 7 Anm. 5, Weiß-Goehrke § 7 Anm. 5, Kiesow-Zweigert S. 75.

[7]) Die Wortverbindung „Leib oder Leben" ist dem geltenden Recht bereits bekannt. So z. B. in § 52 St. G. B., wo die herrschende Meinung die Gefahr der Schädigung der leibl. Unversehrtheit oder Gesundheit verlangt (Ebermayer 4. Aufl. § 52 Anm. 3 b).

[8]) Z. B. §§ 122, 124, 125 St. G. B.

[9]) Lehmann S. 1148.

[10]) Abgeordn. Dr. Hanemann und Staatsekretär Zweigert in R. A. 103. Sitzung S. 2 und 3.

[11]) Weiß-Goehrke § 7 Anm. 5.

Begriff der Gewalttätigkeit auch eine nur mittelbar gegen eine Person gerichtete Einwirkung, welche von dieser körperlich empfunden wird, genügen [12]). Einen anderen Fall hat es sogar entschieden, in dem körperliche Gewalt unmittelbar nicht angewandt worden war [13]). Diese Entscheidung wird man jedenfalls für die Auslegung des § 3 Sch. G. nicht ohne weiteres verwerten können. Die Verbindung des Wortes Angriff mit den Worten auf Leib oder Leben dürfte erkennen lassen, daß die Handlung des Angreifers gerade den Körper des Angegriffenen als Ziel gehabt haben muß. Das kann allerdings auch mittelbar unternommen werden, z. B. durch eine Freiheitsberaubung, die im Ergebnis auf den Körper des Eingesperrten einzuwirken bestimmt ist [14]).

Eine Gewalttätigkeit begeht, wer den Angriff als unmittelbarer oder mittelbarer Täter oder Mittäter ausführt [15]). Zweifelhaft ist die Frage, ob die Beihilfe zu einem Angriff auf Leib oder Leben als Begehung im Sinne des § 3 Sch. G. oder nach den allgemeinen Vorschriften über Beihilfe (§ 49 St. G. B.) bestraft wird. Die Frage wird wegen der Mindeststrafe im § 3 praktisch. Für das a. G. vertreten Kiesow-Zweigert a. a. O. die erste Ansicht. Sie sagen, daß es widerspruchsvoll sei, die bloße Aufforderung, die Verabredung, die Belohnung oder Begünstigung einer Gewalttätigkeit mit derselben Strafe wie die Gewalttätigkeit zu bedrohen, dagegen die wissentliche Hilfeleistung durch Rat und Tat milder zu behandeln [16]). Mit der gleichen Sicherheit kann man die Entscheidungen für das neue Gesetz nicht treffen, denn hier ist im § 3 Abs. 2 die Vorbereitungshandlung der Verabredung immerhin mit einer geringeren Strafe bedroht, als die eigentliche Tat. Mit Lehmann a. a. O. dürfte aber auch für das neue Gesetz der Ansicht von Kiesow-Zweigert zuzustimmen sein. Es ist immer zu bedenken, daß der Tatbestand des § 3 Abs. 1 typische Vollendungshandlungen mit typischen Versuchshandlungen in sich vereinigt und mit der gleichen Strafe bedroht. Angesichts dieser Tatsache wäre es doch befremdlich, wenn die Beihilfe zur vollendeten Tat anders und milder bewertet werden sollte, als der vielleicht fehl geschlagene Versuch [17]). Es ist auch anzunehmen, daß die Absicht hinsichtlich der Beihilfe eine Abschwächung gegenüber der früher vor dem a. G. geltenden V. O. vorzunehmen, den an den Gesetzgebung beteiligten Organen sicher fern gelegen hat. Die Begründung des Entwurfs und die Verhandlungen im R. A. und R. T. bieten für eine solche Absicht nicht den geringsten Anhalt.

In subjektiver Hinsicht wird von dem Täter Kenntnis des Angegriffenen als Reichspräsident oder Minister verlangt, oder das Bewußtsein dieser Eigenschaft, wenn auch nur mit Eventualvorsatz. Fehlt es hieran, so greift § 59 St. G. B. Platz.

---

[12]) R. G. S. 45/156.
[13]) R. G. S. 54/88.
[14]) Lehmann S. 1148.
[15]) Auch zu folgendem, Kiesow-Zweigert S. 76.
[16]) Auch in der V. O. des Reichspräsidenten vom 26. 6. 22 war die Beihilfe mit der gleichen Strafe wie die Verabredung bedroht. Vergl. auch Lobe D. J. Z. 1922 S. 465.
[17]) So Lehmann S. 1148.

Auf welchen Beweggründen der Angriff beruht, ist gleichgültig. Insbesondere wird ein Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit des Angegriffenen, wie ihn § 5 Ziff. 3 vorsieht, oder ein sonstiges politisches Motiv nicht vorausgesetzt. Die Anwendbarkeit der Vorschrift wird dadurch, daß der Angriff sich nicht ausschließlich gegen die geschützte Person richtet, nicht ausgeschlossen. Bei einem Angriff auf eine Personenmenge muß der Täter wissen, daß sich unter ihr der Reichspräsident oder ein Minister befindet. Zum mindesten muß er sich einer solchen Möglichkeit bewußt und in eventum mit ihr einverstanden sein [18]).

Die Verabredung ist ihrem Wesen nach eine Vorbereitungshandlung zur Gewalttätigkeit. Sie wird durch § 3 Abs. 2 Sch. G. ausnahmsweise zu einem selbständigen Vergehen erhoben. Die Verabredung muß sich auf die Begehung einer bestimmten Gewalttätigkeit beziehen.

Der Begriff der Verabredung ist der gleiche wie im § 1 des Schutzgesetzes. Die Verabredung setzt also die Betätigung mehrerer Personen voraus. Sie besteht in der ernstlichen Uebereinkunft dieser Personen über die Begehung der Gewalttätigkeit. Es muß die Absicht bestehen, die Verabredung aus der Mitte der Beteiligten zu begehen und jeden daran auch irgendwie zu beteiligen [19]).

Ein freiwilliger Rücktritt von einer Verabredung sichert dem Rücktretenden keine Straffreiheit, wenn auch die überwiegende Meinung in verwandten Fällen [20]) dem freiwilligen Rücktritt strafbefreiende Wirkung beilegt. Hier handelt es sich aber um ein selbständiges Delikt. Wenn die Verabredung zur Gewalttätigkeit auch ihrem Wesen nach Vorbereitungshandlung ist, so ist sie im Sch. G. doch formell zum Tatbestand eines selbständigen Delikts erhoben, das mit der Verabredung vollendet ist. Der § 46 St. G. B. kann daher weder unmittelbar noch als argumentum a maiore ad minus herangezogen werden [21]).

Die Belohnung setzt eine schon begangene, objektiv und subjektiv strafbare Gewalttätigkeit voraus. Sie ist die Billigung der Vortat, auch durch eine bestimmte konkludente Handlung, nämlich durch Gewährung von Vorteilen irgend welcher Art, soweit sie nur als Gegenleistung für die Straftat erscheinen [22]).

Vorteile sind Geschenke und sonstige freiwillige unentgeltliche Zuwendungen. Nach objektiven Gesichtspunkten muß eine Besserung der äußeren Lage des Bedachten feststellbar sein [23]). Der Bedachte muß der Täter oder Teilnehmer der Vortat sein. Die Zuwendung kann mittelbar oder unmittelbar geschehen. Sie muß aber gewährt werden, d. h. erfolgt sein. Ein bloßes Versprechen oder Inaussichtstellen genügt nicht. Weiter muß sie subjektiv als Belohnung, als Prämie der Tat gewollt sein, die

---

[18]) Staatssekretär Zweigert im R. A. 103. Sitzung S. 3, Kiesow-Zweigert S. 75/76, Lehmann S. 1148.
[19]) Vergl. Kiesow-Zweigert § 7 No. 3 Anm. III 2.
[20]) Z. B. §§ 83—86 St. G. B.
[21]) Kiesow-Zweigert S. 77.
[22]) Lehmann S. 1148, Weiß-Goehrke § 7 Anm. 15.
[23]) Binding Band II S. 720 Anm. 8, Ebermayer II. Aufl. § 331 Anm. 4, Frank § 49a Bem. II, a. A. Olshausen zu § 331 Anm. III b, R. G. S. 9/167.

Billigung der Tat muß das, wenn auch nicht einzige Motiv der Zuwendung gewesen sein [24]).

Für die Vergehen genügt zum inneren Tatbestand auch Eventualvorsatz. Es müssen von ihm aber sämtliche Tatbestandsmerkmale umfaßt sein, insbesondere muß er sich darauf erstrecken, daß die Personen, gegen die ein Angriff auf Leib oder Leben erstrebt wird, gegenwärtig noch im Amte sind. Auch bezüglich des Belohnens muß sich der Eventualvorsatz auf sämtliche Tatbestandsmerkmale erstrecken. Der Täter muß also wissen, daß das belohnte Delikt eine Gewalttätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 war. Fehlt ihm dieses Bewußtsein, so ist die Belohnung des Vordeliktes straflos. Dem Belohnenden fehlt es auch an Vorsatz, wenn er irrtümlich annimmt, daß das Vordelikt, nach der objektiven oder subjektiven Seite nicht verwirklicht sei [25]).

Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und Verherrlichung des Hochverrats (§ 5 Ziffer 4 Schutzgesetz)

Die Vorschrift verfolgt in Anlehnung an § Ziffer 1 und 3 a. G. den Zweck, den politischen Kampf von Gewalttätigkeiten freizumachen. Es wird mit Strafe bedroht, wer zu Gewalttätigkeiten gegen andere wegen ihrer politischen Betätigung oder zu Gewalttätigkeiten der im § 3 Abs. 1 Sch. G. bezeichneten Art auffordert, oder eine solche Gewalttätigkeit, nachdem sie begangen worden ist oder einem Hochverrat (§§ 81—86 St. G. B.), der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden ist, verherrlicht oder ausdrücklich billigt.

Die Vorschrift will verhindern, daß politische Meinungsverschiedenheiten mit Mitteln der Gewalt ausgetragen werden. Für die Anwendung der Bestimmung ist es gleichgültig, welche politischen Ansichten die angegriffene Person vertritt. Die angegriffene Person muß sich politisch betätigt haben. Das Betätigen setzt nicht ein dauerndes Tun voraus, sondern es genügt auch die politische Stellungnahme in einem Einzelfall. Aus der Aufforderung zu Gewalttätigkeiten muß sich irgendwie der ursächliche Zusammenhang zwischen der politischen Betätigung und der Aufforderung ergeben. Das folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht weniger als aus ihrem Zweck, der andererseits ausschließt, daß man an die Bekundung dieses Zusammenhanges besonders strenge Anforderungen stellt [1]).

---

[24]) Dazu Kiesow-Zweigert § 7 No. 3, Anm. IV No. 1—5.
[25]) Vergl. Kiesow-Zweigert S. 90—92 und 96.
[1]) Begründung des Entw. § 3. Bes. Lehmann S. 1151. (Da der ursprünglich vorgesehene § 3 weggefallen ist, ist das Merkmal, wegen ihrer politischen Betätigung, erst im Ausschuß hier eingesetzt.)

Es genügt, daß allgemein zu Gewalttätigkeiten [2]) aufgefordert wird. Die Aufforderung ist die an einen anderen gerichtete Erklärung, Kundgebung, die ein Verlangen nach einem von dem anderen zu bewirkenden Tun zum Inhalt hat. Die Erklärung kann mündlich, abweichend von § 49 a. St. G. B., oder schriftlich ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen. Sie kann auch die Form einer Anfrage oder Gebrauchsanweisung haben. Weiter kann sie bedingt sein. Notwendig ist nur, daß das Verlangen als ernstliches erkennbar ist. Die Aufforderung kann sich an einem einzelnen, sei es bestimmten, sei es der Persönlichkeit nach unbestimmten, und auch an eine Mehrheit von nicht individuell bestimmten Personen richten. Der Adressat muß aber von der Aufforderung mit Willen des Auffordernden Kenntnis genommen haben. Nicht erforderlich dürfte sein, daß der Inhalt der Aufforderung sich auch seinem Verständnis erschlossen hat. Gleichgültig ist, wie er sich zu der Aufforderung stellt. Sie bleibt strafbar, auch wenn der Adressat sie von vornherein ablehnt oder überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen zieht oder weil er schon vorher zur Begehung der Gewalttat fest entschlossen war. Immer aber muß die Aufforderung öffentlich oder in einer Versammlung erfolgen [3]). Der Aufforderung zur Begehung von Gewalttätigkeiten steht die Aufforderung zur Teilnahme an einer solchen gleich, ganz besonders die Aufforderung zur Mittäterschaft oder Beihilfe, und zwar auch dann, wenn die Begehung der Gewalttat von dem Auffordernden selbst in Aussicht genommen ist [4]).

Subjektiv muß der Auffordernde den Willen haben, daß seine Erklärung als Aufforderung in dem dargelegten Sinn verstanden werden soll. Sein Wille muß auch ernstlich darauf gerichtet sein, daß der Aufgeforderte die Gewalttätigkeit begehe.

Für den Tatbestand genügt nicht ein Anreizen, obwohl das viel gefährlicher ist als ein Auffordern und die Begriffe verwandt sind [5]). Der Unterschied liegt darin, daß der Aufgeforderte das Bewußtsein hat, während bei dem Angereizten das entsprechende Bewußtsein fehlt oder doch fehlen kann. Die Aufforderung geht auf eine direkte für den anderen erkennbare Beeinflussung aus, während das Anreizen die versteckte, indirekte Einwirkung auf Sinne und Leidenschaften bezeichnet [6]). Ein Sonderfall des Anreizens ist die Aufwiegelung, die aber regelmäßig eine Aufforderung enthält und somit im Sinne dieser Vorschrift strafbar ist.

Die Vortat für die Verherrlichung oder ausdrückliche Billigung ist eine vorgeschriebene Gewalttätigkeit oder ein Hochverrat (§§ 81—86 St. G. B.), der gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische

---

[2]) Ueber den Begriff vergl. oben S. 53 ff. Der Begriff muß für beide Alternativen der Aufforderung des § 5 Ziff. 4 der gleiche sein. Wenn man im § 3 den Begriff nicht weit faßt, so muß das auch hier geschehen. Gewalttätigkeiten gegen Minister und Gewalttätigkeiten gegen andere sind begrifflich dasselbe. — Nicht nötig ist, daß zu einer bestimmten Gewalttätigkeit, wie im § 7 Ziff. 1 a. G. aufgefordert wird.

[3]) Die Begriffe sind oben S. 31 ff. erläutert.

[4]) Kiesow-Zweigert § 7 No. 1 III, 3, Mangold § 7 Anm. 8,

[5]) Kiesow-Zweigert S. 79.

[6]) Vergl. Ebermayer § 112 Bem' 4, Frank § 110, II, 112, III, v. Olshausen § 112, 1, Kiesow-Zweigert a. a. O.

Staatsform des Reichs oder eines Landes oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen worden, d. h. unternommen oder vorbereitet worden ist[7]). Das Vordelikt muß begangen sein, sein Tatbestand muß nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite erfüllt sein. Die Verherrlichung der Tat eines Geisteskranken ist ebensowenig strafbar, wie die Begünstigung eines in Notwehr oder nicht schuldhaft handelnden Täters.

Das Verherrlichen ist gleichbedeutend mit Anpreisen, als besonders löblich, nacheiferungswert, rühmlich darstellen[8]). Es ist eine Art von Billigung, die über das Gutheißen hinausgeht. Die Verherrlichung muß sich auf ein bestimmtes konkretes Delikt beziehen. Sie kann durch Wort, Schrift, Abbildungen, Darstellungen, Handlungen usw. geschehen und kann der Tat als solcher oder der Person des Täters gelten[9]).

Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Dagegen ist die Absicht, durch die Verherrlichung andere zur Nachahmung anzureizen, nicht nötig. Liegt sie vor, so kann die Handlung zu gleicher Zeit den Tatbestand der Aufforderung gemäß § 5 Ziff. 1 I. Teil Sch. G. erfüllen.

Die Frage, ob eine Billigung vorliegt, ist schwer zu beantworten. Denn billigen ist weniger als verherrlichen. Es besagt Gutheißen, Zustimmen. Es bedeutet jede Kundgebung, die das Delikt, wenn auch nicht gerade rühmt, so doch gutheißt, lobt, als verdienstlich oder von guten Folgen begleitet hinstellt.

Bei den Beratungen des a. G. war die Befürchtung ausgesprochen, daß schon darin eine Billigung gefunden werden könne, wenn nach dem Grundsatz, qui tacet consentire videtur, jemand einer mit bestimmten Worten ausgesprochenen Verherrlichung oder Billigung der Tat nicht widerspreche. Um diese Auslegung zu verhindern, wurde bestimmt und auch in das Sch. G. übernommen, daß die Billigung ausdrücklich erfolgen müsse. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß ihr mit Worten Ausdruck gegebenn werden muß. Die ausdrückliche Billigung kann auch durch sonstige Beifallsbezeugungen stattfinden. Sie muß aber unmittelbar besagen. was sie besagen soll. Ein konkludentes Verhalten genügt nicht, auch wenn es den Schluß rechtfertigt, daß der Billigende mit der Vortat innerlich einverstanden ist[10]).

Eine alternative Feststellung, daß der Täter entweder verherrlicht oder gebilligt habe, ist zulässig. Auch hier müssen die Handlungen wie bei den anderen Strafbestimmungen des § 5 öffentlich oder in einer Versammlung begangen sein.

Die Bedrohung der Verherrlichung oder ausdrücklichen Billigung eines Hochverrats, der gegen die Staatsform oder den Bestand des Reichs oder eines Landes begangen ist, ist gegenüber dem a. G. eine Erweiterung, deren praktische Bedeutung wegen der Verbindung mit den §§ 8 und 13 Sch. G. sehr groß ist[11]).

---

[7]) Lehmann S. 1151.
[8]) Vergl. § 10 Abs. 2 des Sprengstoffges.
[9]) Mangold § 7 Anm. 18, Weiß-Goehrke § 7 Anm. 13, Kiesow-Zweigert § 7 No. 3 Anm. III.
[10]) Kiesow-Zweigert a. a. O. S. 93, Mangold § 7 Anm. 19. Weiß-Goehrke § 7 Anm. 14.
[11]) Lehmann S. 1151.

Die Strafvorschriften gegen besonders gefährliche Verbindungen

Staatsgefährliche Verbindungen

Nach § 4 Ziff. 1 Sch. G. wird bestraft, wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 St. G. B.), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt oder wer eine solche Verbindung unterstützt [1]).

Voraussetzung ist also zunächst ein Vergehen gegen §§ 128 oder 129 St. G. B. [2]) [3]). Ist das festgestellt, so ist zu prüfen, ob das Qualifikationsmoment vorliegt.

Der Ausdruck „die Bestrebung verfolgt" ist wohl gleichbedeutend mit dem Begriff „bezwecken". Er bezeichnet die Ziele oder Zwecke der Verbindung. Die rein tatsächliche Verfolgung der Ziele genügt, es braucht sich keineswegs um programm- oder satzungsmäßige Ziele zu handeln. Auch brauchen die Bestrebungen nicht die einzigen der Verbindung zu sein. Sie müssen aber ihren Ausgangspunkt in der Verbindung der Organisation als solcher haben, wenn es auch nicht notwendig ist, daß sämtliche Mitglieder in die Bestrebungen eingeweiht sind [4]).

Ueber die Ausgestaltung des qualifizierenden Moments bestand im R. A. [5]) heftiger Streit. Die Fassung des neuen Gesetzes entspricht insoweit ganz der des alten. Der Strafgesetzentwurf (§ 175) hat eine wesentliche Einschränkung dadurch vorgenommen, daß er das Merkmal „unter-

---

[1]) Ueber die Begriffe Verbindung und verfassungsmäßig festgestellte Staatsform ist bereits an anderer Stelle gesprochen. S. 39 und 24 ff.

[2]) Dr. Bell R. A. 103. Sitzung S. 12, Staatssekretär Zweigert 103. Sitzung S. 9 Ministerialdirektor Schäfer R. A. 118. Sitzung S. 6, R. G. S. 58/224; Zu §§ 128, 129, vergl. R. G. S. 13/273, 16/165 und 294, 19/99, 40/383, 54/105.

[3]) In der Literatur bestehen Zweifel, ob und inwieweit die §§ 128 und 129 St. G. B. mit Art. 124 R. V. vereinbar seien. Vergl. z. B. Kohlrausch Anm. 1 zu §§ 128, 129, Käckel Z. St. N. 41/695 und 696. Dagegen Frank § 128, III, Anschütz zu Art. 123 und 124 und die Praxis des R. G. Die Gesetzgebung hat sich offenbar der überwiegenden Meinung angeschlossen, wonach diese Vorschriften durch die R. V. um deßwillen nicht berührt werden, weil sie sich nicht auf die Bildung von Verbindungen, sondern auf die Teilnahme an ihnen beziehen. Vergl. Ebermayer § 128 Anm. 1., Kiesow in D. J. Z. 1919 S. 875, Kiesow-Zweigert S. 86.

[4]) Kiesow-Zweigert § 1 Anm. II, 1, § 7 No. 4 Anm. IV No. 1.

[5]) R. A. 103. und 108. Sitzung.

graben" ersetzt hat durch den Begriff „auf ungesetzliche Weise zu beseitigen oder zu ändern" [6]).

Man hat sich einmal aus einem juristisch-technischen Grunde nicht dem Strafgesetzentwurf angeschlossen. Dort hat man juristisch freie Hand gehabt, hier erwächst aber eine Schwierigkeit daraus, daß man an die §§ 128, 129 St. G. B. anknüpfen muß. Wenn man im § 4 nochmals mit dem Begriff der ungesetzlichen Mittel arbeitet, kommt man durch die zweimalige Heranziehung desselben Begriffs bei einem Tatbestand gesetzestechnisch in eine unmögliche Situation [7]).

Weiter hat man den Begriff untergraben gewählt, weil Reichsregierung und Ausschußmehrheit den Standpunkt vertreten haben, daß auch eine an sich erlaubte Tätigkeit unter diesen Begriff gebracht werden kann [8]). Man läßt das Tatbestandsmerkmal auch bei Anwendung nicht verbotener Mittel aus dem Grunde erfüllt sein, weil auch die Fälle erfaßt werden sollen, in denen eine Verbindung nicht so töricht und ungeschickt ist, zur Erreichung ihrer staatsfeindlichen Ziele vor Gesetzesverletzungen nicht zurückzuschrecken, sondern, ohne daß es zur Anwendung ungesetzlicher Mittel zu kommen braucht, eine Wühlarbeit betreibt, die auf Zersetzung, Unterminierung und Erschütterung der republikanischen Staatsform gerichtet ist, also Verbindungen, die das tun, was der Entwurf als „untergraben" bezeichnet [9]).

Diese Art der Tätigkeit ist für den Staat mindestens ebenso gefährlich wie die Anwendung ungesetzlicher Mittel, wenn nicht noch gefährlicher. Die Reichsregierung hat geglaubt, solange diese Gefahr besteht, auf den Tatbestand des Untergrabens nicht verzichten zu können, ja, sie erwägt, ob es nicht notwendig werde, diesen Tatbestand sogar in die Dauerregelung des neuen St. G. B. zu übernehmen.

Man hat sich einer früheren Erklärung des Abgeordneten Dr. Bell angeschlossen, der als Berichterstatter für das a. G. im Plenum ausgeführt hat, daß das Untergraben der republikanischen Staatsform an sich nicht rechtswidrigen Charakter zu haben braucht, da seine Verwerflichkeit sich aus der geheimen oder staatsfeindlichen Natur ergibt. Man wird weiter feststellen können, daß der Inhalt einer im Ausschuß mitgeteilten Entscheidung des R. G. vom 23. 7. 25 dem Willen des Ausschusses und auch dem Sinn der Vorschrift entspricht [10]). In dieser Entscheidung sagt das R. G.: Untergraben verlangt ein nicht überstürztes planvolles Handeln, wodurch die Grundlagen der staatlichen Ordnung und ihrer Verteidigungsmittel allmählich so erschüttert werden, daß eine erhöhte Gefahr für den Erfolg des Schlußangriffs besteht. Welcher Angriffsmittel eine in dieser Weise vorgehende, die Abschaffung der Verfassung auf gesetzwidrigem Wege erstrebende Verbindung im Laufe der fortschreitenden Entwickelung

---

[6]) Lehmann S. 1148.
[7]) R. A. 103. Sitzung, Staatssekretär Zweigert S. 9, Dr. Wunderlich S. 11.
[8]) R. A. 103. Sitzung S. 5—9.
[9]) Staatssekretär Zweigert a. a. O.
[10]) Dr. Bell im R. A. 103. Sitzung S. 10, Ministerialdirektor Schäfer ebenda S. 11, Lehmann S. 1149, St. B. zum a. G. S. 8398 C a. A., Lobe S. 28 und 58.

sich bedient, wird dabei jeweils von den Erfordernissen der augenblicklichen Lage abhängen.

Unter Untergraben ist jede, also auch an sich erlaubte Agitation gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform zu verstehen, die geeignet ist, diese zu erschüttern. Während eine solche Agitation jedem Einzelnen und jeder Organisation, die nicht unter §§ 128, 129 St. G. B. fällt, gestattet ist, tritt Strafbarkeit ein, wenn sie durch geheime oder staatsgefährliche Verbindungen der genannten Art erfolgt [11]).

Keineswegs soll die Bestrafung der Gesinnung oder jeder erlaubten Betätigung gemäß § 4 Sch. G. erfolgen. Auch sollen kritische Bemerkungen über die jetzige R. V. oder über die jetzige Staatsform nicht getroffen werden, die in wissenschaftlicher Form erfolgen und die das Ziel haben, auf gesetzlichem Wege diesen oder jenen Artikel der Verfassung abzuändern [12]).

Die strafbare Handlung besteht in der Teilnahme an der Verbindung oder in ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung. Teilnahme ist die Mitgliedschaft in dem oben zu § 1 Sch. G. erwähnten Sinne [13]).

Eine ausdrückliche Beitritts- oder Aufnahmeerklärung ist nicht notwendig. Erforderlich ist aber, daß sich das Mitglied dem Gesamtwillen der Verbindung unterordnet und daß seine Wirksamkeit für die Verbindung auf eine gewisse Dauer berechnet ist [14]).

Die nicht beigetretenen Stifter der Verbindung sind nicht als Teilnehmer, sondern als Anstifter strafbar. Der Teilnehmer muß sich aber bewußt sein, daß die Verbindung die genannten Bestrebungen verfolgt. Bei Unkenntnis des Zieles ist er nur gemäß § 128 oder 129 St. G. B, strafbar, wenn er aus der Verbindung austritt, sobald er das wahre Ziel erkennt. Eine Privilegierung des freiwilligen Austritts aus der Verbindung ist dem Gesetz sonst unbekannt. Der austretende Teilnehmer, der den objektiven und subjektiven Tatbestand verwirklicht hat, wird nicht straffrei. Eine einmal begründete Strafbarkeit bleibt bestehen, auch bei Auflösung der Verbindung (Kiesow-Zweigert a. a. O.).

Unterstützen ist, wie bei § 11 Sch. G., jede Tätigkeit, die geeignet ist, die Zwecke der Verbindung zu fördern. Es ist dasselbe, wie das Hilfeleisten des § 49 St. G. B. Der Unterstützende will die Tat — bei Bestrebungen der Verbindung — nicht als eigene, sondern als die eines dritten. Dabei ist es nicht einmal erforderlich, daß er den Haupttäter selbst kennt [15]).

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Er muß die Tatbestandsmerkmale der §§ 128 oder 129 St.

---

[11]) Mangold § 7 Anm. 22, Kiesow-Zweigert § 7 No. 4 Anm. IV. No. 3, Weiß-Goehrke § 7 Anm. 21.

[12]) Dr. Wunderlich und Dr. Bell im R. A. 103. Sitzung S. 12.

[13]) Vergl. dazu vor allem Kiesow-Zweigert § 7 No. 4 Anm. 7, 1. Mangold § 7 Anm. 28, Weiß-Goehrke § 7 Anm. 22.

[14]) R. G. S. 24/328.

[15]) Vergl. Mangold § 4 Anm. 1, Kiesow-Zweigert S. 102, 103 und die Ausführungen zu § 11 Sch. G. S. 65 ff.

G. B. und das qualifizierende Moment des § 4 Ziff. 1 Sch. G. umfassen. Die Strafbarkeit der Unterstützung erfordert das Bewußtsein des Täters, daß die Handlung geeignet ist, die Zwecke der Verbindung zu fördern. Nicht erforderlich ist aber die Absicht, diese Zwecke zu fördern. Bei Unkenntnis des Zieles ist der Teilnehmer, wie gesagt, nur gemäß §§ 128, 129 St. G. B. strafbar. Der Unterstützende bleibt ganz straflos U. U. kann seine Tat als Beihilfe (§ 49 St. G. B.) oder als Begünstigung (§ 257 St. G. B.) strafbar sein, wenn er die Unterstützung einem einzelnen Teilnehmer gewährt [16]).

Die Teilnahme an der Verbindung ist ein Dauerdelikt, daher beginnt die Verjährung für den Teilnehmer in dem Zeitpunkt, in dem er aufhört, Mitglied der Verbindung zu sein, während die Strafbarkeit der Unterstützungshandlung von ihrer Beendigung ab verjährt [17]).

Das Vergehen gegen § 4 Ziff. 1 und auch Ziff. 2 Sch. G. kann mit dem Verbrechen des Hochverrats ideell konkurieren. So ist die ständige Rechtsprechung des R. G. [18]). Ebenso hat auch die Reichsregierung im Ausschuß ausgeführt [19]), daß der § 4 Sch. G. allein lediglich in Betracht komme, wenn eine geheime oder staatsfeindliche Verbindung sich auf die allgemeine Wühl- und Untergrabungstätigkeit beschränke. Wenn die Verbindung aber dazu übergehe, ein konkretes hochverräterisches Unternehmen vorzubereiten, dann liege Idealkonkurrenz mit dem Hochverratsparagraphen vor [20]). Diese Ausführungen sowie die Rechtsprechung des R. G. sind nur von kommunistischer Seite sehr angegriffen worden. Im übrigen hat die Kritik Liepmanns keinen Widerhall gefunden und niemand hat weiter die Rechtsprechung des R. G. als abwegig und falsch beurteilt [21]).

Gegenüber dem § 1 Sch. G. gilt die Vorschrift des § 4 nur subsidiär. Eine Idealkonkurrenz des § 1 mit Hochverrat ist möglich. Soweit der Tatbestand des § 4 nicht erfüllt ist, sind § 128 und 129 St. G. B. anwendbar. Auch zwischen § 4 und § 11 Sch. G. ist eine Idealkonkurrenz denkbar.

Bewaffnete Verbindungen

Die Bestimmung des § 4 Ziff. 2 entspricht wörtlich dem § 7 Ziff. 5 a. G. Sie richtet sich gleichfalls gegen geheime und staatsfeindliche Verbindungen im Sinne der §§ 128, 129 St. G. B. Die Vorschrift

---

[16]) Für den inneren Tatbestand vergl. außer dem Angeführten R. G. S. 58/401.

[17]) Kiesow-Zweigert § 7 No. 4 Anm. IX.

[18]) Vergl. z. B. R. G. in J. W. 1927 S. 2004; a. A. Liepmann, der in seiner Schrift Kommunistenprozesse ausführt, daß der ganze Gedanke der Idealkonkurrenz überhaupt abzulehnen sei, weil das Sch. G. nur dann in Frage komme, wenn die allgemeinen Bestimmungen des Hochverrats nicht anzuwenden seien.

[19]) Ministerialdirektor Dr. Schäfer im R. A. 103. Sitzung S. 11.

[20]) Kiesow-Zweigert nehmen an (S. 104), daß gegenüber den Strafvorschriften über den Hochverrat und das hochverräterische Komplott, § 81 und 83 St. G. B., § 7 Ziff. 4 a. G., heute § 4, subsidiär sei.

[21]) Dr. Wunderlich im R. A. 118. Sitzung S. 8, Lehmann S. 1149.

enthält insofern eine Qualifikation dieser Paragraphen, als sie es auf die Tatsache des unbefugten Waffenbesitzes abstellt, in der sich der gefährliche Charakter solcher Verbindungen zeigt. Genau wie oben sind die Ausdrücke geheim und staatsfeindlich als technische Bezeichnungen gebraucht. Geheime Verbindungen sind die des § 128 St. G. B., staatsfeindliche die im § 129 St. G. B. bezeichneten. Eine besondere Feststellung des geheimen oder staatsfeindlichen Charakters ist, wenn die Voraussetzungen der §§ 128, 129St. G. B. vorliegen, hier ebenso wenig erforderlich wie im Absatz 1 [1]).

Was unter Waffen zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht gesagt. Bei Schaffung des a. G. mag man hauptsächlich an Militärwaffen gedacht haben. Bei dem Wortlaut des Gesetzes werden aber alle Waffen darunter fallen, deren Besitz verboten ist oder von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig ist [2]). Der Ausdruck Waffen ist also im technischen Sinne gebraucht; er umfaßt nicht jedes gefährliche Werkzeug, sondern nur solche Werkzeuge, die bestimmungsgemäß zum Angriff oder zur Abwehr bei Kämpfen dienen und geeignet sind, Verletzungen beizubringen [3]).

Der Waffenbesitz muß unbefugt sein. Er ist es nicht schon deshalb, weil die Verbindung eine Verbindung im Sinne der §§ 128, 129 St. G. B. ist. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, daß eine Verbindung, die ihren Zweck vor der Staatsregierung geheim hält, befugter Weise Waffen hat oder daß ihre Mitglieder als solche befugter Weise Waffen haben. Es ist auch denkbar, daß eine legale Organisation, die befugter Weise Waffen besitzt, sich später zu einer Verbindung im Sinne der §§ 128, 129 St. G. B. entwickelt. Dann ist zwar das Bestehen der Verbindung, nicht aber ihr Waffenbesitz unbefugt [4]).

Die Frage, ob der Waffenbesitz unbefugt oder befugt ist, entscheidet sich nach Normen, die außerhalb des gesetzlichen Tatbestandes der §§ 128, 129 St. G. B. liegen. Er ist unbefugt, wenn die Befugnis zum Waffenbesitz weder ausdrücklich verliehen ist, noch sich aus reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften ergibt. Dabei ist zwischen Schußwaffen [5]) einerseits, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen andererseits zu unterscheiden.

Für den unbefugten Besitz von Hieb-, Stich- und Stoßwaffen gilt bisher weiter Landesrecht, ergänzt durch die Blankettvorschrift des § 397 No. 9 St. G. B. und für Zeit durch die Notverordnung vom 5. 9. 30. Das Landesrecht hat vielfach insbesondere in Polizeiverordnungen Bestimmungen getroffen, die den Besitz solcher Waffen verbieten oder von besonderer Erlaubnis abhängig machen. Der Besitz solcher Waffen ist unbefugt, wenn diese besondere Erlaubnis fehlt oder ein derartiges Verbot vorliegt [6]).

---

[1]) Kiesow-Zweigert § 7 No. 5 Anm. I. Im Einzelnen dürfte hier das vorher Gesagte genügen.
[2]) Mangold § 7 Anm. 34.
[3]) Ebermayer § 127 Anm. 1 a, Kiesow-Zweigert § 7 Ziff. 5 Anm. III, R. G. S. 1/445, R. G. Rechtspr. 10/683.
[4]) Kiesow-Zweigert § 7 Ziff. 5 Anm. VI.
[5]) Schußwaffen sind Revolver, Pistolen, Maschinenpistolen, Karabiner, Gewehre, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Maschinengranaten, Minenwerfer, Flammenwerfer und Geschütze aller Art.
[6]) Vergl. Kiesow-Zweigert § 7 Ziff. 5 Anm. VI.

Für Schußwaffen hat sich die Rechtslage seit dem Erlaß des a. G. geändert. Die neue Bestimmung ist, soweit es sich um den unbefugten Besitz von Schußwaffen handelt, enger, als die wörtlich übereinstimmende Vorschrift des a. G. Nach dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. 4. 28 (R. G. Bl. I S. 143) ist der bloße Besitz von Schußwaffen im allgemeinen von einer Erlaubnis nicht mehr abhängig [7]). Das Schußwaffengesetz kennt nur vier Fälle des unbefugten Besitzes von Schußwaffen. So darf gemäß § 17 des Gesetzes für die in § 16 genannten Personen — Personen unter 20 Jahren, Entmündigte, geistig Minderwertige, Zigeuner und Personen, die aus gewissen Strafgesetzen bestraft sind — kein Waffenerwerbsschein oder Waffenschein ausgestellt werden. Der Besitz von Schußwaffen für solche Personen ist unbefugt. § 23 Abs. 1 Schußwaffengesetz schreibt die Genehmigungspflicht für den Besitz eines Waffenlagers [8]) vor. Auch der Besitz von Schußwaffen, die mit besonderen Vorrichtungen zum Dämpfen des Schußkanals oder mit Scheinwerfern versehen sind, ist verboten. Dann ist noch der Besitz solcher Schußwaffen verboten, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind. Soweit nicht besondere Ausnahmen von dem Schußwaffengesetz zugelassen sind, ist nur in den vorgenannten Fällen der Besitz von Schußwaffen im Sinne des § 4 Ziff. 2 Sch. G. unbefugt [9]).

Besitz im Sinne dieses Gesetzes ist nicht nach den Vorschriften des B. G. B. oder H. G. B., vielmehr selbständig nach der natürlichen Auffassung zu bestimmen. Er ist vorhanden, wenn der Wille vorliegt, die Herrschaft über die Waffe auszuüben und ein tatsächliches Verhältnis zu der Waffe besteht, das es ermöglicht, die Herrschaft zu verwirklichen und jederzeit die Waffe zu greifen. Es genügt der Wille, die Waffe der tatsächlichen Möglichkeit gemäß zu beherrschen. Nicht erforderlich ist, die Waffe als eigene im Sinne von § 872 B. G. B. zu haben [10]).

Der Besitzdiener (§ 855 B. G. B.) ist kein Besitzer, auch wenn er im strafrechtlichen Sinne Gewahrsamsinhaber sein mag. Dagegen ist der mittelbare Besitzer (§ 868 B. G. B.), der keinen Gewahrsam im strafrechtlichen Sinne hat, Besitzer im Sinne des § 4 Sch. G. Eine Verbindung bleibt daher Besitzer der Waffen, wenn sie sie einem Dritten in Verwahrung gibt. Der Besitz geht gemäß § 857 B. G. B. ohne weiteres auf den Erben über. Alleinbesitz ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn die Verbindung oder ihre Mitglieder Mitbesitz an den Waffen haben [11]).

---

[7]) Vergl. Hoche: Schußw. Ges. II. Afl. S. 18 und die Erläuterung zu den zitierten Vorschriften.

[8]) Nach § 23 Abs. 2 Schußw. Ges. ist ein Waffenlager ein Bestand von mehr als 5 Schußwaffen der gleichen Art, ferner ein Bestand von mehr als 10 Jagdwaffen.

[9]) Lehmann S. 1149.

[10]) Weiß-Goehrke § 7 Anm. 28. Etwas enger dürften Kiesow-Zweigert S. 106 diesen Begriff auffassen. Sie verlangen Besitz im Sinne des B. G. B. (§ 854 ff.)

[11]) Kiesow-Zweigert § 7 Ziff. 5 Anm. IV, Im Einzelnen R. G. R. Komm. § 854 Anm. 1—4.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß es keinen Unterschied mache, ob die Mitglieder der Verbindung oder die Verbindung selbst im Besitz der Waffen sind. Immer aber muß der Waffenbesitz, wenn er die Qualifikation begründen soll, in einer Beziehung zur Mitgliedschaft stehen. Daher werden Fälle vereinzelten oder zufälligen Waffenbesitzes ausgeschieden werden müssen. Im Zweifelsfalle ist entscheidend, ob der Waffenbesitz in der Hand der Mitglieder nach Art und Umfang geeignet ist, der Vereinigung den Charakter einer bewaffneten Vereinigung zu geben und dadurch ihre Gefährlichkeit zu erhöhen [12].)

Strafbar ist, wer sich einer solchen Verbindung anschließt. Das tut selbstverständlich auch, wer in einer Verbindung, wie sie in den §§ 128, 129 bezeichnet ist, verbleibt, obwohl die Verbindung oder deren Mitglieder später unbefugt in den Besitz von Waffen kommen. Nicht notwendig ist, daß der Täter selbst Waffen besitzt [13]).

Anders als im Falle der Ziffer 1 ist die Unterstützung nicht mehr unter Strafe gestellt. Sie ist daher nur unter dem Gesichtspunkt der Begünstigung einer Organisation oder der Beihilfe zu dieser Teilnahme strafbar. Die Tat ist auch ein Dauerdelikt. Es gilt das hier oben bereits Gesagte, ebenso gilt bezüglich der Konkurrenz das schon zu Ziffer 1 Gesagte. Subjektiv ist auch hier Vorsatz einschließlich des Eventualvorsatzes erforderlich. Der Vorsatz muß neben den Tatbestandsmerkmalen der §§ 128, 129 St. G. B. das qualifizierende Moment, die mangelnde Befugnis zu Waffenbesitz, umfassen. Bei irrtümlicher, selbst fahrlässiger Annahme, daß Mitglieder oder die Verbindung die Erlaubnis besitzen, ist nur eine Bestrafung aus §§ 128, 129 St. G. B. möglich.

Die Strafbarkeit der Beteiligung an einem aufgelösten Verein

Nach § 11 Sch. G. wird bestraft, wer sich an einem Verein, der wegen eines den Strafbestimmungen des Republikschutzgesetzes oder der §§ 81—86 St. G. B. zuwiderlaufenden Zweckes aufgelöst worden ist (§ 9 Sch. G.), als Mitglied beteiligt oder ihn auf andere Weise unterstützt oder den durch den Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhang weiter aufrecht erhält.

Die Vorschrift entspricht mit einer Erweiterung dem § 19 Abs. 2 a. G. Der zweite Teil des Tatbestandes ist in dieser Form neu [1]).

Voraussetzung ist zunächst, daß eine Anordnung gemäß § 9 Sch. G. ergangen ist [2]). Diese Anordnung muß wirksam geworden sein. Das kann durch Zustellung an den Betroffenen oder durch Veröffent-

---

[12]) Lehmann S. 1149, Kiesow-Zweigert § 7 Ziff. 5 Anm. V.
[13]) Kiesow-Zweigert und Lehmann a. a. O.
[1]) Dem Reichsvereinsgesetz sind entsprechende Vorschriften fremd. Sie fanden sich aber im Sozialistengesetz § 17 ff. und im früheren preußischen Vereinsrecht, § 16 Abs. 2 des Ges. vom 11. 3. 50, Ges. Samml. S. 277. Vergl. auch § 4 des Reichsges. vom 23. 3. 21 (R. G. Bl. Seite 325).

lichung geschen. Es ist nicht notwendig, daß die Anordnung rechtskräftig ist. Die Behörde, die sie erlassen hat, muß sachlich und örtlich zuständig gewesen sein. Alle diese Voraussetzungen hat der Strafrichter zu prüfen, dagegen nicht, ob die Anordnung materiell zu Recht ergangen ist [3]). Weiter ist erforderlich, daß die Anordnung zur Zeit der Tat wirksam ist. Durch die Aufhebung der Anordnung wird z. B. an der Strafbarkeit vorher begangener Zuwiderhandlungen nichts geändert.

Nur die Mitgliedschaft bezw. Unterstützung eines gemäß § 9 aufgelösten Vereins ist strafbar. Die Vorschrift ist daher bezüglich der Vereinigungen usw. nicht anwendbar. Denn ein Verein ist der organisierte Zusammenschluß einer größeren Personenzahl zur Verfolgung bestimmter Zwecke unter einer Leitung. Der Begriff ist also erheblich enger, als der Begriff Vereinigung, der weder eine Leitung noch eine Organisation voraussetzt [4]).

Die strafbare Handlung kann in der Beteiligung als Mitglied oder in der Unterstützung des Vereins geschehen. Mitglied ist eine Person, die dem Verein als Zusammenschluß von natürlichen Personen angehört. Die Teilnahme an einem Verein ist Mitgliedschaft. Schon der Sprachgebrauch fordert eine Identifizierung von Teilnahme und Mitgliedschaft [5]).

Die Auflösung des Vereins betrifft lediglich dessen rechtliches Dasein, schließt aber seine tatsächliche Fortsetzung nicht aus. Eine tatsächliche Fortsetzung liegt vor, wenn die Mitglieder oder auch nur ein Teil derselben den ferneren Zusammenschluß zu einer organisierten Vereinigung unter Beibehaltung der Ziele des aufgelösten Vereins erkennbar zum Ausdruck bringen [6]).

Die Unterstützung kann auf jede beliebige Art und Weise geschehen. Insbesondere werden Werbungen für den Verein, Zuwendungen von Geld, Erteilung von Ratschlägen in Frage kommen. Der Zweck der Bestimmung ist, möglichst weitgehend alle Personen zu treffen, die die Bestrebungen des aufgelösten Vereins irgendwie fördern. Die Vorschriften des § 4 Ziff. 1 Sch. G. werden zur Auslegung heranzuziehen sein [7]).

Strafbar ist jetzt nicht nur die Fortsetzung eines aufgelösten Vereins durch einen angeblich neuen, der sich sachlich als der alte darstellt [8]), sondern jede weitere Aufrechterhaltung des durch den aufgelösten Verein geschaffenen organisatorischen Zusammenhalts. Dieser Teil des Tatbestandes ist neu. Das a. G. setzte immer einen wirklichen vereinsmäßigen Zusammenschluß voraus. Ein aus den Mitgliedern des aufgelösten Vereins bestehender neuer Verein stand dem aufgelösten Verein auch nur dann gleich, wenn er sich sachlich als der alte darstellte, wenn seine satzungsmäßigen Zwecke oder seine tatsächliche Betätigung dem

---

[2]) Das setzt voraus, daß der Verein aufgelöst sein muß. Ein bloß zeitweiliges Verbot genügt nicht. Er muß entweder trotz der Auflösung tatsächlich fortbestehen oder durch eine Neugründung ersetzt sein.
[3]) Kiesow-Zweigert S. 217/18.
[4]) Mangold § 14 Anm. 10 a.
[5]) Frank § 128 Anm. II S. 309.
[6]) R. G. in J. W. 1930 S. 2554/55 No. 22, R. G. S. 59/163.
[7] Mangold § 19 Anm. 9.
[8]) R. G. S. 59/163.

satzungsmäßigen Zweck oder der tatsächlichen Betätigung des aufgelösten Vereins entsprachen. Ob diese Voraussetzungen vorlagen, war Tatfrage und in der Praxis in der Regel schwer nachzuweisen, da derartige neue Vereinigungen satzungsgemäß selbstverständlich andere Zwecke angaben. Nach den gemachten Erfahrungen war die Umgehung der Vorschrift so leicht, daß ihre Erweiterung notwendig wurde [9]). Deshalb stellt das neue Gesetz auf das Moment, worauf es bei der Auflösung des Vereins ankommt, nämlich auf die Auflösung des organisatorischen Zusammenhalts. Wer diesen organisatorischen Zusammenhalt trotz der Vereinsauflösung aufrecht erhält, handelt der Auflösung zuwider, gleichgültig, ob das in Form eines neuen Vereins oder in anderer Weise geschieht.

Natürlich kommt dabei nur ein solcher Zusammenhang in Betracht, der organisatorischer Art ist. In den Verhandlungen des R. A. wurde besonders betont, daß persönliche Beziehungen, etwa gesellschaftlicher oder freundschaftlicher Art selbstverständlich durch § 11 nicht betroffen werden. Es würde ja auch entschieden zu weit führen, den Mitgliedern eines aufgelösten Vereins zu verwehren, sich zu anderen als den verbotenen Zwecken und Bestrebungen neu zusammenzuschließen [10]).

Der Entwurf zum Sch. G. sah in Absatz 1 weiter eine Bestrafung des Tragens von Abzeichen eines solch aufgelösten Vereins vor. Auf diese Bestimmung hat der R. A. einstimmig verzichtet, da das Tragen von Abzeichen, das auf die frühere Zugehörigkeit zu einem aufgelösten Verein hindeutet, regelmäßig Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhanges des aufgelösten Vereins darstellen würde, wenn frühere Mitglieder bei gemeinsamen Auftreten diese Abzeichen tragen. Wenn das Abzeichen von einzelnen getragen wird, so kann das als Beweismittel für die Beteiligung als Mitglied bezw. für die Unterstützung des aufgelösten Vereins dienen [11]).

Subjektiv ist Vorsatz notwendig. Eventualvorsatz genügt, bloße Fahrlässigkeit dagegen nicht. Der Vorsatz muß sich auf alle Tatbestandsmerkmale erstrecken, auch darauf, daß der Verein aufgelöst ist. Zur Strafbarkeit der Unterstützung oder Aufrechterhaltung des geschaffenen organisatorischen Zusammenhange eines aufgelösten Vereins ist die Absicht, die Ziele des Vereins zu fördern oder den Zusammenhang aufrecht zu erhalten, nicht notwendig. Es genügt das Bewußtsein, daß die Handlung für diese Zwecke geeignet ist [12]).

---

[9]) Lehmann S. 1153, Mangold, § 19 Anm. 10, Meiß-Goehrke § 19 Anm. 8, im R. A. Staatssekretär Zweigert 106. Sitzung S. 2 und 3. Abgeordn. Landsberg 119 Sitzung 1. Teil S. 1, Begründung des Entw. zum Sch. G. S. 3 § 12, Mittermeier in J. W. 1930 S. 2054 zu 22.

[10]) Lehmann a. a. O., Staatssekretär Zweigert a. a. O. S. 3, Mangold § 19 Anm. 10. S. 61.

[11]) Ministerialdirektor Dr. Menzel im R. A. 119. Sitzung S. 1.

[12]) R. G. in J. W. 1930 S. 2554/55, Kiesow-Zweigert S. 219/220.

Die Strafen

Die Strafe ist für das Vergehen des § 1 Abs. 1 Sch. G. Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Absatz 2 sieht für besonders schwere Fälle Zuchthaus bis zu 10 Jahren vor. Wird ein besonders schwerer Fall angenommen, so ist die Tat, wie sich aus § 6 ergibt, ein Verbrechen [1]). Die Strafe aus § 2 ist Gefängnis, während § 3 Abs. 1 Gefängnis nicht unter 3 Monaten und § 3 Abs. 2 nicht unter einem Monat androht. Soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, ist die Mindeststrafe nach § 4 Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Die gleiche Mindeststrafe kennt § 5, neben der aber noch auf Geldstrafe erkannt werden kann. Diese Vorschrift kennt als einzige des Sch. G. mildernde Umstände, bei deren Vorliegen die Strafe Gefängnis ist, neben der noch auf Geldstrafe erkannt werden kann. Die Teilnahme an einem aufgelösten Verein (§ 11) wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat geahndet. Neben der Gefängnisstrafe kann auf hier auf Geldstrafe erkannt werden.

---

[1]) Ministerialdirektor Dr. Schäfer in R. A. 104. Sitzung S. 9 Kiesow-Zweigert S. 72, Lehmann S. 1147, R. G. S. 59/218.

Die Nebenfolgen von Freiheitsstrafen

Die Vorschrift des § 6 Sch. G. ist mit einzelnen Einschränkungen aus § 10 a. G. übernommen worden. Von der Opposition wurde sie heftig bekämpft [1]), obwohl sie gegenüber dem a. G. immerhin eine starke Abschwächung enthält [2]).

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 ergänzt § 31 St. G. B. dahin, daß zu den unmittelbaren Rechtsfolgen, die bei jeder Verurteilung zu Zuchthaus eintreten, auch der Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte gehört, soweit es sich um eine Verurteilung wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 handelt. Nach § 6 Abs. 2 Sch. G. kann bei allen Verurteilungen zu Gefängnis, die wegen Hochverrats oder wegen Vergehens gegen §§ 1 bis 5 Sch. G. erfolgen, zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und bei Soldaten auf Lösung des Dienstverhältnisses erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Wahlen erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden [3]).

Die Nebenfolge des Absatz 1 ist eine gesetzliche Folge der Verurteilung. Mit der Rechtskraft des Urteils tritt sie von selbst ein. Ein Ausspruch im Urteil, der sie besonders verhängt, ist weder geboten noch auch nur zulässig. Anders ist es in den Fällen des Absatzes 2. Hier treten die Nebenfolgen nur ein, wenn und soweit das Gericht ausdrücklich auf sie erkennt, da sie im richterlichen Ermessen stehen [4]). Auch ihre Wirksamkeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Da es sich um leichtere Fälle handelt, hat das Gericht auch die Möglichkeit, auf die vorgesehenen Nebenstrafen nur zum Teil oder im beschränkten Umfange zu erkennen [5]).

Die Nebenfolge des Abs. 1 knüpft sich an die Verurteilung zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens nach § 1 Abs. 2 Sch. G. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 wird Verbrechen genannt. Hier hat man den Gedanken des neuen St. G. B. nicht vorausgenommen [6]).

---

[1]) R. A. 104. Sitzung Abgeordn. Dr. Alexander: auch § 6 sei nur eine Ausgeburt Metternichschen Polizeigeistes und das Gegenteil einer Demokratie; Dr. Everling: In diesen Nebenstrafen zeige sich der ganze Sadismus der Gesetzgebung.

[2]) Ministerialdirektor Schäfer im R. A. 104. Sitzung S. 10.

[3]) Lehmann S. 1151.

[4]) Kiesow-Zweigert § 10 Anm. I, Weiß-Goehrke Anm. 6 und 9.

[5]) Mangold § 10 Anm. 7.

[6]. Dr. Hanemann im R. A. 104. Sitzung S. 9.

Bei der Beurteilung des § 7 muß man aber vom geltenden Strafrecht ausgehen. Nach dem geltenden Strafrecht liegt stets ein Verbrechen vor, wenn, sei es auch nur in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus erkannt werden kann. Das ist die feste Rechtsprechung des Reichsgerichts. Deshalb ist der Ausdruck Verbrechen nach der heutigen Terminologie richtig. Der Entwurf zum St. G. B. sieht allerdings eine andere Regelung vor, indem er durch eine ausdrückliche Bestimmung im § 11 Abs. 2 für die begriffliche Abgrenzung der Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen die ordentliche Strafe zu Grunde legt, ohne Rücksicht auf die Schärfungen für besonders schwere Fälle. Im übrigen kann man auch sonst nicht einfach den Entwurf zum St. G. B. zu Grunde legen. Nach dem geltenden St. G. B. ist eben die Aberkennung der Amtsfähigkeit in viel weiterem Maße zulässig als nach dem Entwurf zum St. G. B. [7]).

Die im § 31 St. G. B. genannte Folge ist die dauernde Unfähigkeit zum Dienst im deutschen Heere, in der Marine sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Dadurch wird bewirkt, daß der Militärdienst oder das Amt des Verurteilten ohne weiteres aufhört und ein neues derartiges Verhältnis nicht begründet werden kann.

Unter öffentlichen Aemtern sind nur inländische, unmittelbar oder mittelbar vom Staat verliehene Aemter, z. B. Aemter der staatlichen Justiz und Verwaltung, der Gemeindeverwaltung, Aemter öffentlicher Körperschaften und Anstalten, dagegen nach überwiegender, keineswegs bedenkenfreier Meinung nicht auch Kirchenämter zu verstehen [8]). Advokatur, Anwaltschaft, Notariat, Schöffen- und Geschworenendienst sind im § 31 Abs. 2 St. G. B. unter die öffentlichen Aemter ausdrücklich miteinbegriffen. Titel und Würden sind dagegen keine Aemter.

Als weitere, nicht im St. G. B. kodifizierte Nebenfolge bringt § 6 Sch. G. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte. Der Verlust ist dauernd in dem Sinne, daß die dem Verurteilten zur Zeit der Verurteilung zustehenden Rechte nicht wieder aufleben können. Die Möglichkeit seiner Wiederwahl dagegen ist nicht ausgeschlossen [9])

Oeffentliche Wahlen sind Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten. Hierzu gehören im Gegensatz zu öffentlichen Aemtern auch die Wahlen in kirchlichen Angelegenheiten dort, wo es sich um eine Kirche als öffentliche rechtliche Korporation handelt. Es kommen hier die Wahlen zum Reichstag, zu den Volksvertretungen der Länder und Kommunen und zu sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften, wie Wirtschaftsrat, Betriebsrat usw. in Frage [10]).

Unverständlicher Weise ist für Beamte und Militärpersonen der dauernde Verlust des Gehalts bezw. Ruhegehalts gegenüber dem a. G.

---

[7]) Ministerialdirektor Schäfer im R. A. 104. Sitzung S. 9 und 10.
[8]) Vergl. Ebermayer § 31 Bem. 4, Frank § 31 Bem. II, 2, v. Olshausen § 31 Bem. 7, Kiesow-Zweigert Bem. II, 1.
[9]) Vergl. Kiesow-Zweigert a. a. O. Bem. 2.
[10]) Vergl. Frank § 33 Bem. II, 1, Ebermayer § 33Bem. 1, Mangold § 10 Bem. 3, Weiß-Goehrke § 10 Bem. 3, Kiesow-Zweigert § 10 Bem. II, 2.

weggefallen. Für eine besonders schwere Verletzung der Treupflicht sollte der Beamte auch besonders schwer bestraft werden. Gerade heute wäre für viele eine materielle Benachteiligung als Nebenfolge einer Strafe bedeutend wirkungsvoller als eine Nebenfolge, die Ansehen und Ehre berührt. Ein eventueller Verlust der Gehalts- und Ruhegehaltsbeträge beurteilt sich wieder nach dem besonderen Recht, daß für das Beamten- und Militärverhältnis maßgebend ist.

Die Möglichkeit, neben der Zuchthausstrafe auf Ehrverlust zu erkennen, wird durch § 6 nicht berührt. Daß ist für die eventuelle Anwendung der weiter als § 6 Sch. G. gehenden §§ 33 und 34 St. G. B. von Bedeutung. Bei Jugendlichen ist jedoch Ehrverlust ausgeschlossen.

Die Nebenfolgen des § 6 Abs. 2 können vom Gericht verhängt werden, wenn wegen Hochverrats oder wegen einer der in den §§ 1 bis 5 Sch. G. genannten Delikte auf Gefängnis erkannt wird. Die Höhe der Freiheitsstrafe ist gleichgültig.

Für eine Aberkennung der Ehrenrechte ist in den Fällen des Absatzes 2 kein Raum, da die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 St. G. B. im Sch. G. nicht vorliegen. Auch kommt eine Anwendung der Sondervorschriften der §§ 81 Abs. 3 und 83 Abs. 3 St. G. B., soweit sie sich auf Amtsverlust beziehen, angesichts der Sonderregelung des § 10 Abs. 2 Sch. G. nicht in Frage. In diesen Fällen kann jedoch nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte neben den Folgen des § 6 Abs. 2 des Sch. G. erkannt werden.

Tritt wegen der Hauptstrafe eine Begnadigung ein, so hat sie auf die kraft Gesetzes eintretenden oder besonders verhängten Nebenfolgen keinen Einfluß. Durch ausdrückliche Anordnung ist jedoch eine gnadenweise Beseitigung der Nebenfolgen an sich möglich, z. B. Wiederverleihung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter. Die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte können natürlich nur im Wege der Wiederwahl erlangt werden. Ein Amtsverlust wird durch Wiederanstellung ausgeglichen.

Die Erweiterung der Weltverbrechen im Sinne des § 4 St. G. B.

Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1 bis 5 Sch. G. bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

Diese Bestimmung ist wörtlich aus dem a. G. übernommen [1]). Sie bringt eine Erweiterung des sogenannten Weltverbrechens im Sinne des § 4 St. G. B. Ratio legis ist das Motiv der Selbsterhaltung des Staates, der sich aus Gründen eines berechtigten staatlichen Egoismus gegen jeden Angriff, auch gegen einen ausländischen, schützen muß. Dieses fordert das Schutzprinzip [2]).

Subjekt des Hochverrats braucht nicht nur ein Inländer zu sein. Man vertrat allerdings früher den Standpunkt, daß ein Ausländer den Hochverrat nicht begehen könne. Der Hochverrat und der diplomatische Landesverrat können aber nach der jetzt herrschenden Lehre auch von Ausländern begangen werden [3]). Nach Möglichkeit wird also der Hochverrat ganz allgemein und zwar wegen seiner Gefährlichkeit für das ganze Staatswesen bestraft. Objektiv ist diese Gefährlichkeit immer dieselbe, ob nun ein In- oder Ausländer Hochverrat übt. Da aber für die Strafdrohung allein die Gefährlichkeit der Tat in Beziehung auf die innere und äußere Ruhe des Staates maßgebend ist, ist es auch zweckmäßig, den Ausländer unter dieselbe Strafe zu stellen wie den Deutschen [4]).

Diesem sogenannten Real- oder Schutzprinzip, daß die Integrität des Reichs und der Länder als inländisches Rechtsgut durch den § 4 Abs. 2 No. 1 St. G. B. auch gegen Angriffe vom Ausland her insoweit geschützt ist, als Deutsche und Ausländer, die im Ausland eine hochverräterische Handlung gegen das Reich oder das Land begehen, im Inlande nach den Gesetzen des Reichs verfolgt werden können, entspricht es, wenn § 7 die Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Republik geltenden Vorschriften der §§ 1 bis 5 des Sch. G. in dem gleichen Umfange zu Weltverbrechen und Weltvergehen erklärt [5]).

---

[1]) Im a. G. war versehentlich auch der § 3 einbezogen worden, obwohl § 3 einen Strafausschließungsgrund schaffte und nicht den Tatbestand eines Verbrechens enthielt.

[2]) Vergl. Nagel S. 21.

[3]) Binding II, S. 455 ff., Frank S. 230 (der Entw. 1925 beschränkt die Täterschaft auf Deutsche nur bei landesverräterischer Waffenhilfe des § 94 No. 2) (entsprechend § 88 St. G. B.)

[4]) Vergl. auch Nagel a. a. O.

[5]) Vergl. Kiesow-Zweigert S. 139, 140.

Wenn nun auch wegen dieser Auslandsdelikte eine Verfolgung im Inlande zulässig ist, so hängt deren Einleitung doch von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft ab. Es gilt also die Opportunitätsmaxime im Gegensatz zu der bei den Inlandsdelikten grundsätzlich geltenden Legalitätsmaxime [6]). Hat die Staatsanwaltschaft aber einmal die Verfolgung eingeleitet, so darf das Gericht den Gesichtspunkt der Opportunität nur soweit berücksichtigen, als § 153 Abs. 3 St. P. O. zutrifft.

Der Umstand, daß der Täter wegen der Tat im Ausland bereits bestraft ist, was durchaus denkbar ist, steht einer erneuten Verfolgung im Inland wegen derselben Handlung nicht entgegen. Wenn im Inlande abermals eine Verurteilung ergeht, muß die im Ausland vollzogene Strafe auf die zu erkennende Strafe angerechnet werden (§ [7] St. G. B.).

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Es kommt nicht auf die Zugehörigkeit zum Volkstum, sondern auf die Staatsangehörigkeit an. Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Lande erworben und erlischt mit deren Verlust. — Ausländer ist, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, auch der Staatenlose [7]).

Selbstverständlich ist, daß auf alle im Gebiete des Deutschen Reiches begangenen strafbaren Handlungen die deutschen Strafgesetze Anwendung finden, auch wenn der Täter ein Ausländer ist (§ 3 St. G. B.). Ein von fremder Macht besetztes Gebiet ist Inland. Dagegen dürfte das Saargebiet für diesen Fall als Ausland anzusehen sein, wie überhaupt die Geltung des Gesetzes im Saargebiet zu verneinen ist. Gemäß § 11 der Anlage zum Artikel 50 des Versailler Friedensvertrages steht im Saargebiet dem Regierungsausschuß die Gesetzgebungsgewalt zu.

---

[6]) Frank S. 35, Kiesow-Zweigert S. 140.
[7]) Weiß-Goehrke S. 47.

Schlußwort

Aehnliche Grundsätze, wie im Vorstehenden dargelegt, finden sich auch in den meisten Kulturstaaten. Besonders Spanien und Italien, aber auch Frankreich und England, Portugal und die Niederlande usw. haben gleiche oder ähnliche Gesetze geschaffen, wie wir sie in Deutschland im Sch. G. seit 1922 mit kurzer Unterbrechung haben.

Der Abgeordnete Dr. Everling dürfte also wohl nicht Recht haben, wenn er das Gesetz als etwas in der Welt einzig dastehendes ansieht und, wenn er meint, daß um des erbärmlichen Revolutionsgewissens willen auch noch die letzte Säule des Rechtsstaates, die Rechtspflege, geopfert werden soll, und daß die Gerechtigkeit hier mit Füßen getreten wird [1]).

Das Gesetz rührt nicht an den Nerv jeder politischen Betätigung. Seine Bestimmungen richten sich nicht gegen die Ueberzeugung, nicht gegen die Gesinnung. Der politische Kampf muß und soll bleiben, denn der Kampf ist der Vater aller Dinge. Wenn man aber die Gesamtsituation betrachtet, den Ansturm der extremen Rechten und Linken, nicht nur auf den Staat und seine Form, sondern auf unser ganzes öffentliches Leben, dann kann man es der Regierung nicht verargen, daß sie, vielleicht noch zeitig genug, dieses eine Mittel der Abwehr durchgesetzt hat und dafür gesorgt hat, daß die Machtmittel des Staates nicht vorzeitig abgenutzt werden. Denn ein Staat der seinen Schutz aufgibt, gibt sich selbst auf.

Man hat gefragt, wozu ein neues Republikschutzgesetz, und sich dabei auf die Aeußerungen des Reichskanzlers Müller gelegentlich der dritten Beratung der Younggesetze berufen, in denen er ausführte, die gegenwärtige Staatsform habe sich so gefestigt, daß die deutsche Republik heute unerschütterlich dastehe.

Es ist in der Tat kein Zweifel, daß seit 1922, als das erste R. Sch. G. erlassen wurde, die Republik sich gefestigt hat, daß wir von der Wiederholung solcher Ereignisse, wie sie den Anlaß zu dem ersten R. Sch. G. gaben, oder der schweren Unruhen, die uns in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 bedrohten, verschont geblieben sind. Daraus folgt aber nicht, daß der Staat, nicht trotzdem die Pflicht haben sollte, Bestrebungen, die sich gegen die Republik richten, im Wege der Strafe und polizeilicher Maßnahmen entgegenzutreten und sich die hierzu notwendigen gesetzlichen Unterlagen zu verschaffen. Denn nur wer nicht sehen will, wird verkennen können, daß es auch heute noch Kreise gibt, die versuchen, im Wege von Gewalttätigkeiten, von Beschimpfungen oder der Bildung staatsfeindlicher Verbindungen, ihre gegen die Republik gerichteten Ziele zu verwirklichen. Man wird leider feststellen müssen,

---

[1]) 141. Sitzung St. B. S. 4425 A und 4427 C.

daß gerade in den letzten Monaten der politische Kampf gewisser Gruppen Formen angenommen hat, die sehr wenig noch mit sachlicher, wenn auch noch so scharfer Kritik zu tun haben, sondern mehr und mehr in niedrige Beschimpfungen, in Aufforderungen zu Gewalttätigkeiten gegen politisch Andersdenkende ausgeartet sind, und daß die radikalen Gegner des heutigen Staates ihre Bestrebungen unter Umständen sogar bei den wichtigsten Machtorganen dieses Staates, bei Reichswehr und Polizei, durch Zersetzungsversuche vorwärts zu treiben versuchen.

Das Sch. G. ist in der Presse und im Parlament ein Gegenstand heftigen, ja geradezu leidenschaftlichen Kampfes gewesen, der nicht immer von Uebertreibungen frei war. Das Gesetz ist kein Gesetz gegen die Kritik, kein Gesetz gegen die Opposition. Ein demokratischer Staat, der keine Kritik dulden wollte, würde geradezu einen Grundsatz der Demokratie verleugnen und ein parlamentarischer Staat, der die Opposition mundtot machen wollte, würde ein Wesensmerkmal des parlamentarischen Systems vernichten. Von dergleichen steht auch nichts im Gesetz. Dem Staat ist es jedenfalls am liebsten, wenn die Strafbestimmungen des Schutzgesetzes recht wenig zur Anwendung zu kommen brauchen, denn, wenn die Idee des Rechts wächst, so stirbt die Strafe ab, der Aufwand an Strafe steht im umgekehrten Verhältnis zur Reife eines Volkes (Jhering).